# Schriftenreihe [RFG]

Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden

Mitterbacher / Schrittwieser

# Kommunales Abgabenstrafrecht















Vortr. Hofrat Dr. Robert Hink Generalsekretär Gemeindebund



Dr. Reinhard Platzer Generaldirektor Kommunalkredit Austria AG



Bgm. Helmut Mödlhammer Präsident Gemeindebund

# Vorwort der Herausgeber

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der österreichischen Gemeinden spielen die "Abgaben" eine wesentliche Rolle. Dabei kommt den Kommunen teils sogar eine eigenständige Hoheit über diese Abgaben zu. Durch diese Hoheit, einem wesentlichen Bestandteil der Gemeindeautonomie, wird den Gebietskörperschaften ein hohes Maß an finanzieller Selbstständigkeit gewährt.

Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinden über ausgiebiges Grundlagenwissen in diesem Bereich verfügen. Angesichts des Umfangs und der Bedeutung des Themas haben wir uns daher entschlossen, dazu einen Doppelband der RFG-Schriftenreihe herauszugeben. Dadurch wird es möglich, die kommunale Relevanz des Abgabenrechtes in vollem Umfang zu beleuchten und darzustellen.

Den Autoren ist der vorliegende Doppelband ausgezeichnet gelungen. Gerade die Darstellung und Aufarbeitung der Grundlagen des Abgabenrechts, sowohl für Bund,

Vorwort

Länder und im Speziellen dann für Gemeinden, ist wichtig, um die Systematik zu

begreifen und letztlich auch anwenden zu können.

Besonders ausführlich ist jener Teil, der das kommunale Abgabenrecht behandelt. Die

Autoren haben sich bemüht, die Richtlinien, die Verantwortlichkeiten und auch die

Konsequenzen und Strafbestimmungen detailliert und praxisnah darzustellen. Ebenso

wurden die teils unterschiedlichen Länderregelungen für Gemeinden, nach Bundesland

geordnet, aufgearbeitet.

In Anbetracht der Komplexität stellt das Abgabenrecht im Allgemeinen eine große

Herausforderung für die Gemeinden und ihre damit befassten Mitarbeiter dar, die durch

das kommunale Abgabenstrafrecht im Besonderen noch verschärft wird.

Dieser Doppelband ist die erste umfassende Darstellung des kommunalen

Abgabenstrafrechts. Wir sind den Autoren dankbar, dass wir dieses Erst- und künftige

Standardwerk im Rahmen unserer RFG-Schriftenreihe publizieren können. Der Dank der

Autoren wiederum gilt Univ. Prof. Mag. Dr. Otto Taucher, der die Arbeit wissenschaftlich

mitbetreut hat. Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner und

HRdVwGH i.R. Dr. Karl-Werner Fellner haben wichtige Impulse und Anregungen zum

Entstehen dieses Bandes geleistet.

Wir hoffen und wissen, dass der vorliegende Band für Sie und die mit dem Abgaben-

strafrecht befassten Mitarbeiter in Ihrer Gemeinde von Interesse ist und als Informations-

grundlage für die künftige Behandlung dieses Gebietes dienen wird.

Generalsekretär

Generaldirektor Vortr. HR Dr. Robert Hink Dr. Reinhard Platzer

Präsident Bgm. Helmut Mödlhammer

Wien, Dezember 2005

2

VOR	WORT	1			
ABKI	ÜRZUNGSVERZEICHNIS	9			
A.	EINLEITUNG				
В.	GRUNDLAGEN	17			
	1. Strafrecht und Strafe	17			
	2. Abgrenzung der Strafe von Abgabe	18			
	3. Justizstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht	19			
	4. Allgemeine Deliktseinteilungen	21			
	<ul> <li>5. Verbrechensaufbau</li> <li>5.1 Der herrschende Verbrechensaufbau:</li> <li>5.2 Verwaltungsübertretung</li> <li>5.3 Prüfung der Strafbarkeit</li> <li>5.3.1 Schaubild I: Falllösungsschema – Vorsätzliches Begehungsdelikt (Erfolgsdelikt)</li> <li>5.3.2 Schaubild II: Falllösungsschema – Fahrlässiges Begehungsdelikt (Erfolgsdelikt)</li> </ul>	24 24 25 26 27 28			
C.	KOMPETENZVERTEILUNG	29			
	1. Vorbemerkung	29			
	<ul><li>2. Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabenwesens</li><li>2.1 Abgabenhoheit</li><li>2.1.1 Kommunale Abgabenhoheit</li></ul>	<b>29</b> 29 31			
	<ul> <li>3. Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Strafrechtswesens</li> <li>3.1 Artikel 10 Abs 1 Z 6 B-VG</li> <li>3.2 Artikel 15 Abs 9 B-VG</li> </ul>	<b>34</b> 34 35			
	4. Annexkompetenz – Adhäsionskompetenz	36			
	<ul> <li>5. Bedarfsgesetzgebung</li> <li>5.1 Verfahrensgesetze für die Finanzverwaltung</li> <li>5.1.1 Bundesabgabenordnung und Landesabgabenordnungen</li> <li>5.2 Vollzugskompetenz</li> </ul>	37 38 38 39			
	<ol><li>Kompetenz zur Regelung der besonderen Straftatbestände durch den Materiengesetzgeber</li></ol>	40			
	7. Strafbestimmungen durch eine Verordnung der Gemeindevertretung?	41			
	<ul> <li>8. Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten</li> <li>8.1 Gerichtlich strafbare Landes- und Gemeindeabgabendelikte</li> <li>8.2 Welche Verfahrensvorschriften sind vom Gericht anzuwenden?</li> </ul>	<b>43</b> 46 47			
D.	FINANZSTRAFRECHT DES BUNDES	49			
	1. Vorbemerkung	49			
	2. Sachlicher Geltungsbereich	49			

	3. Gliederung des Finanzstrafgesetzes 3.1 Art I	<b>49</b> 50
	<ul><li>3.2 Art III – Bestimmungen für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts</li></ul>	51
E.	KOMMUNALES ABGABENSTRAFRECHT - MATERIELLER TEIL	53
	I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	
	1. Legalitätsprinzip, Klarheitsgebot und Blankettstrafnormen	53
	2. Gleichheitsgrundsatz	54
	3. Art 3 PersFrBVG - Freiheitsentzug	55
	4. Weitere verfassungsrechtliche Grundsätze	57
	II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts	
	1. Vorbemerkung	58
	<ul> <li>2. Voraussetzungen der Strafbarkeit</li> <li>2.1 Rückwirkungsverbot, nulla poena sine lege</li> <li>2.2 Günstigkeitsprinzip</li> <li>2.3 Territorialitätsprinzip</li> </ul>	<b>58</b> 58 58 59
	3.1 Tatbestand 3.1.1 Objektiver Tatbestand 3.1.2 Subjektiver Tatbestand 3.2 Rechtswidrigkeit 3.3 Schuld 3.3.1 Schuldfähigkeit 3.3.2 Unrechtsbewußtsein 3.3.3 Entschuldigungsgründe 3.4 Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen 3.4.1 Strafaufhebungsgründe 3.5 Beteiligung 3.5.1 Haupttat 3.5.2 Anstiftung 3.5.3 Beihilfe 3.5.4 Beteiligung im Finanzstrafrecht 3.6 Versuch	59 59 60 63 64 64 65 66 67 67 67 67 68 69 69
	<ul> <li>4. Verantwortlichkeit juristischer Personen</li> <li>4.1 Vertretungsbefugte Organe juristischer Personen</li> <li>4.2 Verantwortlicher Beauftragter</li> <li>4.3 Solidarhaftung für Geldstrafen und Verfahrenskosten</li> <li>4.4 Vergleichbare Bestimmungen im Finanzstrafrecht</li> </ul>	<b>71</b> 71 73 77 78
	5. Strafen 5.1 Freiheitsstrafe 5.2 Geldstrafe 5.3 Ersatzfreiheitsstrafe 5.4 Verfall 5.4.1 Verfall als Strafart 5.4.2 Verfall als Sicherungsmaßnahme 5.4.3 Verfall und Wertersatz im FinStrG	80 81 82 83 84 84 85

	5.6 5.7 5.7.1 5.7.2 5.7.3	Strafbemessung Außerordentliche Milderung der Strafe Absehen von der Strafe Zusammentreffen von strafbaren Handlungen Konkurrenzformen Konkurrenzen im VStG Konkurrenzen im FinStrG Kumulationsprinzip und Doppelbestrafungsverbot	86 88 91 91 92 92 93
6.	Selbs	tanzeige	94
7.	"Ertra	gshoheit" bei Geldstrafen	96
8.	Weite	re Unterschiede des VStG zum FinStrG	96
Ш	. Besor	nderer Teil	
1.	Vorbe	emerkung	98
2.	Straft	oestimmungen in den Landesabgabenordnungen der einzelnen	
	Bund	esländer	98
	2.1	Anwendungsbereich der Landesabgabenordnungen	98
	2.2	Verkürzung von Abgaben – Vergleich der Strafbestimmungen in den	
		Landesabgabenordnungen zu § 33 und § 34 FinStrG	99
		Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG)	99
		Fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG)	101
	2.2.3	Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen	101
		2.2.3.1 Vorarlberg	101
		2.2.3.2 Salzburg	102
		2.2.3.3 Kärnten	103
		2.2.3.4 Niederösterreich	103
		2.2.3.5 Oberösterreich	104
		2.2.3.6 Übrige Bundesländer	104
	2.3	Finanzordnungswidrigkeiten – Vergleich der Strafbestimmungen in den	
		Landesabgabenordnungen zu § 49, § 50 und § 51 FinStrG	104
	2.3.1	Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben (§ 49 Abs 1 lit a FinStrG)	104
		2.3.1.1 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen	105
	2.3.2	Erwirken von ungerechtfertigten Zahlungserleichterungen (§ 50 FinStrG)	105
		2.3.2.1 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen	106
	2.3.3	Finanzordnungswidrigkeiten (§ 51 FinStrG)	107
		2.3.3.1 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen	108
	2.4	Strafdrohungen zu den Strafbestimmungen in den Landesabgabenordnungen	109
3.	Allgei	meine Darstellung der Deliktstypen in den Landesabgabengesetzen	111
	3.1	Erfolgsdelikte und unechte Unterlassungsdelikte	111
	3.2	Ungehorsamkeitsdelikte	113
	3.3	Der Begriff der Abgabenverkürzung in den Landesabgabengesetzen	113
	3.3.1	Beispiel: Stmk HundeabgabeG	116
	3.3.2		117
	3.3.3	Beispiel: Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG	118
4.	Komn	nunalsteuer (§§ 14 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 FAG 2005, § 7 Abs 3 F-VG)	118
	4.1	Aufhebung der Strafbestimmungen durch den VfGH	118
	4.2	Kommunalsteuerstrafen	119

			in den einzelnen Landesabgabengesetzen für den Bereich	404
		mmunalen Al		121
	5.1	Gemeindeabg		121
5.2 Selbstausschreibungsabgaben auf Grund bundesgeset (§ 7 Abs 5 F-VG) bei Hinzutreten landesgesetzlicher Re			/G) bei Hinzutreten landesgesetzlicher Regelungen	122
	5.2.1		ogaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages Z 8 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 1 FAG 2005)	122
		5.2.1.1	Abgabenverkürzung	122
		5.2.1.2	Ungehorsamkeitsdelikte	123
		5.2.1.3	Keine Strafbestimmungen	124
	5.2.2	Abgaben für d	las Halten von Tieren	
		(§§ 14 Abs 1 2	Z 10 iVm Abs 2,15 Abs 3 Z 2 FAG 2005)	124
		5.2.2.1	Abgabenverkürzung	124
			Ungehorsamkeitsdelikte	125
		5.2.2.3	Keine Strafbestimmungen	125
	5.2.3	Abgaben von	freiwilligen Feilbietungen	
			Z 11 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 3 FAG 2005)	126
		5.2.3.1	Abgabenverkürzung	126
		5.2.3.2	Ungehorsamkeitsdelikte	126
		5.2.3.3	Keine Strafbestimmungen	126
		5.2.4	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und – anlagen	
			(§§ 14 Abs 1 Z 14 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005)	127
		5.2.4.1	Exkurs: Abgrenzung der Benützungsgebühren von den	/
		0.2	Interessenten-beiträgen	127
		5.2.4.2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	129
		5.2.4.3		130
	525		las Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen –	
	0.2.0		i (§§ 14 Abs 1 Z 17 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005)	132
		5.2.5.1	'	132
			Ungehorsamkeitsdelikte	133
			Organstrafverfügung	134
	5.3		ne Gemeindeabgaben auf Grund bundesgesetzlicher Zuteilung	
			m Abs 2 FAG 2005)	134
	5.3.1		abgaben (§ 14 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 FAG 2005)	134
		5.3.1.1	Exkurs: Abgrenzung der Zweitwohnsitzabgaben von den	
			Fremdenverkehrsabgaben von Ferienwohnungen	135
	5.3.2	Abgaben für d	len Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des	
			dlichen Luftraumes (§ 14 Abs 1 Z 12 iVm Abs 2 FAG 2005)	136
		5.3.2.1	Exkurs: Abgrenzung Gebrauchsabgaben von den	
			Benützungsgebühren	136
		5.3.2.2	Abgabenverkürzung	137
			Ungehorsamkeitsdelikte	137
		5.3.2.4	· · ·	138
	5.4		einde)abgaben (§ 14 Abs 1 FAG 2005) Gemeindeabgaben auf	
			gesetzlicher Regelungen (§ 8 F-VG)	138
	5.4.1		ehrsabgaben (§ 14 Abs 1 Z 5 FAG 2005)	138
		5.4.1.1	Burgenland	139
		5.4.1.2	Kärnten	141
		5.4.1.3		141
		5.4.1.4		142
			Salzburg	143
			Steiermark	144

	5.4.1.7 Tirol 5.4.1.8 Vorarlberg 5.4.1.9 Wien 5.4.1.10 Zusammenfassung der Strafdrohungen 5.4.2 Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (§ 14 Abs 1 Z 13 FAG 2005)	146 147 147 149
	IV. Zusammenfassende Betrachtung der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern	152
F.	ABGABENSTRAFRECHTLICHES VERFAHREN – FORMELLER TEIL	163
	1. Vorbemerkung	163
	<ul> <li>2. Verfassungsrechtliche Grundlagen</li> <li>2.1 Anklageprinzip – Inquisitionsprinzip</li> <li>2.2 Recht auf ein faires Verfahren</li> <li>2.3 Rechtsschutz in Verwaltungsstrafsachen durch den UVS</li> </ul>	<b>163</b> 163 164 164
	3. Allgemeines 3.1 Subsidiäre Geltung des AVG 3.2 Offizialmaxime und Inquisitionsprinzip 3.3 Verjährung 3.3.1 Verfolgungsverjährung 3.3.2 Strafbarkeitsverjährung 3.3.3 Vollstreckungsverjährung	164 164 165 165 165 166
	<ul> <li>4. Ordentliches Verfahren</li> <li>4.1 Parteiengehör, Rechtfertigung des Beschuldigten</li> <li>4.2 Mündliche Verhandlung</li> <li>4.3 Mitwirkungspflicht des Beschuldigten</li> <li>4.4 Erledigung des ordentlichen Verfahrens</li> <li>4.4.1 Das Straferkenntnis</li> <li>4.4.2 Die Einstellung</li> <li>4.4.3 Bescheiderlassung</li> </ul>	167 167 168 168 169 169 170 171
	<ul><li>5. Abgekürztes Verfahren</li><li>5.1 Strafverfügung</li><li>5.2 Anonymverfügung</li><li>5.3 Organstrafverfügung</li></ul>	172 172 175 175
	Custändigkeiten     6.1 Sachliche Zuständigkeit     6.2 Örtliche Zuständigkeit	<b>177</b> 177 177
	7. Rechtsschutz 7.1 Berufung 7.1.1 Besetzung des UVS (§ 51c VStG) 7.1.2 Öffentliche mündliche Verhandlung 7.1.3 Beweisaufnahme 7.1.4 Verhandlung und Entscheidung durch den UVS 7.2 Entscheidungspflicht 7.3 Rechtsmittel an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts 7.3.1 Säumnisbeschwerde an den VwGH (Art 132 letzter Halbsatz B-VG) 7.3.2 Bescheidbeschwerde an den VwGH (Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG) 7.3.3 Bescheidbeschwerde an den VfGH (Art 144 B-VG)	178 178 180 180 181 182 182 184 184 185 187
G.	ZUSAMMENFASSUNG	189

# **A**BKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA anderer Ansicht

AbgEO Abgabenexekutionsordnung BGBI 1949/104

AbgVerfG Abgabenverfahrensgesetz

Abs Absatz
Alt Alternative
Anm Anmerkung

AnwBl Anwaltsblatt, "Österreichisches"

AO Abgabenordnung

Art Artikel

AT Allgemeiner Teil

AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBI 1991/51 (Wv)

BAO Bundesabgabenordnung BGBI 1961/194

BGBI Bundesgesetzblatt

Bgld Burgenland

bgld burgenländisch, -e, -er, -es

BMF Bundesminister(ium) für Finanzen

BPolDion Bundespolizeidirektion

BVB Bezirksverwaltungsbehörden

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz BGBI 1930/1 (Wv)

BWG Bankwesengesetz BGBI 1993/532

bzgl bezüglich

bzw beziehungsweise

dgl dergleichen dh das heißt

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGVG Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen BGBI

1991/50 (Wv)

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention BGBI 1958/210

Erk Erkenntnis etc et cetera

EuGH Europäischer Gerichtshof

ev eventuell

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

f und der, die folgende

FAG Finanzausgleichsgesetz 2005 BGBI 2004/156

FinStrG Finanzstrafgesetz BGBI 1958/129

FN Fußnote
FS Festschrift

F-VG Finanz-Verfassungsgesetz BGBI 1948/45

G Gesetz gem gemäß

GewO Gewerbeordnung

GH Gerichtshof

hA herrschende Auffassung

hL herrschende Lehre
hM herrschende Meinung

idF in der Fassung idR in der Regel idS in dem Sinn

ieS im engeren Sinn insb insbesondere

iSd im Sinn des, – deriVm in Verbindung mitJBI Juristische Blätter

Jud Judikatur Kap Kapitel

KEG Kommandit-Erwerbsgesellschaft KFG Kraftfahrgesetz BGBI 1967/267

KG Kommanditgesellschaft

KommStG Kommunalsteuergesetz BGBI 1993/819

Krnt Kärnten, Kärntner

LAO Landesabgabenordnung

leg cit legis citatae
LG Landesgesetz

LGBI Landesgesetzblatt

lit litera

uE unseres Erachtens

MRK Europäische Menschenrechtskonvention BGBI 1958/210

NFWAG Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz

NÖ Niederösterreich

nö niederösterreichisch, -e, -er, -es
OEG Offene Erwerbsgesellschaft

OGH Oberster Gerichtshof

ÖGZ Österreichische Gemeinde-Zeitung

OHG Offene Handelsgesellschaft

ÖJZ "Österreichische Juristen-Zeitung"

OLG Oberlandesgericht

OÖ Oberösterreich

oö oberösterreichisch, -e, -er, -es

österreichisch, -e, -er, -es

PersFrBVG Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit

BGBI 1988/684

Pkt Punkt

RFG Rundfunkgesetz BGBI 1984/379 (Wv)

RGBI Reichsgesetzblatt

RM Rechtsmittel

Rsp Rechtsprechung

Rz Randziffer

S Satz

Sbg Salzburg, Salzburger

sog sogenannt, -e, -er, -es

SPG Sicherheitspolizeigesetz BGBI 1991/566

StA Staatsanwalt(-schaft)

StGB Strafgesetzbuch BGBI 1974/60

StGG Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

RGBI 1867/142

Stmk Steiermark

stmk steiermärkisch, -e, -er, -es

StPO Strafprozessordnung BGBI 1975/631 (Wv)

stRsp ständige Rechtsprechung

StVO Straßenverkehrsordnung BGBI 1960/159

SWK "Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei"

Tir Tirol, Tiroler

ua und andere

uä und ähnliche(s)

UFS Unabhängige Finanzsenate

UVS Unabhängige Verwaltungssenate BGBI 1995/855

V Verordnung

VfGG Verfassungsgerichtshofgesetz BGBI 1953/85

VfGH Verfassungsgerichtshof

VfSlg "Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des

Verfassungsgerichtshofes"

vgl vergleiche

Vlbg Vorarlberg, Vorarlberger

VStG Verwaltungsstrafgesetz BGBI 1991/52 (Wv)

VU Voruntersuchung

VVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz BGBI 1991/53 (Wv)
VwGG Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBI 1985/10 (Wv)

VwGH Verwaltungsgerichtshof

VwSlg "Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes"

WAO Wiener Abgabenordnung

Wr Wiener

Wv Wiederverlautbarung

Z Ziffer

zB zum Beispiel

ZfV "Zeitschrift für Verwaltung"

ZPMRK Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten

# A. EINLEITUNG

In der Arbeit wird vorerst auf allgemeine Grundlagen des Strafrechts eingegangen, eine Abgrenzung der Strafe von der Abgabe vorgenommen, die verschiedenen Deliktstypen erörtert und der Verbrechensaufbau dargestellt.

Anschließend wird die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des Strafrechts behandelt um zu klären, welcher Gebietskörperschaft die Regelungskompetenz zukommt. Dabei wird auch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Gemeinde die Kompetenz zukommen könnte, bei Selbstausschreibungsabgaben besondere Strafbestimmungen durch einen Beschluss der Gemeindevertretung in eine Gemeindeverordnung aufzunehmen, da in den entsprechenden Abgabegesetzen häufig keine Strafbestimmungen aufgenommen sind bzw überhaupt keine Landesgesetze existieren.

Weiters wird auf die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten eingegangen und dargestellt, für welchen Fall eine Zuweisung von Abgabenstrafrechtssachen an die Gerichtsbarkeit vorzusehen ist.

Der Hauptteil der Arbeit gilt den allgemeinen und besonderen Strafbestimmungen, welche für den Bereich der kommunalen Abgaben zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen werden vergleichend zum FinStrG des Bundes betrachtet.

Im Allgemeinen Teil werden die materiellen Bestimmungen des VStG, welche gem § 254 FinStrG von den Behörden (BVB, UVS) für das kommunale Abgabenstrafrecht anzuwenden sind, bearbeitet.

Diese Bestimmungen umfassen beispielsweise die Voraussetzungen der Strafbarkeit, die Verwaltungsübertretung (mit Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen, Beteiligung, Versuch), die Verantwortlichkeit juristischer Personen, die Strafen, die Selbstanzeige, sowie die "Ertragshoheit" bei Strafen.

Im Besonderen Teil wird einzeln auf die besonderen Straftatbestände, welche in den LAOen und Materiengesetzen vorgesehen sind, eingegangen.

# A. Einleitung

Die Straftatbestände in den LAOen werden mit den vor allen in der Praxis wichtigen Bestimmungen der §§ 33, 34, 49, 50 und 51 FinStrG genau verglichen.

Folgend wird der Begriff der Abgabenverkürzung in den Landesabgabengesetzen unter Heranziehung der Judikatur erklärt, dann auf die Kommunalsteuerstrafen eingegangen, bevor die Strafbestimmungen in den Abgabengesetzen der einzelnen Bundesländer herausgearbeitet werden. Die Darstellung orientiert sich am FAG 2005, dh es werden die Selbstausschreibungsabgaben, die ausschließlichen Gemeindeabgaben und schließlich die Gemeindeabgaben, die die Länder den Gemeinden überlassen, behandelt und die Strafbestimmungen herausgearbeitet sowie wichtige Abgrenzungsfragen erörtert.

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern.

Die Strafbestimmungen sind in den Bundesländern teils sehr unterschiedlich geregelt. Selbst in einem Bundesland kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Tun oder Unterlassen unter Strafe gestellt wird und dasselbe Verhalten, je nachdem um welches Materiengesetz es sich handelt, straflos bleibt.

Auch für das Verfahren zum kommunalen Abgabenstrafrecht kommen die jeweiligen Bestimmungen des VStG zur Anwendung. Zuerst wird auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen eingegangen, dann wird die subsidiäre Anwendbarkeit des AVG behandelt, da das VStG lex specialis zum AVG ist. Es wird das ordentliche Verfahren und die abgekürzten Verfahren (Strafverfügung, Organstrafverfügung), welche im Bereich der kommunalen Abgaben eine große Rolle spielen, als auch die Zuständigkeiten näher behandelt.

Folglich wird noch der Rechtsschutz erörtert. Dieser umfasst die Berufung mit Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem UVS sowie die Entscheidungspflicht. Der Vollständigkeit halber werden außerdem noch die Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts behandelt.

# **B.** GRUNDLAGEN

## 1. STRAFRECHT UND STRAFE

Unter Strafrecht ist jener Bereich des materiellen Rechts zu verstehen, der festlegt für welche menschlichen Verhaltensweisen staatliche Sanktionen (Geldstrafen, Freiheitsentzug) verhängt werden. Dem Rechtsunterworfenen wird dadurch, unter Androhung einer im Allgemeinen als unerwünscht angesehene Rechtsfolge, ein bestimmtes Verhalten verboten oder geboten.

Das Strafrecht soll bestimmte Rechtsgüter schützen und so das menschliche Zusammenleben in der Gemeinschaft ordnen. Für den Bereich der Abgaben handelt es sich um Rechtsgüter der Allgemeinheit. Geschützt wird der "gerechte Beitrag" zu den allgemeinen Lasten<sup>1</sup> und die Abgabenhoheit der Gebietskörperschaften.<sup>2</sup>

Die Strafe ist ein Übel, das einem Menschen wegen der Verletzung einer Norm des Strafrechts durch den Staat zugefügt wird (Übelswirkung) und jede verhängte Strafe enthält auch ein sozialethisches Unwerturteil (Tadelswirkung).

Zweck der Bestrafung ist die Spezialprävention, die Generalprävention und die Vergeltung.

Die Spezialprävention stellt auf den konkreten Täter ab; er soll von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden.

Bei der Generalprävention steht die abschreckende Wirkung der Verhängung oder Androhung einer Strafe auf die Allgemeinheit im Vordergrund. Die Allgemeinheit soll dadurch zur Rechtstreue angehalten werden.

17

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 667.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dazu *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 2 "Geschütztes Rechtsgut der meisten Finanzvergehen ist die Abgabenhoheit (Finanz-, Steuerhoheit) des Bundes bzw bei Zolldelikten die Zollhoheit der Europäischen Gemeinschaft. Vom geschützten Rechtsgut zu unterscheiden ist das Tatobjekt (Angriffsobjekt), zB im Bereich des § 33 Abs 1 FinStrG der einzelne Steueranspruch des Steuergläubigers gegen den Steuerschuldner."

Vergeltung bedeutet, dass mit der Strafe ein Ausgleich für die begangene Tat aus Gründen der Gerechtigkeit geschaffen werden soll.<sup>3</sup>

# 2. ABGRENZUNG DER STRAFE VON ABGABE

Das österr Verfassungsrecht enthält keine Legaldefinition für den Begriff der "Öffentlichen Abgabe",<sup>4</sup> er wird aber vielfach verwendet. So spricht auch das F-VG 1948 in § 5 von "öffentlichen Abgaben", ohne diesen Begriff näher zu definieren. Die Differenzierung zwischen Abgaben iSd F-VG und anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen ist aber kompetenzrechtlich bedeutsam, weil nur Abgaben iSd F-VG der Zuständigkeitsverteilung des F-VG unterliegen. Es wird daher auf die Rsp der Gerichtshöfe zurückgegriffen.

Nach der Judikatur des VfGH sind unter öffentlichen Abgaben iSd Finanzverfassung nur Geldleistungen zu verstehen, die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes erheben.<sup>5</sup>

Nach der Judikatur des VwGH sind unter dem Begriff der "öffentlichen Abgaben" iSd Finanzverfassung alle einmaligen oder laufenden Geldleistungen zu verstehen, die kraft öffentlichen Rechts, auf Grund einer generellen Norm, zwecks Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaften zur Bestreitung des Aufwandes im öffentlichen Interesse allen auferlegt werden.<sup>6</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 668; Kienapfel/Höpfel, Strafrecht Allgemeiner Teil<sup>11</sup> (2005) 4 f; vgl Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2004) § 1 FinStrG Rz 6a "Strafen sollen im Allgemeinen die nicht vollständig entrichtete Steuer und andere Formen des gesetzwidrigen Verhaltens kostspieliger machen, als gesetzeskonformes Verhalten. Das vorrangige Ziel steuerbehördlicher Strafen besteht darin, gesetzeskonformes Verhalten zu fördern."

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts<sup>4</sup> II (2001) Rz 337.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> VfGH 16. 11. 1932, VfSlg 1465; VfGH 14. 3. 1961, VfSlg 3919 ua.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> VwGH 22. 2. 1991, 88/17/0223; VwGH 21. 5. 1992, 89/17/0201; VwGH 13. 10. 1995, 94/17/0001.

Der Zweck der Abgabenerhebung ist die Beschaffung von Einnahmen für die Gebietskörperschaft. Dieser Fiskalzweck unterscheidet Abgaben von Geldstrafen. Geldstrafen sind Geldleistungen, die nicht zur Deckung des Finanzbedarfes einer Gebietskörperschaft von allen erhoben werden, sondern nur von demjenigen, der sich strafbar gemacht hat; es wird damit der Strafzweck verfolgt.<sup>7</sup>

# 3. JUSTIZSTRAFRECHT UND VERWALTUNGSSTRAFRECHT

Von Justizstrafrecht (Kriminalstrafrecht, Strafrecht schlechthin) wird dann gesprochen, wenn eine Straftat von einem Gericht zu verfolgen und zu bestrafen ist.

Davon zu unterscheiden ist das Verwaltungsstrafrecht, in dessen Fall ist eine Verwaltungsbehörde berufen eine Straftat zu verfolgen und zu bestrafen.

Das Verwaltungsstrafrecht (im weiteren Sinn<sup>8</sup>) gliedert sich in mehrere Teilbereiche wobei hier nur auf das allgemeine Verwaltungsstrafrecht und das Finanzstrafrecht hingewiesen wird.

### Das allgemeine Verwaltungsstrafrecht

Es handelt sich hier grundsätzlich um Verwaltungsübertretungen, die in den Materiengesetzen den in Art II EGVG zur Vollziehung des VStG berufenen Behörden zur Verfolgung zugewiesen sind.

Unter das allgemeine Verwaltungsstrafrecht fällt auch das Landes- und kommunale Abgabenstrafrecht. § 254 Abs 1 FinStrG bestimmt, dass das "landesgesetzliche Abgabenstrafrecht" nach dem VStG 1950 zu vollziehen ist, sofern nicht gem § 254 Abs 2 leg cit durch LG (vgl Art 97 Abs 2 B-VG) eine Finanzstrafbehörde des Bundes für zuständig erklärt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Mayer, B-VG Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> (2002) 481.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>8</sup> (2003) Rz 712 bezeichnet das allgemeine Verwaltungsstrafrecht als "Verwaltungsstrafrecht im engeren Sinn" und den Überbegriff als das Verwaltungsstrafrecht im weiteren Sinn.

# B. Grundlagen

### Das Finanzstrafrecht

Soweit nicht gem § 53 FinStrG die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist es von den im FinStrG vorgesehenen Finanzstrafbehörden zu vollziehen (§§ 58 f FinStrG).<sup>9</sup>

Besonderheiten des Verwaltungsstrafrechtes gegenüber dem Justizstrafrecht

Das materielle Verwaltungsstrafrecht ist auf unzählige Materiengesetze verstreut, und nicht wie das materielle Justizstrafrecht in einem Gesetzeswerk (StGB) kodifiziert. Im VStG sind nur die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verfahren und der Vollzug geregelt, die besonderen Tatbestände finden sich in den Materiengesetzen.

Anderes gilt für das Finanzstrafrecht, welches sich als einheitliches Gesetzeswerk darstellt.

Im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gilt grundsätzlich das Inquisitionsprinzip (die Behörde ist zugleich Ankläger und Richter), für das gerichtliche Strafverfahren gilt gem Art 90 Abs 1 B-VG das Anklageprinzip. Im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gibt es keinen Anwaltszwang.

Die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gelten nicht für das Verwaltungsstrafverfahren I. Instanz, sondern erst im Rechtsmittelverfahren vor dem UVS (§§ 51e und 51 i VStG).<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 671.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 670; Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 712.

4. Allgemeine Deliktseinteilungen

Strafrechtliche Grundprinzipien

Im Finanzstrafrecht gelten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Normierung dieselben strafrechtlichen Prinzipien wie im StGB. Zu diesen Prinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechts gehören das Gesetzlichkeitsprinzip – nullum crimem sine lege, das Rückwirkungsverbot (§ 1 iVm 4 FinStrG) und das Schuldstrafrecht – nulla poena sine culpa (§ 6 FinStrG).

Die moderne Strafrechtsdogmatik, die für den Kernbereich des Strafrechts entwickelt wurde, ist auch auf das Finanzstrafrecht anzuwenden.<sup>11</sup>

Auch im Verwaltungsstrafrecht findet die moderne Strafrechtsdogmatik Anwendung,<sup>12</sup> und auch im VStG sind die rechtsstaatlichen Prinzipien normiert.<sup>13</sup>

4. ALLGEMEINE DELIKTSEINTEILUNGEN

Im Verwaltungsstrafrecht werden folgende Kategorien von Deliktstypen unterschieden:<sup>14</sup>

Handlungsdelikte und Unterlassungsdelikte

Der Unterschied liegt in der Tathandlung. Handlungsdelikte werden durch ein bestimmtes aktives Tun mit Strafe bedroht. Unterlassungsdelikte werden durch die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns begangen (zB im Gesetz vorgesehene Meldepflichten werden missachtet).

Erfolgsdelikte und unechte Unterlassungsdelikte

Die Strafbarkeit wird erst dadurch begründet, dass zur Tathandlung ein bestimmter Erfolg hinzutritt, wobei für den Erfolgseintritt die Tathandlung kausal sein muss. Als Beispiel für den Eintritt eines Erfolges sei die Abgabenverkürzung genannt, wenn Abgaben durch falsche Erklärungen zu niedrig festgesetzt wurden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 1.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 724.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe Kap E II Pkt 2 und F Pkt 2.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 683.

# B. Grundlagen

Bei den sog unechten Unterlassungsdelikten handelt es sich um Delikte, bei denen das Gesetz ebenfalls die Herbeiführung eines Erfolges bedroht, aber der Täter den Erfolg nicht aktiv herbeiführt, sondern es pflichtwidrig unterlässt ihn abzuwenden (zB durch die Nichtabgabe einer Steuererklärung).

# Problemstellung:

Für das gerichtliche Strafrecht enthält § 2 StGB die ausdrückliche Anordnung, dass auch strafbar ist, wer es trotz einer besonderen Verpflichtung unterlässt, die Herbeiführung eines Erfolges abzuwenden, dh die Unterlassung ist in diesem Fall einem Tun gleichwertig.

Im Verwaltungsstrafrecht fehlt eine entsprechende Anordnung, die Lehre und Judikatur ist daher gespalten. Ein Teil der Lehre und die frühere Judikatur bejahen die Strafbarkeit,<sup>15</sup> der andere Teil der Lehre und die jüngere Rsp gehen davon aus, dass es durch die Strafbarkeit unechter Unterlassungsdelikte zu einer unzulässigen Erweiterung der Verwaltungsstraftatbestände komme.<sup>16</sup>

§ 1 FinStrG sagt aus: "Finanzvergehen sind die in den §§ 33 bis 52 mit Strafe bedrohten Taten (Handlungen oder Unterlassungen) natürlicher Personen." Im Vergleich dazu § 1 VStG: "Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, …"

Sowohl im FinStrG als auch im VStG fehlt eine ausdrückliche Anordnung wie sie § 2 StGB enthält. Die Strafbarkeit des unechten Unterlassungsdeliktes wird aber mit der analogen Anwendung des § 2 StGB im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren bejaht.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 24.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 726.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 684.

# 4. Allgemeine Deliktseinteilungen

Ungehorsamkeitsdelikte (schlichte Tätigkeitsdelikte und echte Unterlassungsdelikte als Formaldelikte)

Der Tatbestand erschöpft sich in der Vornahme einer bestimmten Handlung oder in der Nichtvornahme einer gebotenen Handlung, ohne Rücksicht auf einen Erfolg. Verwaltungsstrafdelikte stellen in den meisten Fällen Ungehorsamkeitsdelikte dar.

Die im § 51 FinStrG normierten Finanzordnungswidrigkeiten und vergleichbare Bestimmungen in den LAOen, stellen solche Ungehorsamkeitsdelikte dar.

So zB verletzt eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht der, der die Anzeige unterlässt als auch der, der wahrheitswidrig offen legt.

# Vorsatzdelikte und Fahrlässigkeitsdelikte

Hier geht es um den subjektiven Tatbestand, also die innere Einstellung des Täters. Die meisten Finanzdelikte des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden. § 5 Abs 1 Satz 1 VStG sagt: Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. § 5 leg cit stellt eine subsidiäre Auffangbestimmung dar.

Das Finanzstrafgesetz stellt beim überwiegenden Teil der Delikte ausdrücklich die vorsätzliche (§ 33 leg cit Abgabenhinterziehung) oder die fahrlässige (§ 34 leg cit Abgabenverkürzung) Begehung unter Strafe. Die Begehungsweise wird insb bei der Strafdrohung berücksichtigt.<sup>18</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 10, der noch weitere Einteilungen vornimmt.

# B. Grundlagen

### 5. **VERBRECHENSAUFBAU**

### Der herrschende Verbrechensaufbau: 19 5.1

- Tatbestand
- Ш Rechtswidrigkeit
- Ш Schuld
- Strafbarkeit IV

Nur die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung ist strafbar, sofern keine Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe vorliegen.

### Tatbestand:

Die objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen sich auf die äußere Tatseite, dh auf die Bestandteile des gesetzlichen Deliktstypus (Tathandlung, Taterfolg).

Zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen zählen Vorgänge in der Psyche des Täters, es geht um die innere Tatseite. Hierher gehört die Frage ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Beim Vorsatzdelikt tritt zum objektiven Tatbestand der Tatvorsatz hinzu. Beim Fahrlässigkeitsdelikt muss die Tathandlung objektiv sorgfaltswidrig sein. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale gegeben sind.<sup>20</sup>

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 14.
 Vgl Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) 30 ff.

# Rechtswidrigkeit:

Rechtswidrig ist ein Verhalten, das gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein tatbestandsmäßiges Verhalten indiziert in der Regel die Rechtswidrigkeit. Auf dieser Stufe wird daher geprüft, ob die tatbestandsmäßige Handlung durch Rechtfertigungsgründe von der Rechtsordnung gebilligt wird. Findet sich kein Rechtfertigungsgrund, so stellt die Tat strafrechtliches Unrecht dar.<sup>21</sup> Im Abgabenstrafrecht spielen Rechtfertigungsgründe allerdings eine untergeordnete Rolle.

### Schuld:

Bei der Schuld geht es um die Frage, ob die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat dem Täter rechtlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Dem Täter wird vorgeworfen, dass er sich gegen das Recht und für das Unrecht entschieden hat. Es wird gefragt, wie ein "maßgerechter Mensch" (ein solcher fühlt sich mit der Rechtsordnung verbunden und richtet sich nach ihr) an der Stelle des Täters gehandelt hätte.

Auf dieser Ebene sind die Schuldfähigkeit, das Unrechtsbewusstsein und die Entschuldigungsgründe zu prüfen.<sup>22</sup>

# Strafbarkeit:

Die Strafbarkeit ist prinzipiell gegeben, wenn Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld nachgewiesen sind. Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe können allerdings einer Bestrafung entgegenstehen.<sup>23</sup>

# 5.2 Verwaltungsübertretung<sup>24</sup>

Im Zentrum des Verwaltungsstrafrechtes steht die Verwaltungsübertretung. Der Begriff wird im Gesetz (§ 1 Abs 1 VStG) verwendet, aber nicht definiert. Aus der Zusammenschau der im VStG enthaltenen Bestimmungen, lässt sich annähernd ableiten, was unter einer Verwaltungsübertretung zu verstehen ist.

<sup>24</sup> Ausführlich Kap E II Pkt 3.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) 48 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) 81 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Im Einzelnen siehe Kap E II.

# B. Grundlagen

Es handelt sich um eine gem § 1 Abs 1 VStG, von einem Menschen gesetzte verbotene Tat (Handlung oder Unterlassung), die trotz Zurechnungsfähigkeit (§ 3 leg cit) mit Verschulden (§§ 5 f leg cit) begangen wird, sofern sie nicht vom Gesetz geboten oder erlaubt ist (§ 6 leg cit), und die verbotene schuldhafte Tat mit Strafe bedroht (§ 1 Abs 1 leg cit) ist.<sup>25</sup>

# 5.3 Prüfung der Strafbarkeit

-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 723.

# 5.3.1 Schaubild I: Falllösungsschema – Vorsätzliches Begehungsdelikt (Erfolgsdelikt)<sup>26</sup>

### I. Tatbestandsmäßigkeit

Objektiver Tatbestand Tathandlung Erfolgsdelikt Erfolg und Kausalität

objektive Zurechnung des Erfolges: Adäguanzzusammenhang, Risikozusammenhang, rechtmäßiges Alternativverhalten

# II. Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand Tatvorsatz: ev erweiterter Vorsatz Rechtfertiaunasaründe Notwehr, Nothilfe Übergesetzlicher, rechtfertigender Notstand Ausübung einer Amtspflicht Einwilligung des Verletzten

### III. Schuld

Schuldfähigkeit – Zurechnungsfähigkeit Deliktsfähigkeit – Strafmündigkeit (§ 4 Abs 1 VStG), Diskretionsfähigkeit und Dispositionsfähigkeit Jugendlicher (§ 4 Abs 2 VStG), Bewusstseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche (§ 3 Abs 1 VStG)

Unrechtsbewusstsein Der unverschuldete Rechtsirrtum bildet einen Schuldausschließungsgrund (§ 5 Abs 2 VStG)<sup>27</sup>

Entschuldigungsgründe entschuldigender Notstand (§ 6 VStG); Schuldausschließungsgrund nach § 9 Abs 5 VStG

# IV. Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

Strafausschließungsgründe Immunität (Art 57 B-VG), § 240 Abs 1 stmk LAO<sup>28</sup> Strafaufhebungsgründe Rücktritt vom Versuch (§ 8 Abs 2 VStG); Verjährung (§ 31 VStG); Selbstanzeige

Vgl Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 15 f; Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Anhang 1, 317; Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 726 f.
 Vgl Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 748 Der Tatbildirrtum ist im VStG nicht ausdrücklich

geregelt und das ist auch nicht erforderlich, denn ein über die Sachlage Irrender kann nicht vorsätzlich handeln, weil er die Tat nicht will. Zum Rechtsirrtum ähnlich § 9 FinStrG und § 9 StGB. <sup>28</sup> Vergleichbare Bestimmungen in den LAOen siehe Kap E III Punkt 2.3.1.

# 5.3.2 Schaubild II: Falllösungsschema – Fahrlässiges Begehungsdelikt (Erfolgsdelikt)<sup>29</sup>

## I. Tatbestandsmäßigkeit

Tatbestand

Objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung: (§ 6 StGB) primär sind Rechtsnormen und Verkehrsnormen heranzuziehen sekundär ist auf die Modellfigur des einsichtigen und besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters zurückzugreifen

Erfolgsdelikt

Erfolg und Kausalität

Objektive Zurechnung des Erfolges

Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges: Der Eintritt des Erfolges liegt für einen einsichtigen und besonnenen Menschen in der Lage des Täters innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung.

# II. Rechtswidrigkeit

wie Schaubild I

### III. Schuld

### Schuldfähigkeit

### Subjektive Fahrlässigkeitselemente

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung: Die objektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert idR die subjektive Sorgfaltswidrigkeit, ausgenommen der Täter konnte die objektive Sorgfaltswidrigkeit seines Verhaltens auf Grund eines geistigen oder körperlichen Mangels nicht erkennen oder nicht sorgfaltsgemäß handeln.

Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolges. Diese wird durch die objektive Voraussehbarkeit indiziert, liegt aber dann nicht vor, wenn der Täter auf Grund seiner körperlichen und geistigen Verhältnisse den Erfolg subjektiv nicht voraussehen konnte

# Unrechtsbewusstsein

Trifft den Täter auch nur geringes Verschulden an einem Rechtsirrtum, scheidet dieser Schuldausschließungsgrund aus (§ 5 Abs 2 VStG)

# Zumutbarkeit sorgfaltsgemäßen Verhaltens

Unzumutbar ist ein sorgfaltsgemäßes Verhalten dann, wenn die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt auch von einem maßgerechten Menschen in der Lage des Täters nicht erwartet werden kann.

### IV. Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

wie Schaubild I

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 40; Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Anhang 3, 319; Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 689.

# KOMPETENZVERTEILUNG

### 1. VORBEMERKUNG

gegen Verstöße Abgabenstrafrecht soll eine wirksame Abhilfe Abgabengesetze schaffen.

Dieses Kapitel soll daher klären, welcher Gebietskörperschaft die Kompetenz zur des Abgabenstrafrechtes (allgemeine Bestimmungen, Straftatbestände, Strafverfahrensrecht) zukommt. Dazu ist es notwendig vorerst auf die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabenwesens einzugehen, um danach den Zusammenhang mit den allgemeinen Kompetenzartikeln, die das B-VG für das Strafrechtswesen vorsieht, herstellen zu können.

### 2. KOMPETENZVERTEILUNG AUF DEM GEBIET DES ABGABENWESENS

Art 13 B-VG verweist bzgl der Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Abgabenwesens auf ein eigenes Verfassungsgesetz; es ist dies das F-VG 1948. Aus dem Verhältnis des F-VG zu Art 13 B-VG folgt eine strenge Trennung zwischen Sachkompetenzen und Abgabenkompetenzen. Der Kompetenzverteilung des F-VG iVm dem jeweiligen FAG unterliegen nur öffentliche Abgaben, 30 wobei der Abgabenbegriff im Hinblick auf die übrigen Kompetenztatbestände inhaltlich neutral ist.31

### 2.1 **Abgabenhoheit**

Unter Abgabenhoheit versteht man die Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft zur Schaffung von abgabenrechtlichen Normen.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> VfGH 16. 11. 1932,VfSlg 1465; VfGH 14. 3. 1961, VfSlg 3919; VwGH 22. 2. 1991, 88/17/0223; VwGH 21. 5. 1992, 89/17/0201; VwGH 13. 10. 1995, 94/17/0001.

Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 1 F-VG Rz 2.

# C. Kompetenzverteilung

Die Abgabenhoheit ist mit der Abgabentypologie des § 6 F-VG verknüpft, die Abgabentypen sind abschließend geregelt. 32 Hauptformen bilden die ausschließlichen Bundesabgaben, die ausschließlichen Landesabgaben und die ausschließlichen Gemeindeabgaben. Die geteilten Abgaben sind zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) oder zwischen Ländern und Gemeinden geteilt, wobei hier wieder Unterformen bestehen. Es ist ein Charakteristikum der österr Finanzverfassung, dass die Verteilung der Besteuerungsrechte gem § 3 F-VG dem einfachen Bundesgesetzgeber (Kompetenz-Kompetenz) überlassen wird. In der Praxis erfolgt dies durch das regelmäßig befristete FAG.33 Formal ist diese Verteilung derart vorzunehmen. dass der Bundesgesetzgeber eine bestimmte Abgabe einer der in § 6 F-VG vorgesehen Abgabentype zuweist. Mit dieser Zuweisung einer Abgabe zu einem Abgabentypus ist auch die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung für diese Abgabe festgelegt.34

Demnach ist der Bundesgesetzgeber gem § 7 Abs 1 F-VG zur Regelung der ausschließlichen Bundesabgaben, der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand für die für den Bund erhobene Abgabe berufen.

Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe, werden gem § 8 Abs 1 F-VG durch die

Doralt/Ruppe, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 351; VfGH 10. 3. 1977, VfSlg 7995; VfGH 17. 3. 1988, VfSlg 11667.
 derzeit FAG 2005 BGBI 2004/156
 Walter/Mayer, Grundriß der österreichischen Bundesverfassung<sup>9</sup> (2000) Rz 277; Werndl, Allgemeines

Steuerrecht (2000) Rz 91.

# 6. Kompetenz zur Regelung der besonderen Straftatbestände

Landesgesetzgebung geregelt. Der Landesgesetzgeber ist daher grundsätzlich zur Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben (§ 14 Abs 1 FAG 2005) und somit auch zur Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben gem § 14 Abs 2 FAG 2005 zuständig.

Die Abgabenhoheit der Länder wird durch das F-VG in mehrfacher Hinsicht zu Gunsten des Bundes eingeschränkt. Die Bundesgesetzgebung kann sich bei Überlassung von Abgaben, deren Regelung und Verwaltung, einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden, entweder zur Gänze oder teilweise vorbehalten (§ 7 Abs 3 F-VG).

So hat sich der Bund die Regelungsbefugnis für die Kommunalsteuer,<sup>35</sup> die Grundsteuer<sup>36</sup> und die Feuerschutzsteuer<sup>37</sup> vorbehalten.<sup>38</sup> Gem § 7 Abs 3 letzter Satz F-VG können vom Bundesgesetzgeber bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben (§ 14 Abs 2 FAG) erklärt werden.

# 2.1.1 Kommunale Abgabenhoheit

Da die Gemeinde nach dem B-VG als territorialer Selbstverwaltungskörper konzipiert ist, muss der Gemeinde ein eigener finanzieller Handlungsspielraum eingeräumt werden. Die Ausstattung mit einer eigenen Abgabenhoheit gilt als wesentliches Element der Gemeindeautonomie, weil dadurch den Gemeinden ein hoher Grad an finanzieller Selbständigkeit gewährt wird. 39 ldS räumt Art 116 Abs 2 B-VG den Gemeinden das Recht ein, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt zu führen und Abgaben auszuschreiben. Diese Angelegenheiten fallen gem Art 118 Abs 2 Satz 1 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. 40

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> KommunalsteuerG 1993, BGBI 1993/819.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> GrundsteuerG 1955, BGBI 1955/149.

FeuerschutzsteuerG 1952, BGBI 1952/198.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Doralt/Ruppe, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 351.

<sup>39</sup> Taucher, Gemeindefinanzautonomie und gemeindeeigene Besteuerung, ÖGZ 1996 H 3, 2 (3); Neuhofer, Gemeinderecht<sup>2</sup> (1998) 81.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Taucher, Finanzverfassung – Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (156); Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 61, 129.

# C. Kompetenzverteilung

Da die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf (Art 18 B-VG), den Gemeinden es aber an einer solchen Gesetzgebungsbefugnis fehlt, bliebe es den Gemeinden verwehrt, ohne eine entsprechende Ausnahme materielles Steuerrecht zu schaffen. Eine solche Ausnahme sieht § 5 F-VG vor: Demnach können öffentliche Abgaben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7 Abs 5 und 8 Abs 5 F-VG nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.<sup>41</sup>

Gemeinden können auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 7 Abs 5 F-VG iVm 15 Abs 3 FAG 2005) oder einer landesgesetzlichen Ermächtigung (§ 8 Abs 5 F-VG), durch Beschluss der Gemeindevertretung materielles Steuerrecht schaffen. Es handelt sich hierbei um das sog freie Beschlussrecht der Gemeinden. 42 Bezüglich des Rechtscharakters dieser Gemeindeabgabenverordnungen haben sich eine Reihe divergierender Meinungen herausgebildet. Die wohl hM<sup>43</sup> vertritt die Auffassung, dass es sich dabei um selbständige "gesetzesergänzende" Verordnungen handelt.

Der Bundesgesetzgeber (§ 7 Abs 5 F-VG) darf sich auf die bloße Benennung des Steuerobjekts beschränken, die nähere Ausgestaltung kann somit der Gemeinde überlassen werden. Der Landesgesetzgeber muss die wesentlichen Merkmale der Abgabe (Besteuerungsgegenstand, Bemessungsgrundlage, Steuerschuldner) und kraft ausdrücklicher Anordnung in § 8 Abs 5 F-VG "insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß" bestimmen.<sup>44</sup> Auch landesgesetzliche Regelungen betreffend solcher Abgaben, zu deren Ausschreibung schon der Bund die Gemeinden ermächtigt hat, sind zulässig (vgl § 15 Abs 3 FAG). Diese Regelungen dürfen die bundesgesetzliche Ermächtigung konkretisieren oder erweitern, aber nicht einschränken.<sup>45</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Reisinger, Zum freien Beschlussrecht der Gemeinden im Abgabenwesen, ÖGZ 1961 H 13, 1 (2); Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 5 F-VG Rz 2 meint § 7 Abs 5 und § 8

Abs 5 wären alleine schon als verfassungsrechtliche Grundlage ausreichend.

42 Doralt/Ruppe, Steuerrecht II (2001) Rz 352; Werndl, Allgemeines Steuerrecht (2000) 48; Taucher, Finanzverfassung – Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (156).

Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 5 F-VG Rz 4; Bauer/Wolny, Finanzverfassung und Finanzausgleich, in Fröhler/Oberndorfer, Das österreichische Gemeinderecht (Loseblatt) 20.

Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 8 F-VG Rz 35.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Ausführlich *Ruppe* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 8 F-VG Rz 33 und § 7 F-VG Rz 44; Taucher, Finanzverfassung - Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (156); VfGH 11. 3. 1987, VfSlg 11294.

Die Bundesermächtigung nach § 7 Abs 5 F-VG unterscheidet sich von der Vorschrift des § 8 Abs 5 F-VG weiters durch die Verwendung des Wortes "ausschreiben" statt "erheben". Nach der stRsp des VfGH<sup>46</sup> ist unter diesen beiden Begriffen das Gleiche zu verstehen, nämlich dass den Gemeinden das Recht zukommt, Steuerquellen zu erschließen und diese auch zu nutzen.<sup>47</sup>

Der Gemeinde kommt daher im Rahmen der jeweiligen Ermächtigungen das Recht zu, die fragliche Abgabe materiellrechtlich zu regeln. Ob die Regelungsbefugnis auch das Verfahrensrecht umfasst, ist grundsätzlich insoweit zu bejahen, als nach dem allgemeinen Adhäsionsprinzip die Regelung des Verfahrensrechtes als Annex der Kompetenz zur Regelung der Sachmaterie angesehen wird, und die Besteuerungsermächtigung ohne verfahrensrechtliche Bestimmungen nicht genützt werden könnte. Diese Kompetenz darf die Gemeinde allerdings bloß insoweit ausüben, als nicht bereits abschließende landesgesetzliche Vorschriften für das Verfahren in Angelegenheiten der Beschlussrechtsabgaben bestehen. Da das allgemeine Verfahrensrecht durch Landesabgabenverfahrensgesetze geregelt ist, die auch für Beschlussrechtsabgaben gelten, hat sich die Gemeinde auf die noch erforderlichen Regelungen zu beschränken, sofern eben keine abschließende Regelung besteht. Existieren zu den Selbstausschreibungsabgaben keine Materiengesetze, oder enthalten die Materiengesetze zu diesen freien Beschlussrechtsabgaben keine Strafbestimmungen vor steht

\_

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> VfGH 10. 10. 1966, VfSlg 5359; VfGH 9. 10. 1996, VfSlg 14642.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 8 F-VG Rz 30 und § 7 F-VG Rz 16, 41.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 7 F-VG Rz 42 bejahend; Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 133; aA Reisinger, Zum freien Beschlussrecht der Gemeinden im Abgabenwesen, ÖGZ H 13, 1 (4) der die Regelung des Abgabenverfahrensrechts durch die Gemeinde ausschließt.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 137.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Bgld: § 2 Abs 3 LAO; Krnt: § 2 Abs 3 LAO; NÖ: § 2 Abs 3 LAO; OÖ: § 2 Abs 3 LAO; Sbg: § 1 Abs 1 LAO; Str. § 2 Abs 3 LAO; Tir: § 2 Abs 3 LAO; Vlbg: § 2 Abs 3 AbgVerfG; Wien: § 2 Abs 3 WAO.

<sup>51</sup> Die Zuständigkeit der Länder auch in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben das Verfahrensrecht zu regeln, ergibt sich aus dem Adhäsionsprinzip iVm § 8 Abs 1 F-VG (Kap C Punkt 5.1.1).
52 So sind beispielweise in der Stmk im VersteigerungsabgabenG LGBI 1928/10, in Tir im Vergnügungs-

So sind beispielweise in der Stmk im VersteigerungsabgabenG LGBI 1928/10, in Tir im VergnügungssteuerG LGBI 1982/60 (Wv) idF 112/2001 und im HundeabgabeG LGBI 1980/3 idF 2001/112, in Bgld im KanalabgabeG LGBI 1984/41 idF 1990/37 und in Sbg im BenützungsgebührenG LGBI 1963/31 idF 1998/49 keine Strafbestimmungen vorgesehen.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> So enthalten die LAOen der Bundesländer Bgld, Stmk, Tir und Sbg auch keinen Tatbestand der Abgabenverkürzung; näher dazu Kap E III Pkt 2.2.

# C. Kompetenzverteilung

der Gemeinde keine wirksame Abhilfe gegen Verstöße zur Verfügung. Daher ist zu klären, ob der Gemeindevertretung die Befugnis zukommt, besondere Abgabenstraftatbestände durch einen Beschluss der Gemeindevertretung, in eine Gemeindeverordnungen aufzunehmen.54

### 3. KOMPETENZVERTEILUNG AUF DEM GEBIET DES STRAFRECHTS-**WESENS**

### 3.1 Artikel 10 Abs 1 Z 6 B-VG

Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG regelt das Strafrechtswesen, dem zufolge ist Bundessache die Gesetzgebung und Vollziehung für das Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrensrechts in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Die Verfassung enthält keine Definition für den Begriff "Strafrechtswesen", aber aus Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG ist abzuleiten, dass der Begriff sowohl das (materielle) Strafrecht als auch das Strafverfahren umfasst, und zwar sowohl das von den gerichtlichen Organen als auch das von Verwaltungsbehörden zu vollziehende Strafrecht. 55

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die Regelung des Abgabenstrafrechtes im Fall der Gerichtszuständigkeit ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG. Das Verwaltungsstrafrecht gehört aber auch zum Strafrechtswesen, weil nur das Verwaltungsstrafrecht in den Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, von der Geltung des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG ausgenommen ist.56

Der Kompetenzbegriff "Abgabenwesen" in Art 13 B-VG umfasst hingegen nicht das Strafrechtswesen in Abgabenangelegenheiten.<sup>57</sup>

Vgl Kap C Pkt 7.
 VfGH 15. 12. 1967, VfSlg 5649; VfGH 12. 3. 1970, VfSlg 6153; Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> (2002)

Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> (2002) Art 10 B-VG 29.
 VfGH 12. 3. 1970, VfSlg 6153.

Ob die Verfolgung einer als strafbar erklärten Gesetzesverletzung in die Kategorie Strafrecht oder Verwaltungsstrafrecht fällt, bestimmt der Gesetzgeber nach freiem Ermessen, soweit nicht von Verfassungswegen die Verfolgung den Gerichten zustehen muss.<sup>58</sup>

# 3.2 Artikel 15 Abs 9 B-VG

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder erfährt durch Art 15 Abs 9 B-VG (sog lex Starzynski) eine Erweiterung. Nach Art 15 Abs 9 B-VG sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Es soll damit die Gesetzgebungsbefugnis der Länder "wirksam" gemacht werden. Erfasst davon sind lediglich solche Regelungen, die zur Hauptmaterie im rechtstechnischen Zusammenhang stehen.<sup>59</sup>

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG zu sehen. Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG begründet die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das "Strafrechtswesen" mit Ausnahme des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens "in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen". Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG begründet daher die Bundeskompetenz für das gerichtliche Strafrecht und das Verwaltungsstrafrecht, soweit es sich nicht auf den selbständigen Wirkungsbereich der Länder bezieht. Folglich kann der Schluss gezogen werden, dass sich Art 15 Abs 9 B-VG nur auf die Schaffung gerichtlich strafbarer Tatbestände durch den Landesgesetzgeber bezieht, dies kann auch als hL<sup>60</sup> bezeichnet werden.

Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit der Landesgesetzgeber Aufgaben der Landesvollziehung überhaupt auf Gerichte übertragen darf.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Siehe Kap C Pkt 8.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> VfGH 15.12.1952, VfSlg 2452; *Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> (2002) Art 15 B-VG 107; *Mayer*, Ist der Landesgesetzgeber nach Art 10 Abs 2 B-VG zuständig, JBI 1974, 459 (465).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Pernthaler, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine "Mitwirkung von Bundesorganen" im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG? JBI 1972, 68 (71); Mayer, Ist der Landesgesetzgeber nach Art 10 Abs 2 B-VG zuständig, JBI 1974, 459 (465); Wiederin, Bundesrecht und Landesrecht (1995) 131; Öhlinger, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1991, 217 (218).

# C. Kompetenzverteilung

Art 15 Abs 9 B-VG soll den Ländern einen Zugang zu der ihnen im Übrigen verschlossenen Gerichtsbarkeit eröffnen, daher kann Art 15 Abs 9 B-VG im Teilbereich "Strafrecht" begrifflich gar nicht anders ausgeübt werden, als durch die Betrauung von Gerichten mit der Vollziehung.<sup>61</sup>

Die Gerichte sind durch Art 82 Abs 1 B-VG als Bundesbehörden eingerichtet, es stellt sich daher weiters die Frage, ob für diesen Fall der Mitwirkung an der Vollziehung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden muss (vgl Art 97 Abs 2 B-VG). *Pernthaler*<sup>62</sup> verneint dies mit der Begründung, dass die "Zustimmung" in Art 97 Abs 2 B-VG nach der formell-organisatorischen Systematik des österr Verfassungsrechtes zweifelsfrei als ein Akt der Verwaltung und nicht der Gerichtsbarkeit anzusprechen ist.

# 4. ANNEXKOMPETENZ – ADHÄSIONSKOMPETENZ

Wie bereits festgestellt, geschieht die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in der Weise, dass bestimmte Sachgebiete genannt werden. Dabei zeigt sich, dass diese meist materiellen Sachgebiete weiter sind, als dies erscheint. So zieht die Kompetenz zur Regelung eines Sachgebietes auch die Regelung weiterer, nicht ausdrücklich genannter Sachgebiete nach sich, dh gewisse Regelungen folgen der Hauptmaterie. Dies wird als Adhäsionskompetenz oder Annexkompetenz bezeichnet. Zu dieser Annexkompetenz gehören insb das Verfahrensrecht, das Verwaltungsstrafrecht, die Verwaltungsvollstreckung, sowie die Festsetzung von Strafen und die Zuweisung von Strafgeldern.<sup>63</sup>

Der Bund (Art 13 B-VG iVm § 7 Abs 1 F-VG) und die Länder (Art 13 B-VG iVm § 8 Abs 1 F-VG) sind daher grundsätzlich befugt, auf Grund ihrer Materienkompetenz das

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Wiederin, Bundesrecht und Landesrecht (1995) 131; Pernthaler, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine "Mitwirkung von Bundesorganen" im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG? JBI 1972, 68 (71).

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Pernthaler, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine "Mitwirkung von Bundesorganen" im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG? JBI 1972, 68 (73), seine begründete Lehre kann mittlerweile als völlig herrschend betrachtet werden; vgl *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht (1995) 133; vgl VfGH 27, 9,1989. VfSlg 12151

und Landesrecht (1995) 133; vgl VfGH 27. 9.1989, VfSlg 12151.

63 Walter/Mayer, Grundriß der österreichischen Bundesverfassung<sup>9</sup> (2000) Rz 259; Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 33; *Thienel*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>3</sup> (2004) 54.

# 6. Kompetenz zur Regelung der besonderen Straftatbestände

Verwaltungsverfahrensrecht, das Verwaltungsstrafrecht und die Verwaltungsvollstreckung zu regeln und zu vollziehen.

Diese Annexkompetenz wird allerdings durch die Bedarfskompetenz des Bundes durchbrochen bzw eingeschränkt, wenn ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.<sup>64</sup>

# 5. BEDARFSGESETZGEBUNG

Nach Art 11 Abs 2 B-VG kann der Bundesgesetzgeber, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird (es genügt die subjektive Meinung des Bundes, dass Vereinheitlichungsbedarf besteht), das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insb auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens regeln.

Dh es steht dem Bundesgesetzgeber grundsätzlich frei, welche Materien er einem einheitlichen Verfahrensrecht unterwirft. Für Verwaltungsangelegenheiten, die nicht mit einbezogen wurden, bleibt das Annexprinzip aufrecht. Auf der Grundlage der Bedarfskompetenz wurden eine Reihe von Bundesgesetzen erlassen, so das EGVG, AVG, VStG und das VVG. Art II Abs 5 EGVG nimmt allerdings für Abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden, mit Ausnahme der in § 78 AVG geregelten Verwaltungsabgaben, die Anwendbarkeit dieser Verfahrensgesetze aus. Für die Finanzverwaltung gelten daher besondere Verfahrensgesetze.

37

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003) Rz 252 und 279.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 34; *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 3, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 72, vgl Art II Abs 5 EGVG weitere von den Verwaltungsverfahrensgesetzen ausgenommene Angelegenheiten.

# 5.1 Verfahrensgesetze für die Finanzverwaltung

- Das Finanzstrafgesetz,<sup>67</sup> welches auf das Strafverfahren bzgl bundesrechtlich geregelter Abgaben Anwendung findet (§ 2 FinStrG), und für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht in § 254 FinStrG die Anordnung trifft, dass für dieses die Bestimmungen des VStG zur Anwendung kommen. Der Bund hat somit die Bedarfskompetenz in Anspruch genommen.<sup>68</sup>
- Die Abgabenexekutionsordnung:<sup>69</sup> Auch in diesem Bereich hat der Bund die Bedarfsgesetzgebung in Anspruch genommen.
- Die Bundesabgabenordnung<sup>70</sup> gilt gem § 1 BAO für bundesrechtlich geregelte Abgaben, mit Ausnahme der in § 78 AVG geregelten Verwaltungsabgaben, und für Eingangs- und Ausgangsabgaben auf Grund von unmittelbaren Rechtsvorschriften der EU. Auch gilt die BAO in Angelegenheiten landesrechtlicher Abgaben auf Grund einzelner Landesgesetze, sofern die Einhebung durch Abgabenbehörden des Bundes erfolgt (vgl Art 97 Abs 2 B-VG).
- Die Landesabgabenordnungen,<sup>71</sup> welche das Verfahren für die Einhebung der landesgesetzlich geregelten Abgaben und Beiträge und Gemeindeabgaben durch Landes- und Gemeindeorgane regelt.<sup>72</sup> Hier ist die Annexkompetenz der Länder aufrecht geblieben.

# 5.1.1 Bundesabgabenordnung und Landesabgabenordnungen

Die in Art 11 Abs 2 B-VG normierte Bedarfsgesetzgebung für eine bundeseinheitliche Regelung des Abgabenverfahrens konnte vom Bundesgesetzgeber nicht in Anspruch genommen werden. Das Ziel einer einheitlichen Regelung scheiterte, da Art 11 Abs 2

<sup>70</sup> BAO BGBI 1961/194.

.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> FinStrG BGBI 1958/129.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Fellner, Kommentar zum Finanzstrafgesetz<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2001) § 1 FinStrG Rz 4.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> AbgEO BGBI 1949/104.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Bgld: LAO LBGI 1963/2 idF 2001/32; Krnt: LAO LGBI 1991/128 idF 2003/5; NÖ: AO LGBI 77/32 idF 2004/14; OÖ: LAO LGBI 1996/107 idF 2004/58; Sbg: LAO LGBI 1963/58 idF 2005/61; Stmk: LAO LGBI 1963/158 idF 2001/69; Tir: LAO LGBI 1984/34 idF 2004/2; Vlbg: AbgVerfG LGBI 1984/23 idF 2004/6; Wien: WAO LGBI 1962/21 idF 2003/3.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 25, 38.

# 6. Kompetenz zur Regelung der besonderen Straftatbestände

B-VG den Bundesgesetzgeber nur zur Erlassung einheitlicher Verwaltungsverfahrensbestimmungen ermächtigt, nicht jedoch auch zu Erlassung materiell-rechtlicher Normen. Die BAO enthält auch materiell-rechtliche Normen auf die nicht verzichtet werden sollte.

Für die Länder ergab sich daher die Notwendigkeit, das Abgabenverfahren für ihren Bereich zu regeln und die Gestaltung eigener LAOen in Angriff zu nehmen. Dazu gab es einen Musterentwurf des Bundesministeriums für Finanzen basierend auf der BAO. Die Länder waren bemüht, mit den Vorschriften der BAO gleichzuziehen und auch die einzelnen LAOen weitgehend aufeinander abzustimmen.<sup>73</sup>

Die Zuständigkeit des Bundes, das Abgabenverfahrensrecht zu regeln, ergibt sich daher aus dem Adhäsionsprinzip iVm § 7 Abs 1 F-VG, und die der Länder (auch in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben<sup>74</sup>) ebenfalls aus dem Adhäsionsprinzip iVm § 8 Abs 1 F-VG.

# 5.2 Vollzugskompetenz

Die Bedarfskompetenz gilt nur für die Gesetzgebung, die Vollzugskompetenz der Länder und Gemeinden bleibt unberührt. Die Vollziehung der nach Art 11 Abs 2 B-VG erlassenen Verfahrensgesetze, richtet sich nach dem Annexprinzip (Art 11 Abs 4 B-VG).<sup>75</sup> Ist beispielsweise eine Angelegenheit gem Art 118 Abs 2 B-VG von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen, fällt auch die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.<sup>76</sup>

Die Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes (zB Abgabenstrafverfahren) fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, da es nicht zu den Angelegenheiten gehört, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde

<sup>76</sup> VfGH 10. 3. 1972, VfSlg 6674.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Stoll, Bundesabgabenordnung Kommentar I (1994) § 1 BAO 7; ausführlich *Philipp*, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988) mit Rechtsquellen, Anmerkungen, Erläuterungen und rechtsvergleichenden Hinweisen im Verhältnis zur BAO; *Pauer/Wurz*, Wiener Abgabenrecht Kurzkommentar (2000) 297 betreffend der Wiener Abgabenordnung im Verhältnis zur BAO; *Neuhofer/Putschögl*, Oö Abgabenrecht (1987) 94 zur oö LAO.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 137; Reisinger, Zum freien Beschlussrecht der Gemeinden im Abgabenwesen, ÖGZ 1961 H 13, 1 (4).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Ausführlich *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 42.

# C. Kompetenzverteilung

verkörperten, örtlichen Gemeinschaft gelegen sind. Dem Strafrechtswesen liegt ein überörtliches Interesse zugrunde, da der verfassungsrechtliche Schutz vor ungleicher Behandlung und Freiheitsrechte ortsgebundene Gemeindeinteressen zurückdrängt.<sup>77</sup>

# 6. Kompetenz zur Regelung der besonderen Straftatbestände durch den Materiengesetzgeber

Nach der Bedarfskompetenz dürfen für das Gebiet des materiellen Verwaltungsstrafrechtes nur die "allgemeinen Bestimmungen" normiert werden. Zur Regelung der "besonderen Straftatbestände" ist grundsätzlich jener Gesetzgeber zuständig, der entsprechend dem Annexprinzip die materielle Sachkompetenz hat, es kann daher der Bundes- oder Landesgesetzgeber (§§ 7 und 8 F-VG) zuständig sein.<sup>78</sup>

Nach stRsp des VfGH<sup>79</sup> ist die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung von Verwaltungsstrafbestimmungen (nicht jene zur Erlassung des gerichtlichen Strafrechts) akzessorischer Natur, dh die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit zur Regelung und Vollziehung der betreffenden Angelegenheit, auf die sich die Verwaltungsstrafbestimmungen beziehen.

Für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht hat der Bund auf Grundlage des Art 11 Abs 2 B-VG in § 254 FinStrG angeordnet, dass das VStG zur Anwendung kommt. Von dieser Bedarfskompetenz erfasst sind daher nur die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 1 bis 22 VStG).

Die besonderen Straftatbestände im Einzelnen sind ausschließlich vom Landesgesetzgeber als Materiengesetzgeber des Verwaltungszweiges iSd Adhäsionskompetenz iVm § 8 Abs 1 F-VG zu regeln. Von dieser Kompetenz haben die Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht, und in den einzelnen Abgabengesetzen und LAOen besondere Strafbestimmungen gegen Verstöße der Abgabengesetze aufgenommen.

<sup>78</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 711; Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 672.

<sup>79</sup> VfGH 15. 12. 1967, VfSlg 5649; VfGH 10. 3. 1969, VfSlg 5910; VfGH 7. 6. 1969, VfSlg 5951; VfGH 12. 3. 1970, VfSlg 6153; VfGH 25. 11. 1985, VfSlg 10678; VfGH 6. 10. 1989, VfSlg 12187.

.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> VfGH 6. 10. 1967, VfSlg 5579.

### 7. STRAFBESTIMMUNGEN DURCH EINE VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG?

Wenn man bedenkt, dass der Gemeinde im Rahmen des § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 F-VG das Recht zukommt, selbständige gesetzesergänzende Verordnungen zu erlassen und so materielles Steuerrecht zu schaffen, könnte man annehmen, dass auch die Regelung von besonderen Straftatbeständen entsprechend dem Annexprinzip in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Dagegen spricht aber uE schon die Wortinterpretation der §§ 7 und 8 F-VG. § 7 Abs 1 leg cit sagt: Die Bundesgesetzgebung "regelt" die Bundesabgaben ...; und auch § 8 Abs 1 leg cit legt fest: Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben ... werden ... durch die Landesgesetzgebung "geregelt". Währenddessen § 7 Abs 5 leg cit bestimmt, dass der Bundesgesetzgeber Gemeinden ermächtigen kann bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung "auszuschreiben" bzw § 8 Abs 5 leg cit festgelegt, dass die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu "erheben".<sup>80</sup>

Unter dem Begriff "regeln" (dh auch die Regelung besonderer Strafbestimmungen) ist uE jedenfalls ein "mehr" zu verstehen, als unter den Begriffen "auszuschreiben bzw erheben." Nachdem bereits die Regelungsbefugnis der Gemeinden für das Verfahrensrecht, um Steuerquellen überhaupt nutzen zu können teils strittig ist.<sup>81</sup> kann die Regelung von Strafbestimmungen, die mit der Steuererhebung an sich nicht mehr im Zusammenhang stehen, wohl nicht mehr in die Kompetenz der Gemeinden fallen.

 $<sup>^{80}</sup>$  VfGH 10. 10. 1966, VfSlg 5359; VfGH 9. 10. 1996, VfSlg 14642; siehe dazu Kap C Pkt 2.1.1.  $^{81}$  Siehe dazu Kap C Pkt 2.1.1 zur kommunalen Abgabenhoheit.

# C. Kompetenzverteilung

Das freie Beschlussrecht soll die Gemeinden dafür entschädigen bzw einen Ausgleich dafür bieten, dass den Gemeinden keine Legislativgewalt, dh nicht die Kompetenz verliehen wurde, Gesetze ieS zu erlassen.<sup>82</sup>

Die Frage ist, ob das B-VG eine verfassungsrechtliche Grundlage bietet. Zu denken wäre allenfalls an das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinden gem Art 118 Abs 6 B-VG. Art 118 Abs 6 B-VG bestimmt: In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Mit dieser Möglichkeit sollte der Gemeinde ein brauchbares Instrument für lokale Regelungsbedürfnisse in die Hand gegeben, ihr aber nicht die Stellung eines dritten Gesetzgebers neben Bund und Ländern eingeräumt werden.<sup>83</sup> Nach *Gallent*<sup>84</sup> kann sich das Verordnungsrecht nach Art 118 Abs 6 B-VG nicht auf die Materie "Haushaltsführung" oder "Abgabenausschreibung" beziehen.

Ein weiteres Argument gegen Strafbestimmungen durch eine Gemeindeverordnung ist uE ausgehend von Art 118 Abs 2 B-VG als Generalklausel zu sehen, dass der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden alle Angelegenheiten erfasst, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Dem Gebiet des Strafrechtes, dem im Laufe der österr Rechtsentwicklung das Verwaltungsstrafrecht zur Seite getreten ist, liegt ein überörtliches Interesse zu Grunde, und durch den verfassungsrechtlichen Schutz vor ungleicher Behandlung werden ortsgebundene Gemeindeinteressen zurückgedrängt.

Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 125.
 Gallent, Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht, ZfV 1984, 365 (366).

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Gallent, Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht, ZfV 1984, 365 (367) ausführlich zu den einzelnen Gesetzesbegriffen, jedoch nicht näher auf die Abgabenausschreibung eingehend.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003) Rz 557; Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 128 zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, und der konstitutiven Wirkung der Bezeichnungspflicht durch den Materiengesetzgeber.

Leitner,86 trifft nur die Aussage, dass es kein Gemeindeabgabenstrafrecht gibt. Gemeinden können nur Abgaben erheben, aber keine Strafgesetze erlassen.

## 8. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND **GERICHTEN**

Mit dem Erk vom 27. 9. 1989 VfSlg 12151 hat der VfGH § 35 des Wr VergnügungssteuerG 1963 idF der Novellen LGBL 37/1976 und 16/1981, der eine Strafe bis zum Dreißigfachen des Verkürzungsbetrages vorsah, wegen Verstoßes gegen Art 91 B-VG und Art 7 Abs 1 B-VG<sup>87</sup> aufgehoben.

Art 91 Abs 2 und 3 B-VG verlangt, dass Geschworene, bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen und bei politischen Verbrechen und Vergehen, über die Schuld des Angeklagten entscheiden. An Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen, wenn die Strafe ein vom Gesetz bestimmtes Maß überschreitet, haben Schöffen teilzunehmen. Der VfGH leitet aus Art 91 B-VG ab, dass sich die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Geschworenen- und Schöffengerichtes und der übrigen Strafgerichtsbarkeit an der Strenge der strafrechtlichen Sanktion zu orientieren hat, dh das schwere Strafen nur von den Gerichten und nicht von den Verwaltungsbehörden verhängt werden dürfen. Der VfGH spricht von einem "strafrechtlichen Kernbereich", dass die Zuweisung eines durchaus erheblichen Teilbereichs der Strafsachen von Verfassungswegen an die Strafgerichtsbarkeit vorgegeben ist. Dem einfachen Bundesgesetzgeber und dem einfachen Landesgesetzgeber (unter Bedachtnahme auf Art 15 Abs 9 B-VG) kommt im Rahmen des Art 91 B-VG eine verhältnismäßig weite rechtspolitische Gestaltungsfreiheit zu, welchem Vollzugsbereich er die Ahndung einer bestimmten strafbaren Handlung zuweist. Wenn die strafbare Handlung aber wegen der vom Gesetzgeber bewerteten "hohen Sozialschädlichkeit" mit einer schwerwiegenden Strafe bedroht ist, und die Höhe der Strafe "für den Bestraften besonders empfindlich" einzustufen ist, fällt sie notwendig in den strafrechtlichen Kernbereich. Für den Landesgesetzgeber ist Art 15 Abs 9 B-VG

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 462.
 Zu Art 7 B-VG wird näher im Kap E I Pkt 2 eingegangen.

nicht bloß als Ermächtigung (arg "befugt") zu sehen, sondern er hat in einem solchen Fall die Zuständigkeit des Strafgerichtes vorzusehen.

Der VfGH nimmt in diesem Zusammenhang auch die §§ 53 Abs 1 lit b FinStrG und 33 Abs 5 leg cit als Vergleich hinzu, denen zufolge für die Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit ein strafbestimmender Wertbetrag von 1 Million Schilling maßgeblich ist, und die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet wird. Eine konkrete Strafgrenze hat der VfGH nicht gezogen, jedoch Verwaltungsstrafen von mehr als 72 000 Euro als nicht mehr zulässig erachtet.

Diese Judikatur ist offenbar schon zur "stRsp" geworden,<sup>88</sup> obwohl diese Art der Abgrenzung zwischen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Strafrecht in der Lehre auf fundamentale Kritik gestoßen ist.

Öhlinger<sup>89</sup> erscheint es beim Versuch einer Abgrenzung zwischen Justizstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht nicht gerechtfertigt, lediglich auf die Strafhöhe oder eine daraus resultierende Sozialschädlichkeit eines Verhaltens abzustellen. Hätte der Verfassungsgesetzgeber eine Abgrenzung nach der Strafhöhe gewollt, so hätte er eine klare Anordnung im B-VG treffen müssen. Die Strafhöhe kann nur eines von mehreren Kriterien sein.

Eine Abgrenzung wird auch durch die unterschiedlichen Methoden der Bemessung von Geldstrafen erschwert. So kommt bei gerichtlichen Strafen das Tagessatzsystem

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> VfGH 1. 3.1990, VfSlg 12282 wo der GH § 9 des Wr AnzeigenabgabeG 1983, LGBI 22 idF 1984/29 auf Grund der möglichen Höhe der Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages als verfassungswidrig erkannt hat;

VfGH 18. 6. 1990, VfSlg 12389 zu § 132 Vlbg AbgVerfG, LBGI 1984/23 wo der GH ausführt, dass eine vorsätzliche Abgabenverkürzung mit dem dreifachen Verkürzungsbetrag verwaltungsstrafrechtlich sanktionierende Regelung im Hinblick auf die anzunehmende durchschnittliche Höhe des Verkürzungsbetrages nicht schlechthin verfassungswidrig ist, es bedarf bei einer solchen am Ausmaß der Abgabenhinterziehung orientierten Strafdrohung jedoch zusätzlich einer Begrenzung der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit durch die Festlegung eines absoluten Betrages;

VfGH 27. 11. 1990, VfSlg 12546 zu § 10 Wr GetränkesteuerG 1971, LGBI 1971/2 idF 1973/32 der ebenfalls verfassungswidrig war, da eine Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages vorsah:

VfGH 29. 11. 1995, VfSlg 14361 hier nicht bzgl des Abgabenstrafrechtes, sondern zum Wr BaumschutzG, hier ebenfalls die Anordnung der gerichtlichen Zuständigkeit auf Grund der Androhung besonders hoher Geldstrafen bei in den Kernbereich der Strafgerichtsbarkeit fallenden Delikten.

<sup>89</sup> Öhlinger, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1991, 217 (219 ff).

# 8. Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten

zur Anwendung, während im Verwaltungsstrafrecht in der Regel eine Obergrenze bestimmt wird und das Finanzstrafrecht eine Vervielfachung des hinterzogenen Abgabenbetrages für die Bemessung vorsieht.

Das bloße Abstellen auf die Höhe der Strafsanktion wurde auch von *Miklau*<sup>90</sup> kritisiert, der meint, die Höhe kann nur eines von mehreren Abgrenzungskriterien für die Entscheidung des einfachen Gesetzgebers sein, die Ahndung von Rechtsverletzungen den Gerichten oder Verwaltungsbehörden zuzuweisen.

Das Verwaltungsstrafrecht, als ein tatbezogenes Strafrecht unterscheidet sich vom Justizstrafrecht als tat- und täterbezogenes Strafrecht wesentlich. Überdies gibt es im Justizstrafrecht den Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, eine gerichtliche Bestrafung wird daher als sozialethischer Tadel empfunden, mit den damit verbundenen "Leumundsfolgen", die dem Verwaltungsstrafrecht – unabhängig vom Strafmaß – fremd sind. 191 Die Geldstrafdrohung ist erst durch das StGB 1974 auf breiter Basis für das gerichtliche Strafrecht eingeführt worden, und ist immer vor dem Hintergrund der Freiheitsstrafe zu sehen, die Geldstrafe stellt neben dieser bloß eine Alternative im unteren Deliktsbereich dar. In den Strafbestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes bildet die Geldstrafe in aller Regel die Hauptsanktion. Bereits bei Inkrafttreten des B-VG existierten Verwaltungsstrafbestimmungen mit sehr hohen Geldstrafdrohungen. Der Kernbereich des gerichtlichen Strafrechts kann daher nicht mit der Höhe der Geldstrafe fixiert werden.

Gerade das Abgabenstrafrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass sich dieses an der Höhe des hinterzogenen oder verkürzten Abgabenbetrages orientiert, und idR

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Miklau, Zur Funktion der Geldstrafe – Ist die Höhe der Strafdrohung ein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen dem Justiz- und dem Verwaltungsstrafrecht? ÖJZ 1991, 361.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass auch im Verwaltungsstrafverfahren für das Verfahren vor dem UVS gem § 51e Abs 1 VStG die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung besteht. Ein Entfall der Verhandlung ist nur unter taxativ aufgezählten Voraussetzungen vorgesehen (§ 51 Abs 2 VStG). Auch § 127 Abs 2 FinStrG sieht für das Verfahren vor dem Spruchsenat eine öffentliche mündliche Verhandlung vor.

In zahlreichen Verwaltungsgesetzen zieht die Bestrafung, sei es durch das Gericht oder durch die Finanzstrafbehörde, wegen eines (oder bestimmt genannter) Finanzvergehen bestimmte Rechtsfolgen nach sich, insbesondere ist die Bestrafung wegen Finanzvergehen gem § 13 GewO ein Ausschlussgrund von der Ausübung eines Gewerbes; siehe dazu auch Kap E II Pkt 8.

überhaupt keine Obergrenze aufweist. Abgabenverkürzungen sind nicht wegen ihrer hohen Sozialschädlichkeit mit hohen Strafen bedroht, sondern wegen der Relation zwischen dem jeweiligen Verkürzungsbetrag und der angedrohten Strafe. "Für den Bestraften besonders empfindlich" müssen ausgemessene Geldstrafen keineswegs sein, denn nur bei hoher Abgabenschuld kann ein hoher Verkürzungsbetrag entstehen, und nur in diesem Fall können auch hohe Strafen verhängt werden. Geldstrafdrohungen sollten daher ohne höhenmäßige Beschränkung zulässig sein, wenn sie im Rahmen des Sachlichkeitsgebotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleiben, dh vom Gesetzgeber nicht exzessiv (dreißig- bis fünfzigfach) bemessen und vom Rechtsanwender nicht exzessiv ausgeschöpft werden.

# 8.1 Gerichtlich strafbare Landes- und Gemeindeabgabendelikte

Veranlasst durch diese VfGH Judikatur ergingen Landesgesetze, mit denen die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen geändert wurden.<sup>93</sup>

In einem Teil der Wr Abgabengesetze<sup>94</sup> werden Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, dem Strafgericht zur Verurteilung als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten, oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages, zugewiesen.

Auch das Vlbg AbgVerfG<sup>95</sup> sieht für den Fall einer Abgabenhinterziehung in § 132 Abs 3 leg cit vor, dass diese bei einem verkürzten Betrag von über 30 000 Euro vom Gericht als Finanzvergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, oder mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages, zu bestrafen ist.

Zur Terminologie "Finanzvergehen" ist zu bemerken, dass unter Finanzvergehen zufolge § 1 FinStrG nur die in den §§ 33 bis 52 FinStrG mit Strafe bedrohten Taten, ferner auch andere ausdrücklich mit Strafe bedrohten Taten, wenn sie in einem

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Miklau, Zur Funktion der Geldstrafe – Ist die Höhe der Strafdrohung ein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen dem Justiz- und dem Verwaltungsstrafrecht? ÖJZ 1991, 361.

 <sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Für Wien zB LGBI 44 vom 27. 8. 1990 und LGBI 73 vom 21. 12. 1990
 <sup>94</sup> ZB im Wr VergnügungssteuerG 2005 idF LGBI 2005/56 § 19 Abs 1 leg cit.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> LGBI 1984/23 idF LGBI 2004/6.

# 8. Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten

Bundesgesetz als Finanzvergehen bezeichnet sind, zu verstehen sind. Der Landesgesetzgeber wäre besser beraten, einen anderen Begriff, etwa Finanzdelikte oder Landesfinanzvergehen zu verwenden, da der Begriff "Finanzvergehen" von der Rechtsordnung "besetzt" ist. <sup>96</sup>

# 8.2 Welche Verfahrensvorschriften sind vom Gericht anzuwenden?

Die gerichtlichen Kompetenzen werfen auch die Frage auf, welche Verfahrensvorschriften vom Gericht für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht anzuwenden sind.

Gem § 254 Abs 2 FinStrG gelten die Bestimmungen des Art I FinStrG (§§ 1 – 247), wenn zur Durchführung des Strafverfahrens gem Art 97 Abs 2 B-VG Finanzstrafbehörden des Bundes zuständig sind.

Die §§ 195 ff FinStrG enthalten Sonderbestimmungen, ergänzend zur StPO für das gerichtliche Verfahren, um den besonderen Bedürfnissen des Finanzstrafverfahrens zu entsprechen. Das Gericht ist aber keine "Finanzstrafbehörde" iSd § 254 Abs 2 FinStrG, dh wenn nun der Landesgesetzgeber im Rahmen des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes eine Gerichtszuständigkeit vorsieht, ist die Anwendung des Art I FinStrG mit diesen Sonderbestimmungen nicht möglich.

Nachdem § 254 Abs 2 FinStrG nicht greift, stellt sich die Frage, ob § 254 Abs 1 FinStrG anzuwenden ist. Satz 1 dieser Bestimmung sagt: "Für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes gilt das VStG". Der Gesetzgeber des FinStrG hatte damals, vor der oben (unter Pkt 8) angeführten Judikatur wohl nur den Regelfall im Auge, dass das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht verwaltungsbehördlich abgewickelt wird.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Arnold, Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren und landesgesetzliches Abgabenstrafrecht in Bewegung, AnwBl 1991, 517; vgl auch Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2004) § 1 FinStrG Rz 10a der klarstellt, dass trotz der Verwendung des identen Ausdrucks "Finanzvergehen" diese strafbaren Handlungen keine Finanzvergehen iSd FinStrG darstellen und daher nicht nach den Bestimmungen des FinStrG, sondern von den Gerichten unter Anwendung der StPO zu ahnden sind.

# C. Kompetenzverteilung

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht, wie sonst in jedem Strafverfahren die StPO anzuwenden hat.

Die Regelung von Sonderverfahrensrecht für das gerichtliche Verfahren im Landesabgabenstrafrecht fällt als Annexmaterie zu Art 15 Abs 9 B-VG in die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Da möglicherweise, bedingt durch neun Bundesländer, landesgesetzliche Regelungen unterschiedlich ausfallen, wäre zu erwägen die §§ 195 ff FinStrG in die StPO aufzunehmen, um so das Verfahren für Finanzdelikte, die der Landesgesetzgeber den Gerichten überträgt, zweckmäßiger und den Bedürfnissen des Abgabenstrafrechtes angepasst durchführen zu können.<sup>97</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Ausführlich dazu: Arnold, Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren und landesgesetzliches Abgabenstrafrecht in Bewegung, AnwBl 1991, 517; vgl auch Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> Loseblattsammlung (2004) § 1 FinStrG Rz 10a.

# D. FINANZSTRAFRECHT DES BUNDES

## 1. VORBEMERKUNG

In diesem Kapitel soll lediglich ein Überblick über das FinStrG des Bundes gegeben werden, um einen Kontext zum landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht herzustellen.

# 2. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der sachliche Anwendungsbereich des Finanzstrafrechts des Bundes ist in § 2 FinStrG geregelt. Demnach gelten die Bestimmungen des Art I für die bundesrechtlich geregelten und die durch unmittelbar wirksame Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten öffentlichen Abgaben, sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge bei Erhebung im Inland von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind (§ 2 Abs 1 lit a leg cit).

Der Geltungsbereich wird auch auf die Grundsteuer, die gem § 14 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 FAG 2005 eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt und von Abgabenbehörden der Gemeinden erhoben wird, erstreckt (§ 2 Abs 1 lit b FinStrG).

Die bundesrechtlich geregelte Kommunalsteuer, die ebenfalls eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt (§ 14 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2), wird vom Geltungsbereich des FinStrG nicht erfasst. 98

# 3. GLIEDERUNG DES FINANZSTRAFGESETZES

Das Finanzstrafrecht ist in vier Artikel gegliedert.
(Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das FinStrG)

-

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Vgl *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 7; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 582.

# D. Finanzstrafrecht des Bundes

Art I enthält die Finanzvergehen und Verfahrensvorschriften für diese Finanzvergehen (§§ 1-246).

Art II erfasst gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind (§§ 248-252).

Art III bringt in § 254 Vorschriften über das Abgabenstrafrecht für Abgaben der Länder und Gemeinden.

Art IV enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 256-265).

# 3.1 Art I

Im ersten Abschnitt ist das materielle Finanzstrafrecht geregelt, mit einem allgemeinen Teil in den §§ 1–32, und einem besonderen Teil mit den einzelnen für strafbar erklärten Straftatbeständen (§§ 33–52).

Von diesen besonderen Tatbeständen sind in der Praxis vor allem die Abgabenhinterziehung (§ 33), die fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34) und die Finanzordnungswidrigkeiten (§§ 49–51) von großer Bedeutung.

Der zweite Abschnitt gilt dem formellen Bereich.

In den §§ 53 ff ist die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Gericht und der Finanzstrafbehörde geregelt.

Die §§ 56–194e enthalten Bestimmungen für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

In den §§ 195–246 finden sich die Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren.<sup>99</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2001) § 1 FinStrG Rz 5; Doralt/Ruppe, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 581.

# 3.2 Art III – Bestimmungen für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts

Gem § 254 Abs 1 Satz 1 FinStrG gilt für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes das VStG 1950.<sup>100</sup> Bis zum Inkrafttreten des FinStrG wurden Übertretungen der Landes- und Gemeindeabgabenbestimmungen gem Art II Abs 5 EGVG auch schon dem VStG unterworfen.<sup>101</sup>

§ 254 Abs 1 Satz 2 FinStrG eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit für die Verfolgungsverjährungsfrist eine von § 31 Abs 2 VStG abweichende Regelung zu treffen, da sich diese Frist unter Umständen für zu kurz erweisen könnte. Gem § 31 Abs 2 VStG beträgt die Verjährungsfrist bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen sechs Monate.

Von dieser Möglichkeit, eine längere Verjährungsfrist festzulegen haben die Landesgesetzgeber nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr sind gem § 241 stmk LAO bei der Verfolgung der Verwaltungsübertretungen die Bestimmungen des VStG anzuwenden.

Das Recht eine hinterzogene Abgabe festzusetzen verjährt gem § 156 Abs 2 stmk LAO<sup>103</sup> nach zehn Jahre.

§ 254 Abs 1 letzter Satz FinStrG enthält insofern eine Einschränkung, als § 37 VStG (Sicherheitsleistung), § 39 VStG (Beschlagnahme von Verfallsgegenständen) und § 50 VStG (Organstrafverfügung) von Organen der Gemeinden ohne eigenes Statut nicht anzuwenden sind.

. .

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> VStG BGBI 1991/52 (Wv).

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> II Loseblattsammlung (1998) § 254 FinStrG Rz 1; *Dorazil/Harbich*, Kommentar zum Finanzstrafgesetz (1974) Loseblattsammlung 5. Lfg § 254 FinStrG 717.

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> II Loseblattsammlung (1998) § 254 FinStrG Rz 3; *Dorazil/Harbich*,

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>b</sup> II Loseblattsammlung (1998) § 254 FinStrG Rz 3; *Dorazil/Harbich*, Kommentar zum Finanzstrafgesetz (1974) Loseblattsammlung 5. Lfg § 254 FinStrG 717; *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 462.

Diese Verjährungsfristen finden sich auch in den Abgabenordnungen der Bundesländer: Bgld: § 156 Abs 2

Diese Verjährungsfristen finden sich auch in den Abgabenordnungen der Bundesländer: Bgld: § 156 Abs 2 LAO; Krnt: § 154 Abs 2 LAO; NÖ: § 156 Abs 1 AO; Vlbg: § 82 Abs 2 AbgVerfG; Wien: § 154 Abs 2 WAO.

# D. Finanzstrafrecht des Bundes

Gem § 254 Abs 2 FinStrG gilt Abs 1 nicht für jene Fälle, in denen zur Durchführung des Strafverfahrens in erster Instanz gem Artikel 97 Abs 2 B-VG eine Finanzstrafbehörde des Bundes zuständig ist. In diesen Fällen gelten für das Verfahren in allen Instanzen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Art I (§§ 1 bis 246) des FinStrG.

Nach Art 97 Abs 2 B-VG kann ein LG die Mitwirkung von Organen des Bundes, dh hier von Organen der Bundesfinanzbehörde, vorsehen. Die Regelung des § 254 Abs 2 FinStrG soll verhindern, dass in solchen Fällen die Bundesfinanzbehörden für Zuwiderhandlungen gegen Landes- und Gemeindeabgabengesetze das Verwaltungsstrafrecht neben dem Finanzstrafrecht anwenden müssen.

Wird im Wege des Art 97 Abs 2 B-VG eine Finanzstrafbehörde (iSd § 58 FinStrG) für die Verletzung einer Landes- und Gemeindeabgabe zuständig, so hat diese das Strafverfahren nach den Vorschriften des Art I des FinStrG durchzuführen, und mangels anderer Bestimmungen gegebenenfalls auch das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet, gelten auch die Sonderbestimmungen der §§ 195 ff FinStrG.<sup>104</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> II Loseblattsammlung (1998) § 254 FinStrG Rz 4; *Dorazil/Harbich*, Kommentar zum Finanzstrafgesetz (1974) Loseblattsammlung 5. Lfg § 254 FinStrG 717; *Reger/Hacker/Kneidinger*, Das Finanzstrafgesetz<sup>3</sup> II (2002) § 254 FinStrG 1245; *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 464.

# E. KOMMUNALES ABGABENSTRAFRECHT — MATERIELLER TEIL

# I. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

# 1. LEGALITÄTSPRINZIP, KLARHEITSGEBOT UND BLANKETTSTRAFNORMEN

ISd Rechtsstaatsprinzips ist es notwendig, die Freiheit des Einzelnen vom Gebiet des Unerlaubten durch eine deutliche Grenze zu unterscheiden. Die Rechtsordnung muss dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten, indem Straftatbestände bestimmt festgelegt werden und dem Genauigkeitserfordernis des Art 18 B-VG entsprechen.<sup>105</sup>

Das Verwaltungsstrafrecht ist gekennzeichnet durch sog Blankettstrafnormen. Blankettstrafnormen sind durch die äußere Trennung von Tatbild und Strafdrohung gekennzeichnet. Gegen einen solchen gesetzestechnischen Vorgang bestehen an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach dem Grundsatz "nulla poena sine lege" muss aber gerade bei Blankettstrafnormen die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig erkennbar sein, dass jeder berechtigte Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist; auch müssen diese Normen die in ihnen enthaltene Verweisung deutlich erkennen lassen. 107

<sup>107</sup> VfGH 13. 12. 1991, VfSlg 12947; VwGH 11. 4. 1973, 0416/71; VwGH 24. 10. 1978, 1376/77; VwGH 14. 9. 1982, 82/07/0097; VwGH 4. 2. 1993, 91/19/0093; VwGH 19. 3. 1996, 94/11/0223; VwGH 26. 6. 1995, 95/10/0017.

53

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2001) § 1 FinStrG Rz 6; Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 2; Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 731.
 Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 729 f; Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 675.

Aus Art 7 Abs 1 EMRK leitet die Rsp ab, dass die gesetzlichen Straftatbestände klar und unmissverständlich definiert sein müssen, bzw das strafbare Verhalten unmissverständlich und klar erkennen lassen.<sup>108</sup>

Auch im Verwaltungsstrafrecht gilt das "Analogieverbot", welches eine Auslegung der anzuwendenden Strafnorm über den möglichen Wortsinn hinaus verbietet.<sup>109</sup>

Die Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes werfen im Abgabenstrafrecht Probleme auf, da Steuertatbestände zugleich Straftatbestände darstellen. Eine Abgabenverkürzung ist zB in § 244 Krnt LAO, in § 240 nö LAO, in § 241 oö LAO und in § 132 Vlbg AbgVerfG objektives Tatbestandsmerkmal. Ob Abgaben verkürzt werden, ergibt sich aus dem Steuertatbestand. Daher müssen auch diese Steuertatbestände dem Bestimmtheitsgebot entsprechen und die Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, ablesbar sein.<sup>110</sup>

# 2. GLEICHHEITSGRUNDSATZ

Der einfache Gesetzgeber ist bei der Festlegung der Strafen verfassungsrechtlich an Art 7 B-VG gebunden. Das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Sachlichkeitsgebot gebietet,

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht² (2004) Rz 675; Öhlinger, Verfassungsrecht⁵ (2003) Rz 958; VfGH 30. 6. 1988, VfSlg 11776: Der VfGH ist mit Frowein (in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar 183) einer Meinung, dass "Art 7 EMRK mit dem Verbot rückwirkender Strafgesetze eine der wichtigsten Grundlagen des rechtsstaatlichen Strafprozesses, aber darüber hinaus eine grundlegende Norm des Freiheitsschutzes enthält. Nur wenn der Bürger weiß, welches Verhalten strafbar ist, kann er seinen Freiheitsspielraum erkennen und ausnutzen. Ohne die Grundsätze nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege wäre auch die für einen Rechtsstaat fundamentale Rechtssicherheit nicht gewährleistet."
Vgl auch VwGH 8. 6. 1993, 92/02/0263; VwGH 23. 5. 2002, 99/03/0144.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> VfGH 30. 6. 1988, VfSlg 11776 dazu "Es darf nicht der individuellen Vollziehung überlassen bleiben, eine im Wortlaut eindeutige Strafnorm ergänzend oder berichtigend auszulegen"; vgl auch VwGH 11. 4. 1973; 0416/71; VwGH 30. 4. 1992, 92/02/0103; VwGH 24. 3. 2000, 97/21/0748.

VwGH 30. 4. 1992, 92/02/0103; VwGH 24. 3. 2000, 97/21/0748.

110 Vgl dazu *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 3 zum Finanzstrafrecht des Bundes zu unbestimmten Steuertatbeständen, der meint, dass die Rsp dazu neigt, Fälle von unbestimmten Steuertatbeständen über den Schuldausschließungsgrund des § 9 FinStrG straflos zu belassen.

Weiters: Unbestimmte Steuertatbestände sollten nur dann unbedenklich sein, wenn sich Tragweite und Anwendungsbereich durch eine vom Wortlaut gedeckte Auslegung ermitteln lassen, ohne dass dazu qualifizierte juristische Erfahrung und Befähigung und archivarischer Fleiß nötig sind.

dass zwischen der Höhe der Strafe und der Schuld, bzw des bewirkten Schadens (Höhe des Verkürzungsbetrages), ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Dieses Sachlichkeitsgebot hat der VfGH<sup>111</sup> insb bei der Strafe des Verfalls bekräftigt.<sup>112</sup>

An dieser Rsp hat der VfGH auch festgehalten, wenn Landesabgabengesetze eine Obergrenze der Strafe – auch bloß für fahrlässig begangene Abgabenverkürzung – mit dem Dreißigfachen bzw Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages festlegen. Demnach besteht ein exzessives Missverhältnis zwischen dem Gewicht der strafbaren Handlung und der Sanktion, und ein extremes Missverhältnis zum Erfolg des Abgabendeliktes. 113

Kritisch dazu äußert sich Öhlinger, 114 der meint, wenn der VfGH ausspricht, es dürfe "kein exzessives Missverhältnis zwischen dem unter Strafsanktion gestellten Verhalten und der als primäre Rechtsfolge vorgesehenen Geldstrafe gegeben" sein, ob durch die gesetzliche Androhung der Geldstrafe nicht eher das Grundrecht auf Eigentum<sup>115</sup> verletzt wird. Dieses würde sich besser in die jüngere Judikatur einfügen, da gesetzliche Eingriffe in ein unter Gesetzesvorbehalt stehendes Grundrecht nur verfassungskonform sind, wenn sie verhältnismäßig und erforderlich sind. 116

#### 3. ART 3 PERSFRBVG - FREIHEITSENTZUG

Die Verhängung von Freiheitsstrafen und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen kann gem Art 3 Abs 2 PersFrBVG auch durch Verwaltungsbehörden erfolgen; es wird hiermit der grundsätzliche Richtervorbehalt des Art 3 Abs 1 PersFrBVG durchbrochen. Bei der in Frage stehenden Maßnahme muss es sich um einen "Freiheitsentzug" iSd Art 3 PersFrBVG handeln, dies ist bei traditionellen Arten der Haft evident. 117

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> VfGH 14. 12. 1983, VfSlg 9901; VfGH 3. 10. 1985, VfSlg 10597; VfGH 13. 6. 1986, VfSlg 10904.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Ausführlich *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 128 zur Verhältnismäßigkeit des Verfalls gem § 17 FinStrG.

113 VfGH 27. 9. 1989, VfSlg 12151; VfGH 1. 3.1990, VfSlg 12282; VfGH 27. 11. 1990, VfSlg 12546.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Öhlinger, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1991, 217 (221).

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Art 5 StGG, Art 1 des 1. ZPMRK.

Vgl auch *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 733 wonach die Geldstrafe einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum darstellt; weiters Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 791, wonach eine ungerechtfertigte Verhängung einer Geldstrafe das verfassungsgesetzliche gewährleistete Recht auf Eigentum verletzen kann.

Kopetzki in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht III Art 3 PersFrBVG Rz 9.

Das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges – bei Verhängung durch eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde – darf je sechs Wochen,<sup>118</sup> bzw soweit die Entscheidung schon in erster Instanz einer unabhängigen Verwaltungsbehörde obliegt, je drei Monate<sup>119</sup> nicht übersteigen. Maßgeblich ist der angedrohte Freiheitsentzug, also die gesetzliche Obergrenze des Strafrahmens und nicht die im Einzelfall verhängte Strafe. Darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Freiheitsstrafen sind mit Inkrafttreten des PersFrBVG verfassungswidrig geworden.<sup>120</sup>

Insoweit kann § 11 stmk KanalabgabenG LGBL 71/1955 idF 3/2003 als verfassungswidrig betrachtet werden, da für die Ersatzfreiheitsstrafe eine Strafobergrenze von bis zu drei Monaten vorgesehen ist, aber in erster Instanz eine weisungsgebundene Behörde (BVB oder Magistrat) über das Strafausmaß erkennt; ebenso verhält es sich mit § 10 bgld HundeabgabeG LGBI 5/1950 idF 25/2004.

Strafbescheide durch weisungsgebundene Verwaltungsbehörden, die eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe vorsehen, müssen gem Art 3 Abs 3 PersFrBVG im vollen Umfang und mit aufschiebender Wirkung bei einer unabhängigen Behörde (UVS) angefochten werden können.

Durch Art 3 PersFrBVG wird somit sichergestellt, dass verwaltungsbehördliche Freiheitsstrafen (Strafdrohung über sechs Wochen) entweder unmittelbar von einem Tribunal iSd EMRK verhängt werden, oder bei Strafdrohungen von bis zu sechs Wochen zumindest uneingeschränkt und aufschiebend bei einem solchen Tribunal bekämpft werden können. Überschreitet der Strafrahmen drei Monate, darf die Freiheitsstrafe

\_

<sup>118</sup> Vgl die §§ 12, 16 VStG, weiters § 20 Abs 2 FinStrG.

Vgl die §§ 15 Abs 3, 20 Abs 2 iVm 58 Abs 1 lit a FinStrG.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Kopetzki in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht III Art 3 PersFrBVG Rz 13, 15; Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 673.

# I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

entsprechend dem Art 3 Abs 1 PersFrBVG nur von einem Gericht iSd B-VG angeordnet werden. 121

# 4. WEITERE VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE

Siehe Kap E II Pkt 2 und Kap F Pkt 2.

<sup>121</sup> Kopetzki in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht III Art 3 PersFrBVG Rz 17.

-

# ALLGEMEINER TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES II. **VERWALTUNGSSTRAFRECHTS**

#### 1. VORBEMERKUNG

In diesem Kap werden die allgemeinen Bestimmungen des VStG behandelt, da die BVB für das kommunale Abgabenstrafrecht diese Regelungen anzuwenden haben.

#### 2. VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT

#### 2.1 Rückwirkungsverbot, nulla poena sine lege

Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung, dh im Zeitpunkt, mit Strafe bedroht war (§ 1 Abs 1 VStG). Der Grundsatz, dass eine Strafnorm keine rückwirkende Geltung haben darf, ist verfassungsrechtlich durch Art 7 EMRK geboten. Das Rückwirkungsverbot gilt nicht für das Verfahrensrecht (zB Verjährung), sondern nur für das materielle Verwaltungsstrafrecht. 122

§ 4 Abs 1 FinStrG regelt das Rückwirkungsverbot in gleicher Weise wie das VStG.

#### 2.2 Günstigkeitsprinzip

§ 1 Abs 2 VStG bestimmt, dass sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

Daraus folgt, dass das Günstigkeitsprinzip nur auf Rechtsänderungen Anwendung findet,

- die zwischen Abschluss der Tat und Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eingetreten sind und
- soweit sie sich auf die Strafbarkeit oder das Ausmaß der Sanktion beziehen. 123, 124

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> VwGH 23. 2. 1994, 93/09/0173.

<sup>123</sup> *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 679. 124 VwGH 26. 1. 1998, 96/17/0405.

# II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

Nach der Jud ist nur die Rückwirkung der günstigeren Strafnorm relevant. Eine nachträgliche außerstrafrechtliche (zB abgabenrechtliche) Gesetzesänderung ändert nichts an der bereits eingetretenen Strafbarkeit. 125

Nach § 4 Abs 2 FinStrG gilt Ähnliches. 126

#### 2.3 **Territorialitätsprinzip**

Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar (§ 2 Abs 1 VStG). Der räumliche Geltungsbereich ist demnach das Bundesgebiet, bei landesrechtlichen Straftatbeständen das Gebiet des entsprechenden Bundeslandes (Art 3 B-VG).

Gem § 2 Abs 2 VStG ist eine Verwaltungsübertretung im Inland begangen,

- wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder
- wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

§ 5 Abs 1 und 2 FinStrG entspricht im Wesentlichen § 2 Abs 1 und 2 VStG. 127

#### VERWALTUNGSÜBERTRETUNG<sup>128</sup> 3.

#### 3.1 **Tatbestand**

## 3.1.1 Objektiver Tatbestand

Das Tatbild beschreibt die objektive Erscheinung des menschlichen Verhaltens, wie sie vom Gesetz mit Strafe bedroht wird. Das Tatbild setzt sich demnach aus folgenden Komponenten zusammen:<sup>129</sup>

die Handlung, die tatbildmäßig ist

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 719; vgl auch Leitner, Österreichisches Finanzstraf-

recht<sup>2</sup> (2001) 6, 7.

126 Vgl dazu auch VwGH 20. 12. 2001, 2001/16/0529 "Nach stRsp des OGH und des VwGH stellt § 4 Abs 2 FinStrG nur auf die Änderung strafrechtlicher Vorschriften ab und kommt daher bei Gesetzesänderungen im außerstrafrechtlichen Bereich der Abgabenfestsetzung nicht zum Tragen."

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl die Sonderbestimmung in § 5 Abs 2 zweiter Fall FinStrG hinsichtlich des Zollgebiets der Europäischen

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Zur Definition der Verwaltungsübertretung siehe Kap B Pkt 5.2.

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 8.

- den Erfolg (bei Erfolgsdelikten)
- kausale Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg; dh die Tathandlung muss den Erfolg zumindest mitverursacht haben.
- Conditio-sine-qua-non: Eine Handlung ist dann als Bedingung für einen Erfolg anzusehen, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. 130
- objektive Zurechnung des Erfolgs
  - Adäquanzzusammenhang: Ein Erfolg, der gänzlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, ist nicht zurechenbar. 131
  - Risikozusammenhang: Der durch ein sorgfaltswidriges Verhalten herbeigeführte Erfolg ist dem Verursacher nur dann objektiv zuzurechnen, wenn sich in dem Erfolg das Risiko verwirklicht hat, dessen Abwendung die übertretene Sorgfaltsnorm bezweckt. 132
  - Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten: Adäquanz- als auch Risikozusammenhang sind gegeben. Der Täter wendet aber ein, dass der Erfolg auch dann eingetreten wäre, wenn er sich rechtmäßig verhalten hätte.133

# 3.1.2 Subjektiver Tatbestand

Eine Bestrafung des Täters setzt schuldhaftes Verhalten voraus. Der Tatvorsatz muss sich auf jedes einzelne Element beziehen.

Welche Schuldform für die Strafbarkeit des Täters erforderlich ist, bestimmen primär die Verwaltungsvorschriften. Subsidiär gilt § 5 Abs 1 erster Satz VStG, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 30.
 Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Z 27 Rz 2.
 Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Z 27 Rz 4.
 Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Z 27 Rz 16.

Die Schuldformen (Vorsatz und Fahrlässigkeit) werden im VStG nicht definiert. Zur Auslegung dieser Begriffe kann auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. <sup>134</sup>

## § 5 StGB Vorsatz

- (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. dolus directus und eventualis
- (2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt. Absicht
- (3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält. Wissentlichkeit

Das FinStrG regelt in seinem § 8 Abs 1 den dolus directus und eventualis. Hinsichtlich der Absicht und der Wissentlichkeit greift das FinStrG ebenso wie das VStG auf § 5 Abs 2 und 3 StGB zurück.<sup>135</sup>

# § 6 StGB Fahrlässigkeit

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. – Unbewusste Fahrlässigkeit

<sup>135</sup> Vgl dazu *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 37.

. .

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 5 VStG Anm 2.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will. - Bewusste Fahrlässigkeit

§ 8 Abs 2 FinStrG normiert die unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit in gleicher Weise wie § 6 StGB.

## Schweres Verschulden

Der Begriff des schweren Verschuldens ist mit dem zivilrechtlichen Begriff der groben Fahrlässigkeit gleichzusetzen. Diese liegt vor, wenn das unterlaufene Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere und Häufigkeit nur bei besonders nachlässigen und leichtsinnigen Menschen vorkommen kann und nach den Umständen die Vermutung des bösen Vorsatzes nahe liegt. Bei schwerem Verschulden fällt dem Täter eine ungewöhnliche, auffallende Sorglosigkeit zur Last und der Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges war ihm als wahrscheinlich vorhersehbar. Schweres Verschulden liegt demnach nicht schon vor, wenn das durchschnittliche Maß einer Fahrlässigkeit überschritten wird; das Verhalten des Täters muss vielmehr eine das durchschnittliche Maß einer Fahrlässigkeit beträchtlich übersteigende Sorglosigkeit erkennen lassen. 136

Grundsätzlich genügt zur Strafbarkeit bereits leichtes Verschulden. In manchen Fällen fordern die Verwaltungsvorschriften aber ausdrücklich schweres Verschulden als Strafbarkeitsvoraussetzung, wie zB § 50 Z 16 und 17 BG 7.10.1982 BGBI 522 über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsgesetz) idF BGBI I 2003/143.137

Auch das FinStrG verwendet zB in § 34 Abs 3 den Begriff des "schweren Verschuldens. Weiters sind verfallsbedrohte Gegenstände gem § 17 Abs 3 lit a und d FinStrG, die im

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> VwGH 22. 4, 1992, 86/14/0200; vgl dazu auch VwGH 20. 9. 1983, 82/14/0159 und *Fellner*, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2001) § 34 FinStrG Rz 13f. <sup>137</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) 416 FN 82.

Eigentum unbeteiligter Dritter bzw fahrlässig Beteiligter stehen, nur dann für verfallen zu erklären, wenn diesen "auffallende Sorglosigkeit" vorzuwerfen ist. 138

Gesetzliche Vermutung der Fahrlässigkeit

Nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn es sich um ein Ungehorsamsdelikt handelt und wenn die Behörde dem Täter die Verwirklichung des Tatbestandes und die Rechtswidrigkeit nachweist.

Die Vermutung fahrlässigen Handelns ist widerlegbar, wenn der Täter glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

#### 3.2 Rechtswidrigkeit

Der Begriff der Rechtswidrigkeit ist im VStG nicht ausdrücklich definiert. Grundsätzlich ist jedes in einem Tatbild umschriebene Verhalten rechtswidrig, außer es ist durch einen Rechtfertigungsgrund erlaubt.

Als Rechtfertigungsgründe kommen in Betracht:

- Notwehr, Nothilfe: Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Gut (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen) von sich (Notwehr) oder einem anderen (Nothilfe) abzuwehren (§ 3 StGB).
- Übergesetzlicher, rechtfertigender Notstand: Eine Tat ist dann gerechtfertigt, wenn ein deutlich höherwertiges Rechtsgut auf Kosten eines weniger wertvollen gerettet wird. Dieser Rechtfertigungsgrund ist nicht gesetzlich geregelt, sondern wird im Wege der Rechtsanalogie aus der Einheit der Rechtsordnung abgeleitet. 139

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 42.
 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 697.

Ausübung einer Dienstpflicht: Eine Handlung, die das Tatbild einer Verwaltungsübertretung erfüllt, kann durch Ausübung einer Amtspflicht gerechtfertigt sein. 140 zB § 35 VStG Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Die Rechtswidrigkeit ist auch im FinStrG nicht definiert. Gem § 10 zweiter Halbsatz FinStrG ist eine Tat nicht strafbar, obgleich sie dem Tatbild eines Finanzvergehens entspricht, wenn sie vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Angesprochen sind damit Rechtfertigungsgründe. Solche Rechtfertigungsgründe sind der gesamten Rechtsordnung zu entnehmen. 141

#### 3.3 Schuld

# 3.3.1 Schuldfähigkeit

Zurechnungsfähigkeit

Unbedingte Voraussetzung für das Verschulden ist die Zurechnungsfähigkeit im Zeitpunkt der Tat. 142

Unzurechnungsfähig, und damit nicht strafbar ist,

- gem § 3 Abs 1 VStG, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen (Fehlen der Diskretionsfähigkeit) oder dieser Einsicht gemäß zu handeln (Fehlen der Dispositionsfähigkeit).
- gem § 4 Abs 1 VStG, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.
- gem § 4 Abs 2 VStG, wer zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Jugendlicher) war, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen (Fehlen der Diskretionsfähigkeit) oder dieser Einsicht gemäß zu handeln (Fehlen der Dispositionsfähigkeit).
- § 7 FinStrG regelt die Zurechnungsfähigkeit im Wesentlichen gleich wie das VStG.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 756.

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 19.
 Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 736.

# 3.3.2 Unrechtsbewußtsein

## Irrtum

Beim Rechts- oder Verbotsirrtum irrt der Täter über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens; diesen Rechtsirrtum regelt das VStG ausdrücklich in seinem § 5 Abs 2.<sup>143</sup> Den Tatirrtum, bei dem der Täter die gegebene Sachlage verkennt, also über tatsächliche Umstände irrt, regelt das VStG nicht.

Nach § 5 Abs 2 VStG schließt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, sein Verschulden an der Tat dann aus, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften nicht einsehen konnte.

Dies bedeutet, dass ein verschuldeter Irrtum den Vorsatz nicht ausschließt, also keinen Schuldausschließungsgrund bildet.

Die Unkenntnis eines Gesetzes oder eine irrige Auslegung des Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht her, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen<sup>144</sup> und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen.<sup>145</sup> Wurde eine unrichtige Auskunft von einem Organ der zuständigen Behörde erteilt, bewirkt dies Straflosigkeit mangels Schuld.<sup>146</sup>

Die Behörde hat, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift unverschuldet ist, diese Frage von Amts wegen zu klären. Kann

14

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 749.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Vgl dazu *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 693 "Nach der umfangreichen, kasuistischen und restriktiven Judikatur des VwGH bestehen für einzelne Personen – insbesondere berufsgruppenspezifische – Informationspflichten, wie etwa für Bauherren, Gewerbetreibende oder Kraftfahrzeuglenker."

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 5 VStG E 166.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 5 VStG E 195.

der Mangel des Verschuldens nicht erwiesen werden, so geht dies zu Lasten des Beschuldigten, 147 das heißt, der Täter trägt das Beweisrisiko.

Im Gegensatz dazu normiert § 9 FinStrG sowohl den Tatirrtum als auch den Rechtsirrtum, die gesetzlichen Konsequenzen dafür sind aber gleich. Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei einer Tat ein entschuldbarer Irrtum unterlief, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ; ist der Irrtum unentschuldbar, so ist dem Täter Fahrlässigkeit zuzurechnen. Dem Täter wird Fahrlässigkeit auch dann nicht zugerechnet, wenn ihm bei der Tat eine entschuldbare Fehlleistung unterlief.

# 3.3.3 Entschuldigungsgründe

Notstand

§ 6 erster Teilsatz VStG regelt den Notstand. "Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt ist". Der Begriff Notstand wird im VStG nicht definiert, sondern muss dem allgemeinen Strafrecht entnommen werden. 148

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewusst ausgesetzt hat (§ 10 StGB).

Wirtschaftliche Nachteile begründen nur dann eine Notstandssituation, wenn sie die Lebensverhältnisse selbst unmittelbar bedrohen. Daher kann eine Verwaltungsübertretung, wie die Errichtung einer LKW-Blockade gegen die Einführung eines Straßenverkehrsbeitrages<sup>149</sup> oder die Missachtung eines Halteverbotes, um den

<sup>149</sup> VwGH 11. 5. 1983, 83/03/0096.

 $<sup>^{147}</sup>$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 5 VStG Anm 11.  $^{148}$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 6 VStG E 2.

# II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

entlaufenen wertvollen Hund einzufangen, 150 nicht mit entschuldigendem Notstand gerechtfertigt werden. 151

Die Beweislast für das Vorliegen eines Notstandes trifft laut Judikatur des VwGH denjenigen, der sich darauf beruft. 152

§ 10 erster Halbsatz FinStrG verwendet denselben Wortlaut wie das VStG. Es verweist ebenso auf die Regelung des § 10 StGB.

#### 3.4 Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

# 3.4.1 Strafaufhebungsgründe

Rücktritt vom Versuch (siehe Kap E II Pkt 3.6)

Verjährung (siehe Kap F Pkt 3.4)

Selbstanzeige (siehe Kap E II Pkt 6)

#### 3.5 Beteiligung

## 3.5.1 Haupttat

Sie wird von demjenigen begangen, der den Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht.

Darüber hinaus erstreckt das VStG die Strafbarkeit auch auf Täter, die in einer besonderen Beziehung zur Haupttat stehen. Dies sind der Anstifter und der Gehilfe. Diese zur Haupttat dazu kommenden anderen "Erscheinungsformen" der Verwaltungsübertretung gelten nach dem VStG als eigenständige Straftatbestände. 153 Vgl dazu den Wortlaut des § 7 VStG: "Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe,

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> VwGH 15. 5. 1991, 91/02/0020.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 694. Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 695.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 700; vgl auch *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 7 VStG Anm 8.

und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist." Nach Hengstschläger und Fabrizy weicht das VStG vom System der Einheitstäterschaft, welches dem StGB und dem FinStrG zugrunde liegt, ab. 154

# 3.5.2 Anstiftung

Strafbar ist gem § 7 VStG auch der Anstifter; das ist derjenige, der vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht.

Die Anstiftung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Vorsatz: § 7 VStG fordert eine bewusste Einwirkung auf den unmittelbaren Täter. die ihn zu seinem tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Verhalten veranlasst oder ihn in seinem Verhalten bestärkt. Dolus eventualis genügt. 155
- Vorliegen einer Haupttat: Der Angestiftete muss ein tatbildmäßiges rechtswidriges Verhalten gesetzt haben. 156
- Kausalität: Die vorsätzliche Handlung des Anstifters muss dazu geführt haben, dass der Angestiftete den objektiven Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gesetzt hat.157
- Limitierte Akzessorietät: Die subjektive Tatseite des Haupttäters ist irrelevant, da der Anstifter auch strafbar ist, wenn der unmittelbare Täter (zB wegen Unzurechnungsfähigkeit) selbst nicht strafbar ist. 158

Der Anstifter unterliegt jener Strafe, die für die angestiftete Verwaltungsübertretung vorgesehen ist. 159

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) 422 FN 101; so auch Fabrizy in Wiener Kommentar StGB § 12 Rz 10f; anders Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 7 VStG Anm 1 "Die Regelung des § 11 FinStrG ist gleichartig."

<sup>165</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 701. 156 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 701.

<sup>157</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 767.
158 Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 767; vgl zur limitierten Akzessorietät auch Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) E 2 Rz 14.

<sup>159</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 701; Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 767 ist anderer Meinung: "Der Anstifter unterliegt derselben Strafe, die für die Begehung der Haupttat vorgesehen ist."

# II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

# 3.5.3 Beihilfe

Auch die Beihilfe ist gem § 7 VStG strafbar. Diese leistet, wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, dh ihn dabei vorsätzlich durch physische oder psychische Hilfe unterstützt, ohne selbst Ausführungshandlungen zu setzen.

Für die Beihilfe gelten die für die Anstiftung maßgeblichen Voraussetzungen sinngemäß. Der Gehilfe unterliegt jener Strafe, die für die Begehung der Beihilfe vorgesehen ist.

# 3.5.4 Beteiligung im Finanzstrafrecht

§ 11 FinStrG bestimmt, dass nicht nur der unmittelbare Täter das Finanzvergehen begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, es auszuführen (Bestimmungstäter bzw Anstifter) oder der sonst zu seiner Ausführung beiträgt (Beitragstäter bzw Gehilfe).

Das FinStrG folgt, ebenso wie das StGB, dem Einheitstätersystem. 160

Beim Einheitstätersystem wird ganz bewusst auf jede begriffliche Gegenüberstellung von Tätern und Teilnehmern und auf wertmäßige Abstufungen innerhalb der Täterschaft verzichtet. Sämtliche, an einer Tat beteiligten Personen werden einheitlich als Täter bezeichnet. Sie werden grundsätzlich rechtlich gleich gewertet und derselben Strafdrohung unterstellt. Alle Beteiligten sind hier Täter und verantworten ausdrücklich eigenes Unrecht und eigene Schuld. Auf eine Akzessorietät wird hier verzichtet.<sup>161</sup>

# 3.6 Versuch

§ 8 Abs 1 VStG erklärt den Versuch für strafbar, wenn

- die Verwaltungsvorschrift den Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt<sup>162</sup> und
- die zur wirklichen Ausübung führende Handlung vorsätzlich begangen wurde.

Vgl dazu *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) E 2 Rz 25–37.

69

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 63.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Zur Strafbarkeit des Versuches siehe die Tatbestände in den LAOen unter Kap E III Pkt 2.2 und 2.3 und die Darstellung der einzelnen Tatbestände in den Landesabgabengesetzen unter Kap III Pkt 5.2, 5.3 und 5.4.

Der ausdrücklich für strafbar erklärte Versuch unterliegt derselben Strafdrohung wie die vollendete Tat. 163

Der Versuch der Anstiftung und der Beihilfe werden im VStG – anders als nach § 13 Abs 2 FinStrG oder nach dem StGB – nicht für strafbar erklärt. 164

# Ausführungshandlung

Zur wirklichen Ausübung kann eine Handlung nur dann führen, wenn sie an sich geeignet ist, die Vollendung des strafbaren Tatbestandes zu bewirken. Eine Ausführungshandlung ist also ein Verhalten des Täters, das nach außen in Erscheinung tritt, mit dem das Delikt begonnen wird und das geeignet ist, die Vollendung des strafbaren Tatbestandes zu bewirken. 165 Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn er vorsätzlich begangen wurde, wobei dolus eventualis genügt. 166,167

Das VStG geht von der objektiven Versuchstheorie aus. 168 Diese Theorie besagt, dass der Strafgrund des Versuchs in der nach außen hin sichtbar gewordenen Gefährlichkeit der Tat liegt. 169

Das FinStrG geht ebenso wie das StGB von einer vermittelnden gemischten Theorie aus, die subjektive Ansätze<sup>170</sup> mit objektiven Aspekten vereinigt. Diese Theorie wird als Eindruckstheorie bezeichnet. Der Strafgrund des Versuchs besteht darin, dass sich der Vollendungswille in einem Tatgeschehen offenbart. 171

§ 13 Abs 1 FinStrG dehnt die Strafbarkeit für vorsätzliche Finanzvergehen auch auf den Versuch und auf jede Beteiligung an einem Versuch aus. Die Tat ist durch eine der

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 8 VStG Anm 4.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II (2000) § 8 VStG Anm 4.

Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 764.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 704.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 705.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 704.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 8 VStG Anm 7.

Walter/Thienel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Z 21 Rz 15.

Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>3</sup> II (2006) § 8 VStG Anm 7.

Schlagting Theories geben allein von der Gefährlichkeit des Täters aus W

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Subjektive Theorien gehen allein von der Gefährlichkeit des Täters aus, vgl Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Z 21 Rz 15.

Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) Z 21 Rz 16.

# II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

Ausführung unmittelbar vorangehenden Handlung versucht. Hier beginnt somit die Strafbarkeit des Versuchs schon eine Stufe vorher als im VStG.

## Absolut untauglicher Versuch

Eine Handlung, die mit einem Mittel oder an einem Objekt vorgenommen wird, das sowohl nach seiner konkreten Beschaffenheit, als auch begrifflich ungeeignet ist, den zum Tatbestand gehörigen Erfolg herbeizuführen, macht den Täter nicht strafbar, auch wenn sie dem Täter nach seiner unrichtigen Vorstellung hierzu geeignet erscheint. 172

§ 13 Abs 3 FinStrG stellt den untauglichen Versuch ausdrücklich straflos.

## Rücktritt vom Versuch

Gem § 8 Abs 2 VStG wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt<sup>173</sup> oder verhindert (dass andere Beteiligte die Tat zu Ende führen) oder den Erfolg abwendet.

Der freiwillige Rücktritt vom Versuch kommt nur demjenigen zugute, der ihn gesetzt hat, nicht anderen Beteiligten, wie dem Anstifter oder dem Gehilfen; es handelt sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. 174

Den Rücktritt vom Versuch regelt § 14 Abs 1 FinStrG in ähnlicher Weise wie das VStG. Straffreiheit tritt gem Abs 2 leg cit dann nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch Verfolgungshandlungen<sup>175</sup> gesetzt wurden und dies dem Täter bekannt war.

#### 4. Verantwortlichkeit juristischer Personen

#### 4.1 Vertretungsbefugte Organe juristischer Personen

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen (des privaten und des öffentlichen Rechts, einschließlich der Gebietskörperschaften), Personen-

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 8 VStG Anm 7.

Aus freien Stücken handelt nicht, wer durch äußere Umstände, wenn sie auch irrtümlich vom Täter angenommen werden, zu einem Verhalten veranlasst wird, vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 8 VStG Anm 9, 10.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 8 VStG Anm 12. Die Verfolgungshandlung ist in § 14 Abs 3 FinStrG definiert.

gesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) oder eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG und KEG) ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist (§ 9 Abs 1 VStG). Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie zB die Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder stille Gesellschaften, sind nicht erfasst.<sup>176</sup>

#### Wechsel des Adressatenkreises

Diese Regelung führt zu einem Wechsel des Adressatenkreises, dh soweit Adressat einer Verwaltungsstrafnorm eine juristische Person ist, treten an ihre Stelle jene für sie zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen.<sup>177</sup>

Personen, denen eine Außenvertretungsbefugnis bloß durch eine Vollmacht eingeräumt wird (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) sind nach § 9 Abs 1 VStG nicht verantwortlich. Diese können aber als verantwortliche Beauftragte iSd Abs 2 leg cit bestellt werden. 178

#### Änderung des Tatbildes

§ 9 VStG bewirkt aber auch eine Änderung des Tatbildes der Verwaltungsstrafnormen. Das verantwortliche Organ ist nämlich nicht nur dann strafbar, wenn es selbst das Tatbild verwirklicht, sondern auch dann, wenn es durch andere Personen verwirklicht wird.<sup>179</sup>

Das vertretungsbefugte Organ ist insofern strafrechtlich für die Verwaltungsübertretung verantwortlich, als es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund hätten erwarten lassen.<sup>180</sup>

 $<sup>^{176}</sup>$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 9 VStG Anm 5.  $^{177}$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 9 VStG Anm 3.

waiter/Trilenel, verwaitungsverfahrensgesetze II (2000) § 9 VStG Anm 3. 

178 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 8.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II(2000) § 9 VStG Anm 3.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 711.

§ 9 VStG statuiert somit ein spezifisches Unterlassungsdelikt: Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die Verwirklichung des Tatbildes mit den Mitteln der juristischen Person zu verhindern, und ist strafbar, wenn es dies unterlässt. 181

#### Zurechnung des Verhaltens

Das verantwortliche Organ kann aber nur für das Verhalten bestraft werden, das der juristischen Person zugerechnet werden kann. Die Verletzung eines Verbots oder Gebots muss die juristische Person treffen und nicht ausschließlich den unmittelbaren Täter. Das verantwortliche Organ kann weiters nur bestraft werden, wenn es auch ein Verschulden trifft. Bei Vorsatzdelikten kann der Verantwortliche nur bestraft werden, wenn er es vorsätzlich unterlassen hat, die Tatbildverwirklichung zu verhindern. Bei bloßen Ungehorsamkeitsdelikten, für die zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt, kommt die in § 5 Abs 2 VStG geregelte Schuldvermutung auch gegenüber dem verantwortlichen Organ zum Tragen. 182 Bei kollektiver Vertretungsbefugnis sind alle verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit sie ein Verschulden trifft. 183

#### 4.2 Verantwortlicher Beauftragter

Ein Wechsel in der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn ein verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs 2 oder 3 VStG bestellt wird. 184

#### Befugnis zur Bestellung und Verantwortungsbereich

Gem § 9 Abs 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und. soweit es zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich ist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, 185 eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen.

73

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 3.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 3.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 8.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 713.

Das Verlangen der Behörde, das zu dieser Verpflichtung führt, ist durch Bescheid auszusprechen. Zuständig zur Bescheiderlassung ist die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz, vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 10.

Bestellung aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen: Diese tragen die Verantwortung für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens.

Bestellung anderer Personen: Diese können nur Verantwortung für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens tragen.

Die kumulative Bestellung mehrerer verantwortlicher Beauftragter für denselben Verantwortungsbereich ist unwirksam. 186

Nach § 9 Abs 3 VStG kann auch eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens (= Einzelunternehmer) ist, einen verantwortlichen Beauftragten bestellen. 187 Dieser Beauftragte ist für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens verantwortlich.

## Bestellungsmodalitäten

Die Bestellung erfolgt im Innenverhältnis idR durch zivilrechtliche Vereinbarung. Es gibt keine spezifischen Formvorschriften für die Bestellung. Laut Rsp muss sie aber so eindeutig erfolgen, dass kein Zweifel daran besteht, dass eine Betrauung mit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt, ansonsten ist die Bestellung unwirksam. 188

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 11.

Eine Verpflichtung zur Beauftragtenbestellung auf Verlangen der Behörde ist hier nicht vorgesehen, vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 17. <sup>188</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 12.

Interne Gültigkeit und Wirksamkeit nach außen

Die interne Bestellung des verantwortlichen Beauftragten macht diesen bereits verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, falls die erforderlichen Voraussetzungen (siehe unten) gegeben sind. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit geht ab dem Zeitpunkt auf den Beauftragten über, indem dieser nachweislich seiner Bestellung zugestimmt hat. Nach außen wird die Bestellung erst durch Namhaftmachung desselben (Meldung des Zustimmungsnachweises) gegenüber der Strafbehörde wirksam. Dieser Zustimmungsnachweis muss spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens bei der Behörde einlangen. Die Beweispflicht trifft das strafrechtlich verantwortliche Organ.

Solange dies nicht erfolgt, hat die Behörde den Vertretungsbefugten bzw den Unternehmer zu verfolgen.<sup>191</sup>

Bestellung auf Verlangen

Eine Behörde kann auch die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten verlangen, wenn es zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass es sich um eine juristische Person handelt. Dieses Verlangen ist von der zuständigen Strafbehörde 1. Instanz mittels verfahrensrechtlichem Bescheid auszusprechen. Dies ist nur möglich, wenn dieses Verlangen auf Bestellung mit einer Strafsache im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Voraussetzungen (§ 9 Abs 4 VStG)

Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person sein, welche

ihren Hauptwohnsitz im Inland hat und die strafrechtlich verfolgt werden kann.

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch

<sup>190</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 721.

75

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> VwGH 22. 12. 1997, 97/10/0189.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 13.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Zur juristischen Person siehe Kap E II Pkt 4.1.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 722.

Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Die Person muss strafrechtlich verfolgt werden können, daher sind jene Personen ausgeschlossen, die aus persönlichen Gründen im Falle einer Verwaltungsübertretung nicht verfolgt werden können. Das sind Deliktsunfähige und Personen, bezüglich derer ein Strafverfolgungshindernis besteht (Immunität, Exterritorialität). 194

ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

Die Zustimmung des verantwortlichen Beauftragten muss der Behörde nachgewiesen werden. Der Zustimmungsnachweis muss aus der Zeit vor der Tat stammen. 195

Dieser muss spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens bei der Behörde einlangen. Die Beweispflicht trifft das strafrechtlich verantwortliche Organ. 196

- Verantwortung für einen klar abgegrenzten Bereich zugewiesen wurde.
- eine entsprechende Anordnungsbefugnis hat.

Der Beauftragte kann die Verantwortlichkeit nur dann übernehmen, wenn er eine entsprechende Anordnungsbefugnis hat, um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. Die Anordnungsbefugnis muss es dem Beauftragten ermöglichen, das Verhalten der Mitarbeiter des Unternehmens insoweit nachhaltig zu beeinflussen, als er es zu verantworten hat. Dies schließt aber nicht aus, dass auch ein weisungsgebundener Dienstnehmer als verantwortlicher Beauftragter bestellt werden kann. 197

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 20.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 21.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 721.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 22.

#### Erlöschen

Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist nur solange wirksam, als die Voraussetzungen vorliegen. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, erlischt die Funktion des verantwortlichen Beauftragten. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen. 198

Verletzung einer Verwaltungsvorschrift auf Grund einer Weisung (§ 9 Abs 5 VStG)

Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war. Abs 5 legt somit ausdrücklich einen Schuldausschließungsgrund fest. 199

Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs 6 VStG)

Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen iSd § 9 Abs 1 VStG sowie Personen iSd Abs 3 leg cit bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten unbeschadet der Fälle des § 7 VStG<sup>200</sup> – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben. Durch diese Bestimmung wird ein Unterlassungsdelikt statuiert.<sup>201</sup>

#### 4.3 Solidarhaftung für Geldstrafen und Verfahrenskosten

Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, sowie die in Abs 3 genannten natürlichen Personen (= Einzelunternehmer), haften gem § 9 Abs 7 VStG für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Die Haftung ist im Strafbescheid auszusprechen.<sup>202</sup>

 $<sup>^{198}</sup>$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 9 VStG Anm 24.  $^{199}$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 9 VStG Anm 25.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> bei Anstiftung und Beihilfe.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 30.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 9 VStG Anm 32.

Die volle Einbindung des Haftungspflichtigen als Partei hat in jenes Verfahren stattzufinden, in welchem die Grundlage und der Umfang seiner Haftung ermittelt und festgesetzt wird.<sup>203</sup>

Die Behörde kann sich mit ihren Forderungen gleich an den Einzelunternehmer oder die juristische Person wenden. Diesen kommt gem § 8 AVG iVm § 24 VStG im Strafverfahren Parteistellung zu. 204

Dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht war bisher eine solche strafrechtliche Verantwortlichkeit fremd. Im österreichischen Strafrecht soll die Einführung einer "Strafbarkeit juristischer Personen" durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das derzeit in parlamentarischer Behandlung steht, vorgesehen werden. Die Anpassung des FinStrG bleibt in den Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage jedoch ausdrücklich offen. 205

#### 4.4 Vergleichbare Bestimmungen im Finanzstrafrecht

§ 28 FinStrG enthält umfangreiche Haftungsbestimmungen, die einerseits mit § 9 VStG vergleichbar sind, andererseits aber über das VStG weit hinausreichen.

#### Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Finanzvergehen sind die in den §§ 33-52 FinStrG mit Strafe bedrohten Taten natürlicher Personen (§ 1 FinStrG). Die Schuld des Täters ist Voraussetzung jeder Strafe, daher kann diese persönliche Vorwerfbarkeit nur eine natürliche Person treffen. Juristische Personen und Personenvereinigungen kommen als Täter eines Finanzvergehens nicht in Betracht, obwohl sie gem § 77 Abs 1 BAO abgabenpflichtig sind. Eine juristische Person kann nur durch natürliche Personen handeln.<sup>206</sup>

Gem § 80 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen Berufenen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Vgl VwGH 21. 11. 2000, 99/09/0002.

Vgl VWGH 21. 11. 2006, 35/05/0502.
 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 728.
 Vgl RV, 994 BlgNR 22. GP.
 Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 7.

Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Nach § 81 Abs 1 BAO sind die abgabenrechtlichen Pflichten einer Personenvereinigung von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern zu erfüllen. Kommen mehrere Personen in Betracht, so haben diese eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungbefugte Person namhaft zu machen (§ 81 Abs 2 BAO).

Für die strafrechtliche Verantwortung als unmittelbarer Täter ist es belanglos, ob Vertretungsmacht wirkam begründet wurde. Es kommt nicht auf die formelle Vertretungsbefugnis an, sondern alleine auf die faktische Besorgung.<sup>207</sup>

#### Haftung

Die Haftung juristischer Personen ist im § 28 FinStrG geregelt. Juristische Personen und Vermögensmassen die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber abgabenpflichtig sind haften für Geldstrafen und Wertersätze, die über Mitglieder ihrer Organe wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften, wenn dieser das Vergehen in Ausübung seiner Organfunktion hinsichtlich der Abgabenpflicht begangen hat. Das gleiche gilt für Personenvereinigungen, die keine Rechtspersönlickeit besitzen, wenn ein zur Geschäftsführung berufenes Mitglied in Ausübung der Geschäftsführerbefugnis ein Finanzvergehen begangen hat. Gem § 28 Abs 6 FinStrG haftet die Personenvereinigung mit ihrem Vermögen, soweit Wertersätze in diesem Vermögen nicht Deckung finden, haftet darüber hinaus jedes Mitglied mit seinem privaten Vermögen entsprechend seinem Anteil.

Wurde gem § 28 Abs 2 FinStrG in Vertretungsfällen von einem bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen ein Finanzvergehen begangen, so haftet der Vertretene nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 156.

Ein Verschulden liegt dann vor, wenn der Vertretene

- sich bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Vertreters oder Dienstnehmers auffallender Sorglosigkeit schuldig macht,
- vom Finanzvergehen des Vertreters oder Dienstnehmers wusste und es nicht verhinderte, obwohl es ihm zumutbar war,
- vom Finanzvergehen, dessen Verhinderung ihm zumutbar war, aus auffallender Sorglosigkeit nicht wusste.

Die Haftung des Vertretenen gem Abs 2 und des Dienstnehmers gem Abs 3 ist verschuldensabhängig und subsidiär (Ausfallshaftung). Die Haftung des Vertreters oder Dienstnehmers kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafen oder Wertersätze aus dem beweglichen Vermögen des Bestraften nicht eingebracht werden können.

#### 5. STRAFEN

Nach § 10 VStG richten sich Strafart und Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit das VStG nichts anderes bestimmt, dh welche Art von Strafe und welcher Strafsatz für eine Verwaltungsübertretung in Betracht kommt, wird grundsätzlich vom jeweiligen Materiengesetz bestimmt. Eine subsidiäre Vorschrift über Strafart und Strafsatz enthält Art VII EGVG.

"Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft."

Weitere Strafarten sind in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen.<sup>208</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 10 VStG Anm 5.

Das FinStrG sieht als Strafarten die Freiheitsstrafe (§ 15), die Geldstrafe (§ 16), den Verfall (§§ 17, 18) und den Wertersatz (§ 19) vor.

Die Geldstrafe ist die einzige Hauptstrafe im FinStrG, denn die Verhängung einer Freiheitsstrafe (in den Strafdrohungen des besonderen Teils) ist nur neben einer Geldstrafe vorgesehen. Die Freiheitsstrafe ist somit als Nebenstrafe konzipiert; weitere Nebenstrafen sind der Verfall und der Wertersatz, eine Nebenfolge ist der Entzug von Berechtigungen (§ 27 FinStrG).<sup>209</sup>

#### 5.1 Freiheitsstrafe

Eine primäre Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten (§ 11 VStG).

Die Zulässigkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe ist somit an folgende Voraussetzungen gebunden: Die Freiheitsstrafe muss in der Verwaltungsvorschrift vorgesehen sein. Sie muss im Interesse der Spezialprävention notwendig sein, und zwar um den Täter von der Wiederholung gleichartiger Delikte abzuhalten. Damit ist die Verhängung von Freiheitsstrafen aus Gründen der Generalprävention nicht zulässig. 210

Eine primäre Freiheitsstrafe darf im Finanzstrafverfahren nur bei bestimmten vorsätzlichen Finanzvergehen und nur neben einer Geldstrafe verhängt werden (vgl §§ 33 Abs 5, 35 Abs 4, 37 Abs 2, 38 Abs 1).<sup>211</sup>

Gem § 15 Abs 2 FinStrG ist auf eine Freiheitsstrafe nur zu erkennen, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Diese Erforderlichkeitsklausel stellt anders als das VStG sowohl auf spezial- als auch auf generalpräventive Gründe ab.

Gem § 12 VStG beträgt die Mindestdauer der Freiheitsstrafe zwölf Stunden. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 122.

<sup>210</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 11 VStG Anm 4. 211 Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 125.

besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

Nach Art 3 Abs 2 PersFrG ist die Verhängung von Verwaltungsstrafen durch "normale" (nicht "unabhängige") Verwaltungsbehörden nur bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen zulässig. Nach Art 3 Abs 3 leg cit muss in diesem Fall jedoch die Anfechtung der Entscheidung bei einer unabhängigen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung möglich sein. 212

Das FinStrG legt in § 15 Abs 1 erster Satz lediglich eine Mindestdauer von einem Tag fest. Der Strafrahmen wird aus dem niedrigsten Ausmaß (ein Tag) und dem höchsten Ausmaß (drei Monate im Verfahren vor dem Spruchsenat, zwei bzw drei Jahre im gerichtlichen Finanzstrafverfahren) gebildet. 213 Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, darf eine Freiheitsstrafe nur in den Fällen des § 58 Abs 2 lit a FinStrG<sup>214</sup> verhängt werden; sie darf das Höchstausmaß von drei Monaten nicht übersteigen (§ 15 Abs 3 FinStrG).

Darf eine Freiheitsstrafe nach § 11 VStG nicht verhängt werden, so ist die, neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe zu verhängen.

Da es Verwaltungsvorschriften gibt, die ausschließlich eine primäre Freiheitsstrafe vorsehen, die Verwaltungsstrafbehörden daher gar nicht in der Lage wären, in solchen Fällen den Intentionen des Gesetzes zu entsprechen, enthält Abs 2 eine Regelung, die es erlaubt, auch in solchen Fällen eine Geldstrafe zu verhängen. 215 Ist eine solche nicht vorgesehen, so ist eine Geldstrafe bis zu 2180 Euro zu verhängen.

#### 5.2 Geldstrafe

Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften. § 13 VStG setzt aber einen Mindestbetrag von 7 Euro fest, der nur bei Organstrafverfügungen

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Siehe Kap E I Pkt 3.

Siene Kap E I PKI 3.

213 Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 125.

214 Die Durchführung der Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegt einem Spruchsenat, ....

215 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 12 VStG Anm 6.

unterschritten werden darf. Eine Geldstrafe ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen erzielt, und auch zu verhängen, wenn ihre Bezahlung auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse unwahrscheinlich ist. 216

Gem § 14 VStG dürfen Geldstrafen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und derjenigen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der Pflicht, den verursachten Schaden gutzumachen, gefährdet wird.

Mit dem Tode des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.

Die Geldstrafe ist im Finanzstrafrecht die einzige Hauptstrafe; sie ist bei jedem Finanzvergehen zwingend vorgesehen.<sup>217</sup> In § 16 FinStrG ist die Mindestgeldstrafe mit 10 Euro festgesetzt. Der Strafrahmen wird aus der Untergrenze von 10 Euro und der Obergrenze, die durch die einzelnen Strafbestimmungen bestimmt wird, gebildet.<sup>218</sup>

#### 5.3 **Ersatzfreiheitsstrafe**

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gem § 16 Abs 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Ausgenommen ist die Anonymyerfügung nach § 49a VStG. 219

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im VStG der Höhe nach mehrfach begrenzt:

- Sie darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung in der Verwaltungsvorschrift angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.
- Ist neben der Geldstrafe keine Freiheitsstrafe angedroht und ist nichts anderes bestimmt, darf die Ersatzfreiheitsstrafe zwei Wochen nicht übersteigen.
  - · Keinesfalls darf eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen verhängt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 734.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 123.

Leither, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 123.

219 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 16 VStG Anm 3.

Die Regelung des § 20 Abs 1 FinStrG entspricht im Wesentlichen der des § 16 Abs 1 VStG. Jedoch ist im Verfahren vor dem Einzelbeamten eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen.<sup>220</sup>

Auch im FinStrG ist die Ersatzfreiheitsstrafe gem § 20 Abs 2 der Höhe nach begrenzt:

- bei Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht vorbehalten ist, höchstens ein Jahr
- in jenen Fällen, in denen mehr als das Zweifache des strafbestimmenden Wertbetrages verhängt werden kann, eineinhalb Jahre
- bei Finanzvergehen deren Ahndung dem Spruchsenat (§ 58 Abs 2 lit a FinStrG) vorbehalten ist, höchstens drei Monate
- bei den übrigen Finanzvergehen (im Verfahren vor dem Einzelrichter) maximal sechs Wochen

#### 5.4 Verfall

Der Verfall ist eine entschädigungslose Enteignung für jene Gegenstände, die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung dienen.

#### 5.4.1 Verfall als Strafart

Der in § 17 VStG geregelte Verfall ist nur dann eine Strafart iSd § 10 VStG, wenn er sich auf Gegenstände bezieht, die im Eigentum des Täters oder eines Mitbeschuldigten stehen.221

Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden,

die im Eigentum des Täters oder eines Mitbeschuldigten stehen oder

 $<sup>^{220}</sup>$  Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht² (2001) 126.  $^{221}$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze² II (2000) § 17 VStG Anm 2.

 ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde (§ 17 Abs 1 VStG).

Der Ausspruch des Verfalls hat im Straferkenntnis (in der Strafverfügung) zu erfolgen. Mit Rechtskraft des Straferkenntnisses verlieren der Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte ihre Rechte.

Der Wert eines für verfallen erklärten Gegenstandes muss nach der Rsp des VfGH in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des durch das Delikt verursachten Schadens stehen; außerdem muss nach der Rsp zumindest bei schweren Strafen – wie beim Verfall – ein angemessenes Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalls gegeben sein. Gesetzliche Regelungen, die einen obligatorischen Verfall ohne Berücksichtigung dieser Umstände vorsehen sind nach dieser Rsp verfassungswidrig.<sup>222</sup>

#### 5.4.2 Verfall als Sicherungsmaßnahme

Als bloße Sicherungsmaßnahme ist der Verfall jedoch dann anzusehen, wenn er sich auf Gegenstände bezieht, die im Eigentum Dritter stehen (§ 17 Abs 1 VStG; vgl unter Pkt 4.4.1), sowie im Falle des objektiven Verfalls (§ 17 Abs 3 VStG).<sup>223</sup>

#### Objektiver Verfall gem § 17 Abs 3 VStG

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden (zB wenn die Person strafunmündig oder exterritorial ist), so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

Verfallene Gegenstände sind, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist oder die Gegenstände nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen, nutzbringend zu verwerten (§ 18 VStG).

 $<sup>^{222}</sup>$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 17 VStG Anm 6.  $^{223}$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 17 VStG Anm 2.

Die auf Grund der ausdrücklichen Verordnungsermächtigung in § 18 letzter Satz VStG ergangene VerfallsV<sup>224</sup> sieht als Regelfall der Verwertung die öffentliche Versteigerung vor (§ 3 Abs 1 VerfallsV).

#### 5.4.3 Verfall und Wertersatz im FinStrG

#### Verfall

Der Verfall von Gegenständen ist nur bei bestimmten vorsätzlichen Vergehen vorgesehen; dort aber zwingend.<sup>225</sup> Die verfallsbedrohten Gegenstände sind in § 17 Abs 2 FinStrG aufgezählt.

Auch hier wird Verhältnismäßigkeit des Verfalls (§ 17 Abs 6 FinStrG) gefordert. Jede Strafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages (des bewirkten Schadens) stehen.<sup>226</sup>

Unabhängig von jeder Verhältnismäßigkeit sind Gegenstände, bei denen wegen ihrer Gefährlichkeit der sichernde Charakter im Vordergrund steht.<sup>227</sup>

#### Wertersatz

Der Wertersatz ist das Äquivalent für den nicht oder nicht zur Gänze realisierbaren Verfall. Dieser ist im VStG nicht vorgesehen.

#### 5.5 Strafbemessung

Sowohl die Strafart als auch die Strafhöhe wird in der Regel in den Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für die Strafbemessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren erfolgt.<sup>228</sup>

<sup>225</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 127. <sup>226</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 128. <sup>227</sup> Vgl § 17 Abs 6 FinStrG.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> BGBI 1927/386.

Grundlage für die Strafbemessung ist stets

- das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und
- der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände.<sup>229</sup>

- Es sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,<sup>230</sup> gegeneinander abzuwägen.
  - Die Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungsgründe in den §§ 33 und 34 StGB ist nur demonstrativ. Die im Gesetz genannten Gründe müssen berücksichtigt werden, andere Umstände sind von der Behörde selbständig zu beurteilen.<sup>231</sup>
- 2. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
- Die §§ 32 bis 35 StGB (Strafbemessung, besondere Erschwerungsgründe, 3. besondere Milderungsgründe) sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden.
- 4. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Maßgeblich sind die Umstände im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Verweigert der Beschuldigte die dafür notwendigen Angaben, hat die Behörde seine Verhältnisse einzuschätzen.<sup>232</sup>

231 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 751. Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 753.

87

 $<sup>^{228}</sup>$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 19 VStG E 3.  $^{229}$  Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze $^2$  II (2000) § 19 VStG E 3.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Doppelverwertungsverbot, siehe auch § 32 Abs 2 StGB.

Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.<sup>233</sup>

Im FinStrG ist nach § 23 Abs 1 Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters. Auch hier sind gem Abs 2 Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen. Ebenso wird im FinStrG auf die §§ 32 bis 35 StGB verwiesen.

Nach hA und Rsp sind auch Zwecke der General- und Spezialprävention bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.<sup>234</sup>

Letztlich ist bei der Bemessung der Geldstrafe, ebenso wie im VStG, die persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen (§ 23 Abs 3 FinStrG).

#### 5.5.1 Außerordentliche Milderung der Strafe

Gem § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn

- die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder
- der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Logische Voraussetzung ist, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe festlegt.<sup>235</sup> Die vorgesehene Mindeststrafe kann um die Hälfte unterschritten werden. Die absolute Untergrenze des § 13 VStG kann aber im Wege der außerordentlichen Milderung nicht unterschritten werden, da sich § 13 gegenüber § 20 VStG als lex specialis darstellt.<sup>236</sup> Eine Mindeststrafe ist aber in sämtlichen kommunalen Abgabengesetzen nicht vorgesehen.

<sup>234</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 134.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> VwGH 11. 3. 2005, 2005/15/0106.

<sup>235</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 758. 236 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 20 VStG E 11.

#### II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

Nach der Rsp des VwGH räumt § 20 VStG ungeachtet des Wortes "kann" der Behörde kein Ermessen ein;<sup>237</sup> auf die Anwendung der Bestimmung besteht Rechtsanspruch.<sup>238</sup>

Im FinStrG findet man dieses Rechtsinstitut nicht.

#### 5.6 Absehen von der Strafe

In § 21 VStG sind vier Fälle geregelt:

- das Absehen der Behörde von der Verhängung einer Strafe (Abs 1), wenn
  - das Verschulden des Beschuldigten geringfügig<sup>239</sup> ist und
  - die Folgen der Übertretung unbedeutend<sup>240</sup> sind.

Die Behörde kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Behörde kann das Verfahren beenden und dies mit einem Aktenvermerk beurkunden. Die Verwaltungsstrafsache ist damit erledigt und eine Strafverfolgung wegen derselben Tat ausgeschlossen.<sup>241</sup> Der Ermahnung kommt kein Strafcharakter zu.242

- das Absehen der Behörde von der Einleitung und Durchführung eines b. Strafverfahrens (Abs 1a), wenn
  - die Verfolgung aussichtslos erscheint oder

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 760.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 20 VStG E 14.

Das Verschulden kann nur geringfügig sein, wenn es sich um eine (leichte) Fahrlässigkeit handelt, vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 21 VStG Anm 6; nach Ansicht des VwGH ist dies auch bei vorsätzlichem Handeln möglich, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, vgl VwGH 21.3.2001, 98/10/0401.

240 Dh, wenn es sich bloß um ein Formaldelikt handelt und keinerlei Folgen eingetreten sind, vgl *Walter/Thienel*,

Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 21 VStG Anm 7.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 764.
Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 21 VStG E 87.

 der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.

Das Absehen ist mittels Verfahrensanordnung und Beurkundung durch Aktenvermerk auszusprechen. Sie hat keinen verfahrensabschließenden Charakter.<sup>243</sup>

das Absehen der Behörde von der Erstattung einer Anzeige (Abs 1b) unter den in
 Abs 1 genannten Voraussetzungen.

Die Konsequenzen sind dieselben wie beim Absehen von der Verhängung einer Strafe.

 das Absehen der Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige (Abs 2) unter den in Abs 1 genannten Voraussetzungen.

Sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen für ein Absehen vor, hat der Beschuldigte einen Anspruch darauf, dass die Behörde von der Regelung des § 21 VStG Gebrauch macht. Obwohl es sich um "kann" – Bestimmungen handelt, hat die Behörde kein Ermessen.<sup>244</sup>

#### § 25 FinStrG regelt

- das Absehen der Finanzstrafbehörde von der Verhängung einer Strafe (Abs 1),
- das Absehen der Finanzstrafbehörde von der Einleitung und der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens (Abs 1),
- das Absehen der Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (Abs 2),

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 767.
 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 763.

#### II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

wenn das Verschulden geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Es handelt sich hier um die gleichen Voraussetzungen wie beim Absehen von der Verhängung einer Strafe im VStG. Weiters kann auch hier der Täter mit Bescheid verwarnt werden. Die mangelnde Strafwürdigkeit stellt im FinStrG einen Strafausschließungsgrund dar.<sup>245</sup>

## 5.7 Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

#### 5.7.1 Konkurrenzformen

#### Echte Konkurrenz

Idealkonkurrenz: Mehrere Verwaltungsübertretungen werden gleichzeitig durch eine Tat begangen (Tateinheit).

Realkonkurrenz: Jemand begeht durch verschiedene selbständige Taten – zeitlich nacheinander – mehrere Verwaltungsübertretungen (Tatmehrheit).<sup>246</sup>

#### Scheinkonkurrenz

Es hat den Anschein, dass der Täter mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass nur ein Delikt verwirklicht wurde.

Es wird zwischen drei Arten unterschieden:

Spezialität: Die spezielle Regel verdrängt die allgemeine Norm, die sämtliche Merkmale der allgemeinen Regel und daneben mindestens noch ein weiteres enthält.<sup>247</sup>

Subsidiarität: Eine bestimmte Vorschrift ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (= ausdrückliche Subsidiarität) oder jedenfalls aus wertender Sicht (= stillschweigende

246 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 769. Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 770.

91

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 84.

Subsidiarität) nur dann anwendbar, wenn die Handlung nicht schon nach anderen Vorschriften mit meist höherer Strafe bedroht ist. 248

Konsumtion: Eine wertende Beurteilung ergibt, dass der Unwert des einen Delikts von der Strafdrohung des anderen Delikts mitumfasst wird. 249

#### 5.7.2 Konkurrenzen im VStG

§ 22 VStG regelt den Fall, dass einem Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt werden.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt das sog Kumulationsprinzip, dh für jede Tat sind gesonderte Strafen festzusetzen, die nebeneinander zu verhängen sind. 250

Die Behörde kann entweder für jede Verwaltungsübertretung in getrennten Verfahren jeweils einen gesonderten Bescheid erlassen oder aber für alle Verwaltungsübertretungen einen kombinierten Bescheid erlassen.<sup>251</sup>

Das Kumulationsprinzip gilt auch bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu ahndenden strafbaren Handlungen (§ 22 Abs 2 VStG).

#### 5.7.3 Konkurrenzen im FinStrG

Die §§ 21 und 22 FinStrG regeln ebenfalls das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen. Im FinStrG gelten sowohl das Kumulationsprinzip als auch das Absorptionsprinzip.

Beim Absorptionsprinzip ist die Strafe innerhalb der strengsten Strafdrohung zu bemessen, die übrigen Straftaten sind als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. Bei

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT<sup>11</sup> (2005) E 8 Rz 26.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 770.
 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 768.
 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 769.

#### II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

gleichartigen Strafdrohungen vereinnahmt die höchste Strafdrohung die übrigen Strafdrohungen.<sup>252</sup>

Bei Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen kommt grundsätzlich das Absorptionsprinzip zur Anwendung (§ 21 Abs 2 erster Satz FinStrG). Hängen die zusammentreffenden Strafdrohungen jedoch von Wertbeträgen ab, so gilt das Kumulationsprinzip (vgl § 21 Abs 2 letzter Satz FinStrG).

§ 22 FinStrG legt das Kumulationsprinzip für das Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Finanzvergehen mit anderen gerichtlich strafbaren Handlungen fest.<sup>253</sup>

## 5.7.4 Kumulationsprinzip und Doppelbestrafungsverbot

Nach Art 4 7. ZPMRK darf niemand wegen ein und derselben strafbaren Handlung, wegen der er bereits rechtskräftig verurteilt wurde, erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Die Erklärung Österreichs, dass Art 4 7. ZPMRK nur auf das gerichtliche Strafrecht anwendbar ist, wurde vom EGMR<sup>254</sup> und vom VfGH<sup>255</sup> für ungültig erklärt. Daher gilt das Doppelbestrafungsverbot auch im Verwaltungsstrafverfahren.

Werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände erfüllt und wird der Täter dafür in zwei getrennten Verfahren bestraft, verstößt dies nicht gegen Art 4 7. ZPMRK. Das Doppelbestrafungsverbot ist dann verletzt, wenn eine Straftohung einen wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von einem Gericht zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch eine Verwaltungsbehörde unterwirft. Der Gesetzgeber hat die Doppelbestrafung durch Anordnung ausdrücklicher Subsidiarität eines Tatbestandes gegenüber dem anderen zu

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 118.
 Vgl Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 120.

EGMR 23. 10. 1995, *Gradinger*, JBI 1997, 577.

verhindern. Fehlt eine solche, ist dies durch die Annahme einer stillschweigenden Subsidiarität zu vermeiden.<sup>256</sup>

In einer Bestrafung nach der StVO wegen eines unter Strafe stehenden Verhaltens und in einer weiteren Bestrafung, nach dem ParkgebührenG wegen der Nichtentrichtung von Parkgebühren, ist keine unzulässige Doppelbestrafung zu erblicken, weil in einem solchen Fall zwei voneinander unabhängige Strafnormen mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen, die unterschiedliche Rechtsgüter schützen, verletzt werden. 257, 258

#### 6. SELBSTANZEIGE

Nach § 29 FinStrG ist eine strafbefreiende Selbstanzeige unter gewissen Voraussetzungen möglich. Das Angebot der Straffreiheit hängt damit zusammen, dass die Vorschreibung der Abgaben von der Erfüllung der abgabenrechtlichen Mitwirkungspflicht (§§ 119 ff BAO) abhängt und der Staat auf die Erfüllung dieser Anzeige- und Offenlegungspflichten angewiesen ist. 259

Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige gem § 29 FinStrG:

- Darlegung der Verfehlung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde (Abs 1 erster Satz)
- Selbstanzeige bei Betretung auf frischer Tat ist ausgeschlossen (Abs 1 letzter Satz)
- Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung oder des Einnahmenausfalls bedeutsamen Umstände, wenn mit der Verfehlung ein Einnahmenausfall verbunden war (Abs 2)
- Entrichtung der verkürzten Abgaben entsprechend den Abgabenvorschriften (Abs 2)

258 Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2003/4, 154 (155).
 259 Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 89.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 773.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> VwGH 26. 2. 2003, 2002/17/0350.

#### II. Allgemeiner Teil – Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

## Rechtzeitigkeit

- es wurden noch keine Verfolgungshandlungen gesetzt (Abs 3 lit a)
- die Tat wurde noch nicht entdeckt und dies ist dem Täter bekannt (Abs 3 lit b)
- bei einer Prüfung muss für vorsätzliche Finanzvergehen die Selbstanzeige spätestens bei Beginn der Amtshandlung erstattet werden (Abs 3 lit c)
- Bezeichnung der Person, für die Selbstanzeige erstattet wird (Abs 5)

Im VStG ist die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nicht vorgesehen. In stRsp leitet der VfGH aus dem, in Art 90 Abs 2 B-VG normierten Anklageprinzip das Verbot ab, den Rechtsunterworfenen durch Androhung oder Anwendung rechtlicher Sanktionen dazu zu zwingen, Beweise gegen sich selbst zu liefern. 260 Der VfGH erkannte unter diesem verfassungsrechtlichen Blickwinkel, dass die Erfüllung der durch § 108 WAO auferlegten Pflicht zur Anzeige<sup>261</sup> ausschließlich der richtigen und vollständigen Abgabenerhebung, jedoch keinesfalls der strafrechtlichen Verfolgung des Abgabepflichtigen dienen darf. Dies bedeutet, dass eine Anzeige iSd § 108 WAO (§ 108 WAO entspricht § 139 BAO) einen Strafaufhebungsgrund in einer der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG grundsätzlich gleichzustellenden Weise bildet. 262 Dass der in diesem Sinn verfassungskonform verstandene § 108 WAO bei einer derartigen Handhabung über die im § 29 FinStrG vorgesehene, von zahlreichen Voraussetzungen abhängige Begünstigung des mit einer Strafe bedrohten Abgabepflichtigen allenfalls hinausreicht, muss dabei hingenommen werden. 263, 264, 265

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Eckhard, Aktuelle Entscheidungen des VfGH zum Finanzstrafrecht, VWT 1998 H 4, 37.

<sup>§ 108</sup> WAO: "Wenn ein Abgabenpflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist erkennt, dass er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gem § 92 WAO obliegenden Offenlegungs- und Wahrheitspflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und dass dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten."

Der VwGH hat sich der Auffassung des VfGH bereits im Erkenntnis vom 25. 4. 2002, 2000/15/0084 angeschlossen. <sup>263</sup> VfGH 16. 10. 1997, VfSlg 14987.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> VwGH 20. 1. 2003, 2002/17/0062.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> AA ist *Plückhahn*, Strafbefreiende Selbstanzeige auch im Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts, SWK 1998, 334 "Aus dem Erfordernis des nachträglichen Erkennens der seinerzeit unterlaufenen Offenlegungspflichtverletzung (vgl § 108 WAO) ergibt sich, dass die Anzeigepflicht dann nicht strafbefreiend wirkt, wenn es sich um vorsätzliche oder um bewusst fahrlässige Offenlegungspflichtverletzungen handelt. Es bleiben somit nur

Gefordert wird also vom VfGH für Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, nur eine Erstattung der "Selbstanzeige" vor einer strafbehördlichen Verfolgungshandlung.<sup>266</sup> Bei Selbstbemessungsabgaben ist die Selbstanzeige durch bloße Entrichtung erstattet.<sup>267</sup>

## 7. "ERTRAGSHOHEIT" BEI GELDSTRAFEN

Geldstrafen, sowie der Erlös verfallener Sachen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen,

- dem Land für Zwecke der Sozialhilfe, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zu,
- 2. dem Bund zu, sofern ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde vollzogen wurde (§ 15 VStG).

Zahlreiche Verwaltungsvorschriften treffen über die Verwendung der Geldstrafe abweichende Regelungen. Damit wird der verwaltungsökonomische Sinn der Vorschrift des § 15 VStG erheblich gemindert.<sup>268</sup>

§ 16 zweiter Satz FinStrG bestimmt, dass die Geldstrafen dem Bund zufließen.

#### 8. Weitere Unterschiede des VStG zum FinStrG

Im VStG finden sich folgende Bestimmungen nicht:

§ 26 FinStrG Bedingte Strafnachsicht

Die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Entlassung sind nur im gerichtlichen Finanzstrafverfahren vorgesehen. § 26 FinStrG verweist hier auf die Bestimmungen des StGB. <sup>269</sup>

die Fälle der schuldlosen und der unbewusst fahrlässigen Pflichtverletzungen. Nur hier ist ein nachträgliches Erkennen möglich."

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 90.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> VwGH 20. 1. 2003, 2002/17/0062.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 791.

Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nach dem FinStrG ist dieses Rechtsinstitut ebenso wie im VStG nicht vorgesehen. Diese Beschränkung auf das gerichtliche Verfahren ist nach Ansicht des VfGH nicht unsachlich, da mit der gerichtlichen Verurteilung ein schwerer Tadel und einschneidende Folgen verbunden sind.<sup>270</sup>

Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nach dem FinStrG bleibt nur die Möglichkeit des Gnadenrechts gem § 187 FinStrG.<sup>271</sup> Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch.<sup>272</sup>

Im VStG gibt es überhaupt keine Möglichkeit eine Strafe bedingt nachzusehen, jedoch finden sich teilweise Regelungen in den einzelnen Materiengesetzen.

#### § 27 FinStrG Entzug von Berechtigungen

Dem Bestraften kann eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlangte Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit entzogen werden, wenn die Berechtigung zur Begehung der Tat missbraucht worden ist. Insbesondere ist die Bestrafung wegen Finanzvergehen ein Ausschlussgrund von der Auübung eines Gewerbes (§ 13 GewO). Die Behörde hat die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn Ausschlussgründe (zB gerichtliche Verurteilung wegen eines Finanzvergehens) zutreffen und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.<sup>273</sup>

Auch dieses Rechtsinstitut findet sich im VStG nicht, wohl aber in manchen Materiengesetzen.

<sup>269</sup> §§ 43, 43 a, 44 Abs 1 StGB. <sup>270</sup> Vgl VfGH 5. 3. 1984, VfSlg 9956; VwGH 14. 9. 1992, 91/15/0148.

Das BMF kann auf Antrag des Bestraften Strafen ganz oder teilweise nachsehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umwandeln, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, genauer Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 143, 144.

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 141.

273 Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung § 27 FinStrG Rz 3ff.

## III. Besonderer Teil

## 1. VORBEMERKUNG

Wie bereits im Kapitel Kompetenzverteilung bearbeitet, kommt der Gemeinde nicht die Befugnis zu, Strafbestimmungen durch Beschluss der Gemeindevertretung in eine Gemeindeverordnung zu den Selbstausschreibungsabgaben aufzunehmen. Die Regelungskompetenz, besondere Straftatbestände in den Abgabengesetzen aufzunehmen, kommt ausschließlich dem Landes- bzw Bundesgesetzgeber zu.

Die Vorgehensweise der Landesgesetzgeber ist sehr unterschiedlich. So finden sich in den LAOen teils mehr, teils weniger Strafbestimmungen, auch sind Strafbestimmungen in den Materiengesetzen vorgesehen und das Strafausmaß ist breit gefächert. Manchmal existieren überhaupt keine Strafbestimmungen, dann können auch keine Strafen verhängt und somit keine Strafgelder lukriert werden.

## 2. STRAFBESTIMMUNGEN IN DEN LANDESABGABENORDNUNGEN DER EINZELNEN BUNDESLÄNDER

## 2.1 Anwendungsbereich der Landesabgabenordnungen<sup>274</sup>

Die stmk LAO regelt den Anwendungsbereich in den §§ 1 und 2 LAO. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten in Angelegenheiten der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden, der nicht bundesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, jener bundesgesetzlichen geregelter öffentlichen Abgaben, hinsichtlich derer nach den Bestimmungen des FAG die Regelung der Erhebung und Verwaltung dem Land zusteht, soweit diese Abgaben und Beiträge durch Organe des Landes oder der Gemeinden zu verwalten sind, und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben (§ 1 stmk LAO).

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Bgld: LAO LBGI 1963/2 idF 2001/32; Krnt: LAO LGBI 1991/128 idF 2003/5; NÖ: AO LGBI 77/32 idF 2004/14; OÖ: LAO LGBI 1996/107 idF 2004/58; Sbg: LAO LGBI 1963/58 idF 2005/61; Stmk: LAO LGBI 1963/158 idF 2001/69; Tir: LAO LGBI 1984/34 idF 2004/2; Vlbg: AbgVerfG LGBI 1984/23 idF 2004/6; Wien: WAO LGBI 1962/21 idF 2003/3.

In § 2 Abs 3 stmk LAO wird noch klar gestellt, dass Abgabenvorschriften iSd Gesetzes die Landesabgabenordnung sowie alle Gesetze, und auf Grund des freien Beschlussrechtes ergangene Beschlüsse der Gemeindevertretung sind.<sup>275</sup>

# 2.2 Verkürzung von Abgaben – Vergleich der Strafbestimmungen in den Landesabgabenordnungen zu § 33 und § 34 FinStrG

#### 2.2.1 Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG)

Einer Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht (§ 119 und § 120 BAO<sup>276</sup>) eine Abgabenverkürzung bewirkt.

Die Tathandlung ist das "Bewirken" einer Abgabenverkürzung, dafür kommen alle Handlungen in Frage, die nicht weggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Die Kausalität wird nur bezüglich der Tathandlung gefordert. Die Tatmodalität liegt in der Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht; erst wenn eine derartige Pflichtverletzung begangen wird, ist der objektive Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt. Zweck der allgemeinen Anzeigepflicht (§ 120 BAO) oder speziellen Anzeigepflichten in den Materiengesetzen ist es, die Abgabenbehörde von der Entstehung abgabenrechtlicher Tatbestände dem Grunde nach in Kenntnis zu setzen. Die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO) hat den Zweck, der Abgabenbehörde die näheren Umstände des verwirklichten Tatbestandes vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen, damit die Abgabe bemessen werden kann. Der Abgabenpflichtige hat, trotz der Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens, bei der Ermittlung des Sachverhaltes aktiv mitzuwirken. Die abgabenrechtliche Mitwirkungspflicht darf dann nicht mehr erzwungen werden, wenn dem Abgabenpflichtigen, betreffend des mitwirkungspflichtigen Sachverhaltes im

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Der Anwendungsbereich der LAOen ist in allen übrigen Bundesländern ebenfalls in den §§ 1 und 2 der jeweiligen Abgabenordnungen geregelt, alle diese Normen stellen sich im Vergleich zur stmk LAO inhaltlich gleich dar, mit der einzigen Ausnahme das in allen LAOen im Gegensatz zur stmk LAO die Grundsteuer, Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer ausdrücklich vom Anwendungsbereich mitumfasst sind, soweit dem nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Philipp, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988), Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen der Bundesländer: Bgld: §§ 95 und 96; Krnt: §§ 91 und 92; NÖ: §§ 95 und 96; OÖ: §§ 91 und 92; Sbg: §§ 92 und 93; Stmk: §§ 95 und 96; Tir: §§ 94 und 95; Vlbg: §§ 54 und 55; Wien: §§ 92 und 93.

Strafverfahren, die Beschuldigtenstellung zukommt (Art 6 EMRK, Art 90 Abs 2 B-VG Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung).<sup>277</sup>

Der Eintritt der Abgabenverkürzung als Taterfolg ist objektives Tatbestandsmerkmal.<sup>278</sup> Der Tatvorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal muss im Zeitpunkt der Tat vorliegen und muss alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfassen.<sup>279</sup>

Nach § 33 Abs 3 FinStrG ist die Abgabenverkürzung bewirkt, dh vollendet:

- wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig festgesetzt wurden (lit a, 1. Alt). Die Abgabenverkürzung ist mit der Zustellung des Steuerbescheides vollendet.
- wenn Abgaben, infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungspflicht nicht festgesetzt werden konnten (lit a, 2. Alt).
- wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden (lit b). Der Erfolg tritt bei Selbstbemessungsabgaben dann ein, wenn diese ganz oder teilweise nicht im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit abgeführt wurden und eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht vorliegt.
- wenn Abgabengutschriften, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden (lit c).
- wenn Abgabengutschriften, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden (lit d).
- wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde (lit e).

100

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> So *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 162.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ausführlich *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 157 f. <sup>279</sup> *Leitner*, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 175.

wenn auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht, ganz oder teilweise verzichtet, oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht, ganz oder teilweise nachgesehen wurde (lit f). Die Abgabenverkürzung ist mit der Zustellung des Nachsichtsbescheides, der auf unrichtige Angaben im Nachsichtsansuchen gründet, vollendet.<sup>280</sup>

Die Abgabenhinterziehung wird gem § 33 Abs 5 FinStrG mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages bestraft. Neben der Geldstrafe kann nach Maßgabe des § 15 FinStrG eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden.

#### 2.2.2 Fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG)

Eine fahrlässige Abgabenverkürzung liegt vor, wenn die Verletzung von abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten fahrlässig begangen wird und dadurch eine Abgabenverkürzung bewirkt wird. § 33 Abs 3 FinStrG gilt entsprechend auch bei fahrlässiger Abgabenverkürzung.

Gem § 34 Abs 4 FinStrG wird die fahrlässige Abgabenverkürzung bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet.<sup>281</sup>

## 2.2.3 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen

#### 2.2.3.1 Vorarlberg

Eine, der Bestimmung des § 33 FinStrG annähernd gleiche Regelung findet sich in § 132 Abs 1 Vlbg AbgVerfG, wonach eine Abgabenhinterziehung begeht, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten Abgabenpflichtiger vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt.

§ 132 Abs 1 lit a-c leg cit legt fest, wann diese Abgabenverkürzung bewirkt ist. Diese Bestimmung gleicht § 33 Abs 3 lit a (1. Alt), lit b und lit f FinStrG.

Ausführlich Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 168.
 Ausführlich Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 219.

Anmerkung: § 132 Abs 1 lit c Vlbg AbgVerfG sagt aus, dass eine Abgabenverkürzung bewirkt ist, wenn auf einen Abgabenanspruch ganz oder teilweise verzichtet, oder eine Abgabenschuldigkeit, ganz oder teilweise nachgesehen wurde. Ein Abgabenverzicht oder eine Abgabennachsicht für sich alleine kann nicht strafbar sein. Es wird sich um ein legistisches Versehen handeln, indem die Wörter "zu Unrecht" nicht hinzugefügt wurden.

In § 132 Abs 2 und 3 leg cit finden sich die Strafbemessungsvorschriften, wonach die Abgabenhinterziehung, bei einem verkürzten Betrag bis einschließlich 30 000 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde, bei einem verkürzten Betrag über 30 000 Euro vom Gericht zu bestrafen ist;<sup>282</sup> jeweils bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages.

Nach § 132 Abs 5 leg cit ist auch der Versuch strafbar (vgl § 8 VStG).

§ 133 Vlbg AbgVerfG regelt die fahrlässige Abgabenverkürzung gesondert, diese Bestimmung entspricht § 34 FinStrG.

#### 2.2.3.2 Salzburg

Salzburg hat im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine besondere Gesetzestechnik gewählt. Die Strafbestimmungen finden sich im 9. Abschnitt in den §§ 233 ff Sbg LAO. Im 1. Abschnitt unter dem Unterabschnitt C "Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen" findet sich in § 42a Sbg LAO die Abgabenhinterziehung (Abs 1-3) und fahrlässige Abgabenverkürzung (Abs 4). Diese Norm ist nahezu wortgleich mit § 33 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 FinStrG.

§ 42a Sbg LAO enthält aber keine Strafbemessungsvorschrift.

Die Norm ist uE nur in Zusammenhang mit Blankettstrafnormen zu sehen. Wenn ein Abgabengesetz einen Verkürzungstatbestand vorsieht, findet sich in § 42a leg cit die entsprechende Ausformulierung des Tatbestandes mit dem Vollendungszeitpunkt. Sehen die einzelnen Abgabengesetze keine Strafbestimmungen vor, wie es in Sbg

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Vgl dazu VfGH 18. 6. 1990, VfSlg 12389 zu § 132 Vlbg AbgVerfG und Kap C Pkt 8.

häufig der Fall ist,<sup>283</sup> kann nicht ausschließlich auf § 42a leg cit zurückgegriffen werden, da diese Norm zwar ein Gebot oder Verbot enthält, aber keine Strafe vorsieht. Das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG gebietet, dass ein genau umschriebenes Verhalten, nicht nur geboten oder verboten, sondern ausdrücklich mit Strafe bedroht wird,<sup>284</sup> und entsprechend dem Art 7 EMRK muss das strafbare Verhalten unmissverständlich und klar zu erkennen sein.<sup>285</sup>

Hätte der Landesgesetzgeber gewollt, dass § 42a leg cit eine Strafbestimmung darstellen soll, hätte er diese Norm uE auch unter den Strafbestimmungen der LAO eingereiht. <sup>286</sup>

#### 2.2.3.3 Kärnten

Kärnten sieht im § 244 Krnt LAO den Straftatbestand der vorsätzlichen und fahrlässigen Abgabenverkürzung vor. Die Norm entspricht im Wesentlichen § 33 Abs 1, Abs 3 lit a, lit b und lit f, sowie § 34 FinStrG.

In § 244 Abs 4 leg cit wird auch der Versuch unter Strafe gestellt.

#### 2.2.3.4 Niederösterreich

Gem § 240 Abs 1 lit c der nö LAO macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbare Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt.

Es wird keine gesonderte Feststellung zur Art der Begehungsweise getroffen (vgl daher § 5 VStG).

Die Norm entspricht § 33 Abs 1 und § 34 FinStrG.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> ZB BenützungsgebührenG LGBI 1963/31 idF 1998/49, RundfunkabgabeG LGBI 2000/26 idF 2002/18, GebrauchsabgabeG LGBI 1992/21 idF 2002/108, InteressentenbeiträgeG LGBI 1962/161 idF 1998/55.

<sup>284</sup> Vgl *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 731.

Vgl Kap E I Pkt 1 zum Legalitätsprinzip, Klarheitsgebot und zu Blankettstrafnormen.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Nach *Fellner*, Kommunalsteuergesetz 1993³ (2002) § 15 Rz 10 stellt § 42a einen Verkürzungstatbestand dar; nach *Kamhuber*, Kommunalsteuerstrafen – Anwendung der Landesabgabenordnungen, ÖGZ 2002 H 12, 18 enthält die Sbg LAO keinen Verkürzungstatbestand.

Der Versuch ist nicht strafbar (vgl § 8 VStG).

#### 2.2.3.5 Oberösterreich

Oberösterreich enthält in § 241 Abs 1 oö LAO die vorsätzliche und fahrlässige Abgabenverkürzung, die den §§ 33 Abs 1 und 34 FinStrG entspricht. In § 241 Abs 2 findet sich die Strafbemessung.

Der Versuch ist straflos, da er nicht geregelt ist (vgl § 8 VStG).

### 2.2.3.6 Übrige Bundesländer

Die Bundesländer Bgld, Stmk, Tir und Wien enthalten in ihren Abgabenordnungen keine den §§ 33 und 34 FinStrG vergleichbare Bestimmungen.

# 2.3 Finanzordnungswidrigkeiten – Vergleich der Strafbestimmungen in den Landesabgabenordnungen zu § 49, § 50 und § 51 FinStrG

## 2.3.1 Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben (§ 49 Abs 1 lit a FinStrG)

Gem § 49 Abs 1 lit a FinStrG macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer vorsätzlich Abgaben, die selbst zu berechnen sind, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer, oder Vorauszahlungen an Abgabe von alkoholischen Getränken, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekannt gegeben wird; im Übrigen ist eine Versäumung eines Zahlungstermins für sich alleine nicht strafbar.

Die Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn nicht der Tatbestand eines schwereren Finanzvergehens erfüllt ist.<sup>287</sup>

Tatobjekt sind nur die Selbstbemessungsabgaben, die auch im Bereich der Abgabegesetze der Länder und Gemeinden häufig vorkommen. Die Tathandlung besteht in der teilweisen Nichtabfuhr oder im Unterlassen der Entrichtung, bis spätestens am

-

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Doralt/Ruppe, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 607.

fünften Tag nach Fälligkeit, unter Nichtbekanntgabe des geschuldeten Betrages.<sup>288</sup> Das Delikt ist mit der (teilweisen) Nichtentrichtung am fünften Tag nach Fälligkeit vollendet. Die Strafbarkeit kann durch Bekanntgabe des geschuldeten Betrages bis zum fünften Tag nach Fälligkeit ausgeschlossen werden (Strafausschließungsgrund).

Die Strafbarkeit nach § 49 FinStrG setzt voraus, dass der Täter zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.<sup>289</sup>

#### 2.3.1.1 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen

Nahezu idente Bestimmungen finden sich in § 240 Abs 1 lit a bgld LAO, § 240 Abs 1 lit a stmk LAO, in § 251 Abs 1 lit a WAO<sup>290</sup> und in § 243 Abs 1 lit a Tir LAO.

In Bgld, der Stmk, in Wien und in Tir wird die vorsätzliche und fahrlässige Begehungsweise unter Strafe gestellt.

Gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in § 245 lit a Krnt LAO und in § 241 Abs 1 Z 4 oö LAO, in diesen beiden Bundesländern wird jedoch nur die vorsätzliche Begehungsweise bestraft.

Der Versuch bleibt in allen Bundesländern, außer in Tir (§ 243 Abs 2 Tir LAO) mangels Regelung straflos.

In den LAOen der Bundesländer NÖ und Sbg, und im Vlbg AbgVerfG finden sich keine dem § 49 Abs 1 lit a FinStrG vergleichbare Bestimmungen.

#### 2.3.2 Erwirken von ungerechtfertigten Zahlungserleichterungen (§ 50 FinStrG)

Gem § 50 Abs 1 FinStrG macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der abgaberechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Vgl VwGH 14. 11. 1987, 87/15/0062 zum Vertrauensvorschuss bei Selbstbemessungsabgaben.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 279.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Vgl VwGH 6. 7. 1990, 89/17/0002 wonach § 251 Abs 1 lit a kein Ungehorsamkeitsdelikt nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG darstellt, denn die Nichtentrichtung von Abgaben spätestens fünf Tage nach Fälligkeit stellt für den Abgabengläubiger einen Schaden dar; weiters zur Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben VwGH 6. 7. 1990, 89/17/0003 und 89/17/0004; VwGH 14. 11. 1987, 87/15/0062.

(§ 119 BAO),<sup>291</sup> für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt.

Die Tathandlung besteht im Einbringen eines Antrages auf Zahlungserleichterung für eine Stundung oder ratenweise Abstattung (§ 212 BAO)<sup>292</sup> von Abgaben, in dem für dessen Bewilligung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden. Der Taterfolg tritt mit der Bewilligung dieser Zahlungserleichterung ein und das Delikt ist vollendet, wenn die Zahlungserleichterung wirksam wird.

Die Stundung ist von der Gewährung einer Nachsicht (§ 236 BAO) abzugrenzen. Ein unvollständiger oder unrichtiger Antrag auf Gewährung einer Nachsicht fällt unter den Tatbestand des § 33 Abs 1, Abs 3 lit f FinStrG,<sup>293</sup> und den vergleichbaren Bestimmungen in den LAOen (Vlbg, Krnt und Sbg).<sup>294</sup>

#### 2.3.2.1 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen

Das Erwirken einer ungerechtfertigten Zahlungserleichterung wird in allen Bundesländern unter Strafe gestellt. So lautet zB § 240 Abs 1 lit b der bgld LAO: Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer unter Verletzung der abgaberechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (manche Bundesländer formulieren "durch unrichtige Angaben") für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt. In den übrigen Bundesländern finden sich diese Strafbestimmungen in § 245 lit d Krnt LAO, § 240 Abs 1 lit a nö LAO, § 241 Abs 1 Z 5 oö LAO, § 235 Abs 1 lit c Sbg LAO, § 240 Abs 1 lit b stmk LAO, § 243 Abs 1 lit b Tir LAO, § 134 lit c Vlbg AbgVerfG und § 251 Abs 1 lit b WAO.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Philipp, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988),Vergleichbare Bestimmungen in den LAOen der Bundesländer: Bgld: § 95; Krnt: § 91; NÖ: § 95; OÖ: § 91; Sbg: § 92; Stmk: § 95; Tir: § 94; Vlbg: § 54; Wien: § 92.

<sup>§ 92.

292</sup> Vergleichbare Bestimmungen in den LAOen der Bundesländer: Bgld: § 161; Krnt: § 158; NÖ: § 161; OÖ: § 158; Sbg: § 156; Stmk: § 161; Tir: § 160; Vlbg: § 86; Wien: § 160.

293 Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht² (2001) 285.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Vgl Kap E III Pkt 2.2.3.1, 2.2.3.2 und 2.2.3.3; Vergleichbare Bestimmungen zu § 236 BAO: Vlbg: § 102; Sbg: § 178; Krnt: § 182.

In den Bundesländern Bgld, NÖ, Tir, Vlbg und Wien wird die fahrlässige und vorsätzliche Begehung unter Strafe gestellt, während Krnt, OÖ und Sbg nur die vorsätzliche Tat bestrafen, und die Stmk im Falle von unrichtigen Angaben Wissentlichkeit fordert.

Der Versuch ist wiederum nur in Tirol (§ 243 Abs 2 LAO) strafbar.

#### 2.3.3 Finanzordnungswidrigkeiten (§ 51 FinStrG)

Die Tatbestände des § 51 FinStrG sind Blankettstrafnormen, die auf die in den Abgabengesetzen enthaltenen Pflichten verweisen. § 51 Abs 1 leg cit enthält eine Subsidiaritätsklausel wonach diese Bestimmung nur zum Tragen kommt, sofern nicht der Tatbestand eines anderen Finanzvergehens erfüllt ist.

Die Tathandlung besteht in der bloßen Pflichtverletzung, die aber eine abstrakte Gefährdung der Abgabe bewirkt.

§ 51 Abs 1 lit a FinStrG als erster Tatbestand enthält die vorsätzliche Verletzung einer abgaben- oder monopolrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht. Es geht hier insb um die Verletzung von den in der BAO enthaltenen Pflichten (§§ 119, 120, 139 BAO)<sup>295</sup> und speziellen Erklärungspflichten in den Materiengesetzen.

§ 51 Abs 1 lit b FinStrG als zweiter Tatbestand enthält die vorsätzliche Verletzung einer abgaben- oder monopolrechtlichen Verwendungspflicht. Dieser Tatbestand ist für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht bedeutungslos.

§ 51 Abs 1 lit c FinStrG als dritter Tatbestand normiert die vorsätzliche Verletzung einer abgaben- oder monopolrechtlichen Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> *Philipp*, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988), Vergleichbare Bestimmungen in den LAOen der Bundesländer: Bgld: §§ 95, 96, 112; Krnt: §§ 91, 92, 108; NÖ: §§ 95, 96, 113; OÖ: §§ 91, 92, 108; Sbg: §§ 92, 93, 108; Stmk: §§ 95, 96, 112; Tir: §§ 94, 95, 110; Vlbg: §§ 54, 55, 60; Wien: §§ 92, 93, 108.

oder sonstigen Aufzeichnungen. Solche Pflichten sind insb in den §§ 124 ff BAO<sup>296</sup> festgelegt.

§ 51 Abs 1 lit d FinStrG als vierter Tatbestand enthält die vorsätzliche Verletzung einer abgaben- oder monopolrechtlichen Pflicht zur Ausstellung<sup>297</sup> oder Aufbewahrung von Belegen. Die Aufbewahrungspflicht von Belegen (7 Jahre) ist in § 132 BAO geregelt.<sup>298</sup>

Für die Aufbewahrung von Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen bestehen nur Sollbestimmungen, ihre Verletzung kann strafrechtlich keine Folgen nach sich ziehen<sup>299</sup>.

Diese Norm ist für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht nur dann von Bedeutung, wenn die jeweiligen LAOen oder die Materiengesetze eine Pflicht zur Ausstellung und/oder Aufbewahrung von Belegen vorsehen.

## 2.3.3.1 Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen

Alle LAOen, außer der stmk LAO, enthalten den Tatbeständen des § 51 FinStrG vergleichbare Bestimmungen, ebenfalls mit einer Subsidiaritätsklausel.

In der WAO (§ 251 Abs 1 lit d) und in der Tir LAO (§ 243 Abs 1 lit d) sind die in § 51 FinStrG enthaltenen Tatbestände in einer Generalklausel enthalten, welche lautet: Wer, ohne den Tatbestand einer anderen, nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabenpflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter, bzw in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen<sup>300</sup> Abgabengesetzen sowie hiezu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Philipp, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988), Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen der Bundesländer: Bgld: §§ 100 f; Krnt: §§ 96 f; NÖ: §§ 100 f; OÖ: §§ 96 f; Sbg: §§ 97 f; Stmk: §§ 100 f; Tir: §§ 98 f; Vlbg: §§ 56 f; Wien: §§ 97 f.

<sup>297</sup> Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2004) § 51 FinStrG Rz 14; die

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>o</sup> I Loseblattsammlung (2004) § 51 FinStrG Rz 14; die abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung von Belegen findet sich insbesondere in § 11 UStG. <sup>298</sup> Philipp, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988), Vergleichbare Bestimmungen in den

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Philipp, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988), Vergleichbare Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen der Bundesländer: Bgld: §§ 104 und 105; Krnt: §§ 98 f; NÖ: § 104; OÖ: §§ 100 und 101; Sbg: § 101; Stmk: §§ 104 und 105; Tir: § 102; Vlbg: § 56; Wien: § 100, diese Normen sind teils als Sollbestimmungen teils als Mussbestimmungen ausgestaltet.

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2004) § 51 FinStrG Rz 15.
 Vgl Hollik, Strafbarkeit bei Wahrnehmung von Pflichten anderer Personen, SWK 1996, A 559.

Explizit enthalten in den LAOen sind folgende Tatbestände:

Der erste Tatbestand des § 51 FinStrG findet sich in § 240 Abs 1 lit e der bgld LAO, § 245 lit c der Krnt LAO, § 241 Abs 1 Z 6 lit a der oö LAO und § 134 lit a Vlbg AbgVerfG.

Der zweite Tatbestand findet sich nur in § 241 Abs Z 6 lit b der oö LAO.

Der dritte Tatbestand ist geregelt in § 240 Abs 1 lit e der bgld LAO, § 245 lit c Krnt LAO, § 240 Abs 1 lit e nö LAO, § 241 Abs 1 Z 6 lit c der oö LAO und § 134 lit a Vlbg AbgVerfG.

Der vierte Tatbestand ist geregelt in § 240 Abs 1 lit e der bgld LAO, § 240 Abs 1 lit e nö LAO und § 241 Abs 1 Z 6 lit d der oö LAO.

Diese Finanzordnungswidrigkeiten sind in allen Bundesländern, mit Ausnahme des Bundeslandes OÖ, welches nur die vorsätzliche Begehungsweise unter Strafe stellt, sowohl bei vorsätzlicher als auch fahrlässiger Begehungsweise, strafbar. Der Versuch ist wiederum nur in Tir strafbar.

## 2.4 Strafdrohungen zu den Strafbestimmungen in den Landesabgabenordnungen

Tabelle I: Strafdrohungen bei vorsätzlicher und fahrlässiger Abgabenverkürzung

Bundesländer Norm	Geldstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit	Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe
Kärnten			
Vorsätzlich § 244 Abs 3 lit a	bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages, höchstens 43 600 Euro	_	bis zu 4 Wochen, im Wiederholungsfall Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander
Fahrlässig §244 Abs 3 lit b	bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages höchstens 21 800 Euro	_	_
Niederösterreich			
Vorsätzlich § 240 Abs 2	bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages	bis zu 6 Wochen	bis zu 4 Wochen, im Wiederholungsfall Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander
Fahrlässig § 240 Abs 2	bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages	bis zu 6 Wochen	_

Oberösterreich			
Vorsätzlich § 241 Abs 2 Z 1	bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages, höchstens 58 000 Euro	bis zu 6 Wochen	bis zu 4 Wochen, im Wiederholungsfall Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander
Fahrlässig § 241 Abs 2 Z 2	bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages, höchstens 29 000 Euro	bis zu 3 Wochen	_
Salzburg			
Vorsätzlich (§ 42a Abs 1)	_	_	_
Fahrlässig (§ 42a Abs 4)	_	_	_
Vorarlberg			
Vorsätzlich Bezirkshauptmannschaft § 132 Abs 2	bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages, bei einem verkürzten Betrag bis höchstens 30 000 Euro		bis 4 Wochen, im Wiederholungsfall oder bei erschwerenden Umständen neben oder anstelle der Geldstrafe
Vorsätzlich Gerichtszuständigkeit § 132 Abs 3	bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages, bei einem verkürzten Betrag von über 30 000 Euro oder Freiheitsstrafe	bis zu 6 Monaten	bis zu einem Jahr
Fahrlässig § 133 Abs 2	bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages, höchstens 58 000 Euro	_	_

Tabelle II: Strafdrohungen bei Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe	
FinStrG	§ 49 Abs 2	bis zur Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabenbetrages	
Bgld LAO	§ 240 Abs 2	bis zur Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabenbetrages	
Krnt LAO	§ 245 lit d	bis zu 360 Euro	
Oö LAO	§ 241 Abs 4	bis zur Höhe des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabenbetrages, höchstens 29 000 Euro	
Stmk LAO	§ 240 Abs 2	bis zu 727 Euro	
Tir LAO	§ 243 Abs 1 lit d	bis zu 10 000 Euro	
WAO	§ 251 Abs 2	bis zu 2 100 Euro / bis zu 6 Wochen	

**Tabelle III:** Strafdrohungen bei Erwirken ungerechtfertigter Zahlungserleichterungen

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
FinStrG	§ 50 Abs 2	bis zu 3 625 Euro
Bgld LAO	§ 240 Abs 3	bis zu 3 600 Euro
Krnt LAO	§ 245 lit d	bis zu 360 Euro
Nö LAO	§ 240 Abs 2	bis zu 2 200 Euro / bis zu 2 Wochen
Oö LAO	§ 241 Abs 5	bis zu 720 Euro
Sbg LAO	§ 235 Abs 2	bis zu 370 Euro / bis zu 6 Wochen
Stmk LAO	§ 240 Abs 2	bis zu 4 360 Euro
Tir LAO	§ 243 Abs 1 lit d	bis zu 1 000 Euro
VIbg AbgVerfG	§ 134	bis zu 300 Euro / bis zu 2 Wochen
WAO	§ 251 Abs 2	bis zu 210 Euro / bis zu 1 Woche

**Tabelle IV:** Strafdrohungen bei Finanzordnungswidrigkeiten

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
FinStrG	§ 51 Abs 2	bis zu 3 625 Euro
Bgld LAO	§ 240 Abs 3	bis zu 3 600 Euro
Krnt LAO	§ 245 lit d	bis zu 360 Euro
Nö LAO	§ 240 Abs 2	bis zu 2 200 Euro / bis zu 2 Wochen
Oö LAO	§ 241 Abs 5	bis zu 720 Euro
Sbg LAO	§ 235 Abs 2	bis zu 370 Euro / bis zu 6 Wochen
Tir LAO	§ 243 Abs 1 lit d	bis zu 1 000 Euro
VIbg AbgVerfG	§ 134	bis zu 300 Euro / bis zu 2 Wochen
WAO	§ 251 Abs 2	bis zu 210 Euro / bis zu 1 Woche

## 3. ALLGEMEINE DARSTELLUNG DER DELIKTSTYPEN IN DEN LANDESABGABENGESETZEN

## 3.1 Erfolgsdelikte und unechte Unterlassungsdelikte

Die Strafbarkeit wird dadurch begründet, dass zur Tathandlung ein bestimmter Erfolg hinzutritt, wobei die Tathandlung für den Erfolgseintritt kausal sein muss. Durch die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns oder durch die Vornahme einer verbotenen

Handlung kommt es zum Eintritt des Erfolges. Klassisch für ein Erfolgsdelikt im Abgabenstrafrecht ist die Abgabenverkürzung.

In der Diktion eines Erfolgsdeliktes, bzw unechten Unterlassungsdeliktes ausgestaltet sind zB folgende Bestimmungen in den steirischen Abgabengesetzen: § 11 KanalabgabenG,<sup>301</sup> § 8 GemeindewasserleitungsG,<sup>302</sup> und § 10 WasserleitungsbeitragG.<sup>303</sup>

Diese Strafbestimmungen lauten wie folgt:

"Schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, werden bis zum Dreifachen des Betrages, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft."

Da die subjektive Tatseite in diesen Bestimmungen nicht explizit geregelt ist, kommt § 5 Abs 1 Satz 1 VStG zur Anwendung, wonach für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt.304

Mit dem Passus: .... oder der Verkürzung ausgesetzt werden", wird gem § 8 VStG auch der Versuch für strafbar erklärt. 305

Enthalten die Abgabengesetze einen Verkürzungstatbestand, und ist es zu einer Verkürzung von Abgaben gekommen, stehen Ungehorsamkeitsdelikte, die häufig darin bestehen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichtverletzungen zu begehen, in Scheinkonkurrenz zur Abgabenverkürzung. Eine Scheinkonkurrenz liegt vor, wenn ein Delikt den Unrechts- und Schuldgehalt eines anderen erfüllten Delikts mitumfasst.

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> LGBI 1955/71 idF 2003/3. <sup>302</sup> LGBI 1971/42 idF 2002/7.

<sup>&</sup>lt;sup>303</sup> LBGI 1962/137 idF 2001/62.

<sup>304</sup> Vgl Kap E II Pkt 3.1.2. Vgl Kap E II Pkt 3.6.

Letzteres wird verdrängt, der Täter hat nur ein Delikt (Abgabenverkürzung) begangen und kann auch nur wegen diesem bestraft werden. 306

#### 3.2 Ungehorsamkeitsdelikte

Diese Deliktsgruppe (schlichtes Tätigkeitsdelikt, echtes Unterlassungsdelikt oder Formaldelikt) ist in den Abgabengesetzen sehr häufig zu finden. Unter Strafe gestellt wird bereits das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot, bzw die Nichtbefolgung eines Gebotes. ohne dass es zum Eintritt eines Schadens kommen muss. Vorweg dazu einige Bespiele aus den steirischen Abgabengesetzen. Nach § 9 der stmk LustbarkeitsabgabeG307 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Anmeldung von Veranstaltungen (§ 2 leg cit) nicht rechtzeitig vornimmt. Das NFWAG<sup>308</sup> sieht bezüglich der Ferienwohnungsabgabe Mitteilungs- und Auskunftspflichten vor, die Verletzung dieser Pflichten wird unter Strafe gestellt (§ 9c iVm § 12 leg cit).

Die Abgrenzung ob ein Ungehorsamkeitsdelikt oder ein Erfolgdelikt vorliegt, ist im Verwaltungsstrafrecht in Hinblick auf § 5 Abs 1 Satz 2 VStG besonders wichtig, da diese Bestimmung für sogenannte Ungehorsamkeitsdelikte hinsichtlich des Verschuldens (Fahrlässigkeit) eine Beweislastumkehr vorsieht. 309

## 3.3 Der Begriff der Abgabenverkürzung in den Landesabgabengesetzen

Der Begriff der Abgabenverkürzung ist auch im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht anerkannt. Was unter einer "Verkürzung" zu verstehen ist, ergibt sich mangels Legaldefinition in den Abgabengesetzen aus der Judikatur. 310 Unter diesem Begriff wird regelmäßig die unterlassene Zahlung, unter Hinzutreten einer weiteren Pflichtverletzung verstanden. Eine Nichtzahlung wird nur dann als Verkürzung pönalisiert, wenn sie "von

<sup>306</sup> Spezialität, Subsidiarität und Konsumtion als Fälle der Scheinkonkurrenz; näheres Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001) 115; ausführlich Kap E II Pkt 5.7.1. LGBI 2003/50.

Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG LGBI 1980/54 idF 2005/105.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 5 VStG E 150, 151; vgl auch VwGH 19. 12. 2001, 99/13/0035 zu § 15 KommStG; vgl Kap E II Pkt 3.1.2. <sup>310</sup> Eine Legaldefinition enthält § 42a Sbg LAO.

der Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht zumindest begleitet" wird. 311

Im Erk 97/15/0172 vom 16. 12. 1999 zu § 19 Abs 1 des Wr VergnügungssteuerG 1987<sup>312</sup> formuliert der VwGH die Abgabenverkürzung wie folgt: "Der Tatbestand des § 19 Abs 1 leg cit setzt ein Verhalten (Handlungen oder Unterlassungen) voraus, durch welches die Steuer verkürzt wird. Das Verhalten und die Verkürzung stehen demnach in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang. Zu diesem Verhalten zählen alle Umstände, die vorliegen müssen, um die Steuer zu verkürzen. Der Straftatbestand ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt. Das Tatbild stellt dabei auf die Herbeiführung eines Erfolges, der Verkürzung der Abgabe, entweder durch ein aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen ab. Eine Verkürzung liegt in solchen Fällen bereits vor, wenn eine Abgabe unter Verletzung der Erklärungspflicht nicht zu den vorgesehenen Terminen entrichtet wird. Mit der Verkürzung ist auch der Erfolg eingetreten, das Delikt ist nicht nur vollendet, sondern auch beendet. Das tatbildmäßige Verhalten nach § 19 Abs 1 leg cit, durch das die Steuer verkürzt wird, setzt somit die vom Abgabenpflichtigen zu vertretende Verletzung der Anmelde- bzw Anzeigepflicht, wonach die Abgabenbehörde in Unkenntnis abgabenrechtlich bedeutsamer Tatsachen bleibt, und die Nichtentrichtung der im Wege der Selbstbemessung ermittelten Abgaben am Fälligkeitstag voraus. "313

Auch der VfGH ist im Erk vom 20. 6. 2002, VfSlg 16 564 und vom 9. 10. 2002, VfSlg 16 679 zu § 15 KommStG, 314 im Erk G 287/02 vom 4. 12. 2003 betreffend § 19 des Wr VergnügungssteuerG sowie im Erk B 497/03 vom 4. 12. 2003 zu § 12 Tir AufenthaltsabgabeG davon ausgegangen, dass im Abgabenstrafrecht des Bundes und der Länder Abgabenverkürzungen nur strafbar sein dürfen, wenn sie von einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht zumindest begleitet sind.

So schon VwGH 25. 4. 1974, 0068/74.
 § 19 Abs 1 Wr VergnügungssteuerG lautet: Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu

<sup>42 000</sup> Euro zu bestrafen. <sup>313</sup> So weiters VwGH 24. 5. 1996, 94/17/0333; VwGH 30. 9. 1999, 97/15/0099 und VwGH 19. 6. 2002, 2002/15/0013 zum Wr VergnügungssteuerG 1987. <sup>314</sup> Siehe Kap E III Pkt 4 zur Kommunalsteuer.

Ein solches Normverständnis wird vom VwGH in langjähriger Rsp den Vorschriften im Landes- und kommunalen Abgabenstrafrecht zugrundegelegt, wenn diese Meldeverpflichtungen vorsehen.<sup>315</sup>

Der VwGH begründet seine Auffassung damit, dass mit der Anmeldung der Abgabenbehörde der abgabenrechtliche Sachverhalt bekannt ist. Im Fall einer Nicht- oder Minderbemessung führt dies bei Selbstbemessungsabgaben zu einer bescheidmäßigen Vorschreibung;<sup>316</sup> in solchen Fällen kann daher ein Verkürzungserfolg nicht eintreten.<sup>317</sup>

In den Fällen, in denen das materielle Landes- und Kommunalabgabenrecht keine Anzeige- oder Meldepflichten vorsieht, die Strafbarkeit somit nicht durch rechtzeitige Meldung der geschuldeten Abgabe vermieden werden kann, ist die Judikatur nicht einheitlich. So hat der VwGH im Erk vom 19. 12. 2001, 99/13/0035 zu § 15 KommStG entschieden, dass bereits durch das Unterbleiben ihrer Entrichtung in der geschuldeten Höhe mit dem Ablauf des Fälligkeitstages, eine Verkürzung der Kommunalsteuer vorliegt.318

Ansonsten vertritt der VwGH<sup>319</sup> die Auffassung, dass eine Abgabenverkürzung nur strafbar ist, wenn dieser, eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht vorangeht - somit dann nicht, wenn Meldevorschriften tatbestandsmäßig nicht vorgesehen sind und daher eine derartige Pflichtverletzung überhaupt nicht begangen werden kann. 320

Der VfGH hat im Erk G 287/02 vom 4. 12. 2003 zu § 19 Wr Vergnügungssteuer G 1987 und im Erk B 497/03 ebenfalls vom 4. 12. 2003 zum Tir AufenthaltsabgabeG noch fortgeführt, dass vom Gesetzgeber verhängte Sanktionen, auch wenn es sich formell um keine Strafen handelt, dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot

<sup>24. 5. 1996, 94/17/0333.
316</sup> Vgl beispielsweise § 149 Abs 2 WAO; § 153 Abs 2 stmk LAO.

<sup>&</sup>lt;sup>317</sup> VwGH 24. 5. 1996, 94/17/0333.

Taucher, Kommunalsteuer-Kommentar (1998) § 15 Rz 4; weiters Fellner, KommunalstG 1993<sup>3</sup> (2002) § 15

VwGH 16. 12. 1999, 97/15/0172; VwGH 24. 5. 1996, 94/17/0333.

Vgl *Taucher*, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2004/3 137 (138).

entsprechen müssen. Die Sanktion muss eine angemessene, nicht überschießende Reaktion auf das Fehlverhalten des Abgabepflichtigen darstellen. 321

Da gem § 19 Abs 2 iVm § 17 Wr VergnügungssteuerG die bloße Nichtentrichtung der Steuer zum Fälligkeitstag, ohne Verletzung einer Anmeldepflicht bereits strafbar ist, und die Strafbarkeit auch nicht durch die Bekanntgabe des geschuldeten Abgabenbetrages vermieden werden kann, wurde § 19 Abs 2 leg cit als unsachlich und verfassungswidrig erachtet.

Der VfGH führt weiter aus, dass § 164 WAO bei Nichtentrichtung der Abgabe zur Fälligkeit, zwingend die Verhängung eines Säumniszuschlages, und damit eine vom Verschulden unabhängige Sanktion für die bloße Versäumung von Zahlungsfristen vorsieht. Diese stellt bereits eine adäquate Reaktion auf das Fehlverhalten dar, die Verhängung weiterer strafrechtlicher Sanktionen für dasselbe Verhalten bedarf daher besonderer Gründe. Ist der Behörde der abgabepflichtige Tatbestand bekannt, kann sie bei Nichtentrichtung der Abgabe zum Fälligkeitstermin einen Säumniszuschlag vorschreiben und Exekution betreiben. Es ist nicht erkennbar, warum diese Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens nicht hinreichen sollten. 322

Anders hat der VfGH im Erk vom 4. 12. 2003, B 497/03 betreffend des Tir AufenthaltsabgabeG entschieden. Im Gesetz sind mit hinreichender Deutlichkeit in § 9 leg cit Meldepflichten vorgesehen, deren Verletzung in Kombination mit einer Nichtentrichtung der Abgabe zum Fälligkeitstermin den Verkürzungstatbestand des § 12 leg cit erfüllt. 323

## 3.3.1 Beispiel: Stmk HundeabgabeG<sup>324</sup>

Die Hundeabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe und gem § 8 Abs 1 leg cit jährlich bis zum 15. März, ohne weitere Aufforderung, zu entrichten. In § 10 leg cit sind

<sup>4</sup> LGBI 1950/24 idF 2001/62.

 <sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Vgl Kap E I Pkt 2 zum Gleichheitsgrundsatz.
 <sup>322</sup> Judikatur entgegen *Hollik*, Der Säumniszuschlag bei den Gemeindeabgaben, SWK 1994, A 666 (670). Vgl Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2004/3, 137

detaillierte Meldepflichten vorgesehen und das Gesetz enthält in § 12 leg cit einen Verkürzungstatbestand als Erfolgsdelikt.

Eine Abgabenverkürzung kann nur eintreten, wenn der Abgabepflichtige seiner Meldepflicht gem § 10 leg cit nicht nachkommt und es zu einer Verkürzung der Abgabe durch Nicht- oder Minderentrichtung kommt.

Wird die Meldepflicht beachtet, kann es auch bei einer Nicht- oder Minderentrichtung am Fälligkeitstag nicht zur Abgabenverkürzung kommen, da der Behörde der abgabenrechtliche Sachverhalt bekannt ist, und gem § 153 Abs 2 stmk LAO eine bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe möglich ist. In solchen Fällen kann daher mangels Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale ein Verkürzungserfolg nicht eintreten.

## 3.3.2 Beispiel: Stmk KanalabgabenG

Die Kanalbenützungsgebühren werden mittels Bescheid festgesetzt. Es macht keinen Unterschied, ob die Abgaben als Selbstbemessungsabgaben ausgestaltet sind, oder mittels Bescheid festgesetzt werden.

Auch hier gilt, dass eine Abgabenverkürzung nur unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichtverletzung begangen werden kann.

Die LAO enthält Vorschriften für die bescheidmäßige Festsetzung von Abgaben, so treffen den Abgabepflichtigen gem der §§ 95–98 stmk LAO Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten. Das KanalabgabenG enthält in § 9 leg cit eine Veränderungs- anzeige- und Auskunftspflicht.

Wird nun vom Abgabepflichtigen diese Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt und dadurch die Abgabe verkürzt, sind die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 11 KanalabgabenG (Verkürzungstatbestand) erfüllt und der Abgabepflichtige ist, sofern auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist und nicht ein Rechtfertigungs-, Entschuldigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund besteht, strafbar.

## 3.3.3 Beispiel: Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG

Die Nächtigungsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe und ist gem § 5 NFWAG bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzuzahlen. Im Gesetz sind keine Meldepflichten vorgesehen. Gem § 12 iVm § 5 NFWAG werden Fälle unter Strafe gestellt, bei denen die Abgabe bloß zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet wird. Demgegenüber ist den Finanzordnungswidrigkeiten (§ 49 FinStrG, § 240 LAO) gemeinsam, dass die Abgabenverkürzung durch Bekanntgabe des Abgabenbetrages nicht eintreten muss. Da somit § 12 NFWAG bei bloßem Zahlungsverzug, neben dem Säumniszuschlag gem § 165 LAO, die Verhängung zusätzlicher strafrechtlicher Sanktionen vorsieht und die Strafbarkeit nach der derzeitigen Rechtslage auch nicht durch die Meldung der Abgabenhöhe zu vermeiden ist, kann § 12 iVm § 5 NFWAG als unsachlich und verfassungswidrig betrachtet werden. 326

## 4. KOMMUNALSTEUER (§§ 14 ABS 1 Z 2 IVM ABS 2 FAG 2005, § 7 ABS 3 F-VG)

Die Kommunalsteuer ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe (§ 14 Abs 1 iVm § 14 Abs 2 FAG 2005), deren gesetzliche Regelung sich der Bundesgesetzgeber gem § 7 Abs 3 F-VG vorbehalten hat. Zur Regelung der Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer ist der Landesgesetzgeber zuständig (§ 16 Abs 1 FAG 2005), und für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig (§ 16 Abs 2 FAG 2005). Die Abgabe ist gem § 11 Abs 2 KommStG als Selbstbemessungsabgabe ausgestaltet.

## 4.1 Aufhebung der Strafbestimmungen durch den VfGH

Das KommStG enthielt in § 15 leg cit, bis zur Aufhebung durch den VfGH, einen bundesrechtlich, als Verwaltungsübertretung geregelten Straftatbestand.

-

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup> Siehe VfGH 20. 6. 2002, VfSlg 16564 zur Kommunalsteuer unter Kap E III Pkt 3.3 und 4.1.

Val *Taucher*, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2004/3, 137.

Mit dem Erk vom 20. 6. 2002, VfSlg 16564 und dem Erk vom 9. 10. 2002, VfSlg 16679 hat der VfGH die Strafbestimmungen des § 15 KommStG als verfassungswidrig aufgehoben.

Der VfGH führt aus, dass Abs 1 (Verkürzungstatbestand) und Abs 2 (Nichtfristgerechter – Bezahlungstatbestand) eine untrennbare Einheit bilden.

Eine Verkürzung nach dem KommStG ist jedenfalls schon dann bewirkt, wenn die Kommunalsteuer dem Abgabengläubiger nicht bis zum Fälligkeitstermin zufließt. Demgegenüber ist allen Finanzordnungswidrigkeiten (§ 49 FinStrG, § 240 Abs1 stmk LAO)<sup>327</sup> gemeinsam, dass die Abgabenverkürzung durch Bekanntgabe des Abgabenbetrages an die Behörde nicht eintreten muss (Strafausschließungsgrund).

Die Aufhebung wurde damit begründet, dass die bloße Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein, ohne Verletzung einer Erklärungs- oder Aufzeichnungspflicht strafbar ist, und diese Strafbarkeit auch nicht dadurch vermieden werden kann, dass der Abgabenbehörde bis zum Fälligkeitszeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekannt gegeben wird. Für diese "außerordentliche Härte" bei bloßem Zahlungsverzug konnte der VfGH keine sachliche Rechtfertigung finden.<sup>328</sup>

Auch führt der VfGH aus, wenn Abs 2 die Nichtentrichtung der Kommunalsteuer als Verwaltungsübertretung qualifiziert, so wird in Form eines Unterlassungsdeliktes letztlich dasselbe Verhalten wie in Abs 1 unter Strafdrohung gestellt. Für den Steuerpflichtigen ist nicht zu erkennen ob die Strafbarkeit nach § 15 Abs 1 oder Abs 2 KommStG gegeben ist, dies stellt einen Verstoß gegen Art 18 B-VG dar.

## 4.2 Kommunalsteuerstrafen

Die Aufhebung hat zur Folge, dass bis zu einer allfälligen bundesgesetzlichen Neuregelung die jeweiligen LAOen anzuwenden sind, da gem § 16 FAG 2005 zur Regelung

Vgl Kap E III Pkt 2.3.1 zu § 49 FinStrG und Pkt 2.3.1.1 zu den vergleichbaren Bestimmungen in den LAOen.
 Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2003/1, 19 (20).

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Vgl *Taucher*, Kommunalsteuer-Kommentar (1998) § 15 Rz 13, wonach es praktisch kaum vorstellbar ist, dass ein Sachverhalt den Tatbestand Abs 2 erster Fall, nicht aber den Verkürzungstatbestand iSd Abs 1 verwirklicht; ebenso *Fellner*, Kommunalsteuergesetz 1993<sup>3</sup> (2002) § 15 Rz 69.

der Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer der Landesgesetzgeber befugt ist,<sup>330</sup> und die LAOen die Kommunalsteuer in ihren Geltungsbereich einbezogen haben.<sup>331</sup>

Die Regelungen in den LAOen sind allerdings sehr unterschiedlich.<sup>332</sup> Während einige Bundesländer (Vlbg, Krnt, NÖ und OÖ) in ihren LAOen über Verkürzungstatbestände verfügen die mit § 33 und § 34 FinStrG vergleichbar sind, sind in den LAOen der Bundesländer Bgld, Tir, Wien und Stmk keine Verkürzungstatbestände geregelt.

Die Bundesländer Bgld, Krnt, OÖ, Stmk, Tir und Wien haben wiederum Tatbestände der Nichtzahlung in ihren LAOen, die § 49 FinStrG für die Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben entsprechen. In Sbg ist die Nichtzahlung überhaupt nicht strafbar.<sup>333</sup>

Daraus ergibt sich die Rechtslage, dass in den Bundesländern, die über keinen Verkürzungstatbestand verfügen, die Nichtentrichtung der Kommunalsteuer nur als eine solche Verwaltungsübertretung geahndet werden kann, die dem § 49 FinStrG entspricht.

Aber auch in den anderen Bundesländern, welche an sich über einen Verkürzungstatbestand verfügen, wird die Nichtentrichtung mangels einer besonderen Anzeigeund Offenlegungspflicht im KommStG nicht als Verkürzung geahndet werden können, da
entsprechend der Judikatur des VwGH und VfGH eine Abgabenverkürzung nur strafbar
ist, wenn dieser eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder
Wahrheitspflicht vorangeht – somit dann nicht, wenn Meldevorschriften tatbestandsmäßig nicht vorgesehen sind und daher eine derartige Pflichtverletzung überhaupt nicht
begangen werden kann.

<sup>330</sup> Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2003/1, 19 (20).

Vgl § 1 lit c stmk LAO; weiters Kap E III Pkt 2.1 zum Anwendungsbereich der LAOen.
 Siehe Kap E III Pkt 2.2 und 2.3.

<sup>333</sup> Kamhuber, Kommunalsteuerstrafen-Anwendung der Landesabgabenordnungen, ÖGZ 2002/12, 17 (18).

## 5. STRAFBESTIMMUNGEN IN DEN EINZELNEN LANDESABGABENGESETZEN FÜR DEN BEREICH DER KOMMUNALEN ABGABEN

## 5.1 Gemeindeabgaben

Zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben zählen die durch bundesgesetzliche Zuteilung in § 14 Abs 1 iVm Abs 2 FAG 2005 aufgezählten Abgaben. Nach dem Grad der Mitentscheidung wird zwischen mehreren Abgabenkategorien unterschieden.

Eine wichtige Kategorie stellen die Selbstausschreibungsabgaben auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung dar (§ 7 Abs 5 F-VG iVm § 15 Abs 3 FAG 2005). Falls keine weitergehende landesgesetzliche Regelung (mit Strafbestimmungen) existiert, sind im Hinblick auf Abgabendelikte die jeweiligen Straftatbestände in den LAOen anzuwenden.

Die nächste Kategorie sind die Selbstausschreibungsabgaben auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung bei Hinzutreten landesgesetzlicher Regelungen, entsprechend dem Passus in § 15 Abs 3 FAG 2005 "vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung". Derartige LG können dann auch Straftatbestände vorsehen. Solche Strafbestimmungen sind im Verhältnis zu den Strafbestimmungen in den Landesabgabenordnungen als lex specialis zu sehen. 335

Auch können bestimmte, vom Bundesgesetzgeber nicht als ausschließliche eingeordnete Gemeindeabgaben, oder Abgaben auf Grund des Abgabenerfindungsrechts der Länder, vom Landesgesetzgeber auf der Basis des § 8 Abs 2 F-VG den Gemeinden als ausschließliche Gemeindeabgaben überlassen werden.

Die Gemeinde kann aber auch vom Landesgesetzgeber ermächtigt werden, Abgaben selbst auszuschreiben (§ 8 Abs 5 F-VG). Diese Befugnis kann sich auf Abgaben beziehen, die das Land selbst entdeckt hat (zB Parkgebühren), oder auf Abgaben die der Bundesgesetzgeber den Gemeinden nicht ausschließlich überlassen hat (zB

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise ausdrücklich *Taucher*, Gemeindefinanzautonomie und gemeindeeigene Besteuerung, ÖGZ 1996 H 3, 2 (8); *Taucher*, Die Finanzierung der österr Gemeinden über das Abgabensystem, FS-Uni Zagreb (2003) 349 (354).

Gemeinden über das Abgabensystem, FS-Uni Zagreb (2003) 349 (354).

335 Vgl *Fellner*, Kommunalsteuergesetz 1993 (2002) § 15 Rz 10 zum Verhältnis der Strafbestimmungen in den LAOen und § 15 KommStG.

Interessentenbeiträge oder Fremdenverkehrsabgaben), aber auch ausschließliche Gemeindeabgaben gem § 14 Abs 2 FAG 2005 (zB Gebrauchsabgaben) und hier auch die Selbstausschreibungsabgaben nach § 15 Abs 3 FAG 2005 sind von dieser Ermächtigung nicht ausgenommen.

Gemeinden können vom Landesgesetzgeber gem § 8 Abs 6 F-VG<sup>336</sup> auch zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichtet werden.<sup>337</sup>

Die Darstellung der besonderen Strafbestimmungen in den Landesabgabengesetzen wird vorerst aus der Sicht des FAG 2005 und der Ertragshoheit<sup>338</sup> aufbereitet und dann in Kap E IV eine zusammenfassende Betrachtung der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern wiedergegeben.

# 5.2 Selbstausschreibungsabgaben auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 7 Abs 5 F-VG) bei Hinzutreten landesgesetzlicher Regelungen

5.2.1 Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages (§§ 14 Abs 1 Z 8 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 1 FAG 2005)<sup>339</sup>

## 5.2.1.1 Abgabenverkürzung

Das bgld Lustbarkeitsabgabe G<sup>340</sup> enthält in § 13 Abs 1 lit a einen Verkürzungstatbestand, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Lustbarkeitsabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt.

Mit der Hinterziehung wird vermutlich die vorsätzliche Begehungsweise und mit der Verkürzung die fahrlässige Begehungsweise, in Anlehnung an das FinStrG, angesprochen. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf § 5 Abs 1 VStG nicht notwendig, da

-

 <sup>&</sup>lt;sup>336</sup> Eine Verpflichtung nach § 8 Abs 6 F-VG ist zB vorgesehen im oö LustbarkeitsabgabeG 1979 LGBI 1979/74
 (Wv) idF 2001/90 oder oö HundehalteG 2002 LBGI 2002/147.
 <sup>337</sup> Taucher, Die Finanzierung der österr Gemeinden über das Abgabensystem, FS-Uni Zagreb (2003) 349

Taucher, Die Finanzierung der österr Gemeinden über das Abgabensystem, FS-Uni Zagreb (2003) 349 (351 f); Taucher, 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (156 f).

338 Der Judikatur des VfGH 21. 6. 1972, VfSlg 6755 folgend versteht man unter "Ertragshoheit" die Fähigkeit der

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> Der Judikatur des VfGH 21. 6. 1972, VfSlg 6755 folgend versteht man unter "Ertragshoheit" die Fähigkeit der Gebietskörperschaft, über den Ertrag einer Abgabe im Rahmen ihres Haushaltes frei zu verfügen, soweit nicht gesetzliche Bindungen der Ertragsverwendung vorliegen.

Ausführlich siehe *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 185 f.

Bgld: Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabe G 1969) LGBI 1969/40 idF 2001/32.

für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn die Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Mit der Wortfolge "oder der Verkürzung aussetzt" wird auch der Versuch für strafbar erklärt.

Gem § 13 Abs 2 leg cit ist eine Geldstrafe bis zum Fünffachen des Verkürzungsbetrages und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Monat vorgesehen.

Auch das Wr VergnügungssteuerG<sup>341</sup> enthält in § 19 Abs 1 einen Verkürzungstatbestand der nahezu gleichlautend ist mit der bgld Regelung.

Strafdrohung: Gem § 19 Abs 1 leg cit ist bei einem Verkürzungsbetrag bis höchstens 21 000 Euro diese als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 42 000 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist der Verkürzungsbetrag höher als 21 000 Euro, ist Gerichtszuständigkeit gegeben und eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages oder eine Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten vorgesehen.

Das Sbg VergnügungssteuerG<sup>342</sup> enthält in § 20 Abs 1 Z 1 ebenfalls einen Verkürzungstatbestand.

Strafdrohung: § 20 Abs 2 leg cit legt eine Geldstrafe bis 14 600 Euro und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen fest.

Die übrigen Bundesländer enthalten in ihren Lustbarkeitsabgabegesetzen keinen Verkürzungstatbestand.

#### 5.2.1.2 Ungehorsamkeitsdelikte

Die Bundesländer Bgld, Krnt, NÖ, Sbg, Stmk und Wien<sup>343</sup> enthalten in ihren Lustbarkeitsabgabegesetzen<sup>344</sup> zahlreiche Ungehorsamkeitsdelikte, welche ähnlich geregelt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> Wien: VeranügungssteuerG 2005 LGBI 2005/56; siehe auch *Pauer/Wurz*, Wiener Abgabenrecht Kurzkommentar (2000) 277 mit Anmerkungen und Rsp zum Wr VergnügungssteuerG 1987; siehe auch VfGH 14. 12. 2003, G 287/02 unter Kap E III Pkt 3.3.

342 Sbg: VergnügungssteuerG 1998 LGBI 1999/2 idF 2001/46.

343 Zu § 19 Abs 2 Wr VergnügungssteuerG vgl VfGH 4. 12. 2003, G 287/02

<sup>344</sup> Bgld: § 13 Abs 1 lit b-e LustbarkeitsabgabeG 1969) LGBI 1969/40 idF 2001/32; Krnt: § 12 Abs 1 lit a-c VergnügungssteuerG 1982 LGBI 1982/63 (Wv) idF 2001/80; NÖ: § 30 Abs 1 lit a-i LustbarkeitsabgabeG 1979 LGBI 3703-0 idF 3703-3 (2001); Sbg: § 20 Abs 1 Z 2-4 VergnügungssteuerG 1998 LGBI 1999/2 idF 2001/46;

Unter Strafe gestellt wird etwa eine Anzeigepflicht oder Auskunftspflichtverletzung, wenn Vorgaben für Eintrittskarten verletzt werden, Nachweise nicht aufbewahrt werden, die Beobachtung von Veranstaltungen nicht zugelassen oder Kontrollen vereitelt werden.

**Tabelle V:** Strafdrohungen bei Ungehorsamkeitsdelikten (Lustbarkeitsabgaben)

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
Bgld	§ 13 Abs 2	bis zu 360 Euro / bis zu 2 Wochen
Krnt	§ 12 Abs 2	bis zu 720 Euro
NÖ	§ 30 Abs 2	bis zu 730 Euro
Sbg	§ 20 Abs 2	bis zu 370 Euro
Stmk	§ 9 Abs 2	bis zu 8 000 Euro
Wien	§ 19 Abs 2	bis zu 420 Euro / bis zu 2 Wochen

## 5.2.1.3 Keine Strafbestimmungen

Die Bundesländer OÖ, Tir und Vlbg enthalten in ihren Gesetzen<sup>345</sup> keine Strafbestimmungen.

## 5.2.2 Abgaben für das Halten von Tieren

(§§ 14 Abs 1 Z 10 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 2 FAG 2005)346

### 5.2.2.1 Abgabenverkürzung

Die Bundesländer Bgld, Stmk und Wien enthalten in ihren HundeabgabeG<sup>347</sup> einen Verkürzungstatbestand, wobei in Bgld und in der Stmk auch der Versuch strafbar ist. In Bgld ist eine Strafdrohung bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages vorgesehen und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Monaten. Die

Stmk: § 9 Abs 1 lit a und b LustbarkeitsabgabeG 2003 LGBI 2003/50; Wien: § 19 Abs 2 VergnügungssteuerG 2005 LGBI 2005/56.

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> OÖ: LustgarkeitsabgabeG LGBI 1979/74 (Wv) idF 2001/90; Tir: VergnügungssteuerG LGBI 1982/60 (Wv) idF 2001/112; Vlbg: GemeindevergnügungssteuerG LGBI 1969/49 (Wv) idF 2001/58.

<sup>&</sup>lt;sup>346</sup> Ausführlich *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 229 f.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Bgld: § 10 Abs 1 HundeabgabeG LGBI 1950/5 idF 2004/25; Stmk: § 12 Abs 1 HundeabgabeG LGBI 1950/24 idF 2001/62; Wien: § 5 Abs 1 HundeabgabeG LGBI 1984/38 idF 2000/52.

dreimonatige Ersatzfreiheitsstrafe kann im Hinblick auf Art 3 Abs 2 PersFrBVG als verfassungswidrig betrachtet werden. 348

In der Stmk ist eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages vorgesehen, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen.

In Wien ist eine Geldstrafe bis zu 3 500 Euro und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen.

#### 5.2.2.2 Ungehorsamkeitsdelikte

Die Bundesländer Bgld, Krnt, NÖ, OÖ und Wien sehen in ihren Hundeabgaben G<sup>349</sup> auch Ungehorsamkeitsdelikte vor, so sind Strafen vorgesehen, wenn zB eine Melde-, Anzeige- oder Auskunftspflicht verletzt wird, die Maulkorb- oder Leinenpflicht verletzt wird, gegen die von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwidergehandelt wird oder Hunde nicht ordnungsgemäß mit der Hundemarke versehen sind.

**Tabelle VI:** Strafdrohungen bei Ungehorsamkeitsdelikten (Hundeabgaben)

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
Bgld	§ 10 Abs 2	bis zu 145 Euro / bis zu 2 Wochen
Krnt	§ 11 Abs 2	bis zu 360 Euro / bis zu 2 Wochen
NÖ	§ 9 Abs 2 § 9 Abs 3	bis zu 220 Euro / bis zu 3 Wochen bis zu 145 Euro / bis zu 2 Wochen (Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen der Gemeinde)
0Ö	§ 15 Abs 2	bis zu 7 000 Euro
Wien	§ 5 Abs 2	bis zu 420 Euro / bis zu 2 Wochen

#### 5.2.2.3 Keine Strafbestimmungen

Das Bundesland Tir<sup>350</sup> enthält keine Strafbestimmungen im HundesteuerG.

125

<sup>348</sup> Vgl Kap E I Pkt 3 zum PersFrBVG.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Bgld: § 10 HundeabgabeG; Krnt: § 11 HundeabgabeG LGBI 1970/18 idF 2001/81; NÖ: § 9 HundeabgabeG 1979 LGBI 3702-0 (Wv) idF 3702-5 (2003); OÖ: § 15 HundehalteG LGBI 2002/147; Wien: § 5 HundeabgabeG. <sup>350</sup> Tir: HundesteuerG 1979 LGBI 1980/3/ idF 2001/112.

## 5.2.3 Abgaben von freiwilligen Feilbietungen

(§§ 14 Abs 1 Z 11 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 3 FAG 2005)351

Landesgesetzliche Grundlagen existieren nur in den Bundesländern Stmk, Vlbg und Wien.

#### 5.2.3.1 Abgabenverkürzung

Das Wr VersteigerungsabgabeG<sup>352</sup> enthält in § 6 Abs 1 einen Verkürzungstatbestand mit einer Geldstrafdrohung bis zu 21 000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen.

#### 5.2.3.2 Ungehorsamkeitsdelikte

In Wien sind in § 6 Abs 2 VersteigerungsabgabeG auch Ungehorsamkeitsdelikte vorgesehen und zwar eine Meldepflichtverletzung sowie wieder einen Nichtfristgerechten Bezahlungstatbestand am Fälligkeitstag.

Strafdrohung: Geldstrafe bis zu 420 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

In § 17 Vlbg Versteigerungsabgabe G<sup>353</sup> sind nur Ungehorsamkeitsdelikte enthalten, wie Verständigungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichtverletzungen.

Strafdrohung: Vorgesehen ist nur eine Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling (!).

#### 5.2.3.3 Keine Strafbestimmungen

Das stmk VersteigerungsabgabeG<sup>354</sup> enthält keine Strafbestimmungen.

Ausführlich siehe *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 252 f.
 Wien: VersteigerungsabgabeG LGBI 1983/45 idF 2001/40.

<sup>353</sup> Vlbg: Gesetz über freiwillige öffentliche Versteigerungen LGBI 1967/28 idF 1994/19.

<sup>354</sup> Stmk: Gesetz vom 23. Dezember 1927, betreffend die Einhebung einer Versteigerungsabgabe zugunsten des Ortsarmenfonds LGBI 1928/10.

## 5.2.4 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§§ 14 Abs 1 Z 14 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005)<sup>355</sup>

Mit Ausnahme von Tir gibt es in allen übrigen Bundesländern Wasserversorgungs- und Kanalgesetze. Die Tir Gemeinden können daher nur im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung gem § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005 tätig werden, wobei hier die Abgrenzung zwischen Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge besonders zum Tragen kommt. 356

## 5.2.4.1 Exkurs: Abgrenzung der Benützungsgebühren von den Interessentenbeiträgen

Die Abgaben werden in der finanzwissenschaftlichen Terminologie in Steuern, Beiträge und Gebühren eingeteilt. So versteht man unter Steuern Abgaben, die ohne Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu erbringen sind und vor allem der Deckung der allgemeinen Haushaltsbedürfnisse dienen.

Gebühren sind Abgaben, die jemand dafür zu leisten hat, dass er eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft benützen oder eine besondere Leistung einer Gebietskörperschaft unmittelbar in Anspruch nehmen kann.

Ähnlich wie Gebühren sind Beiträge Abgaben, die den Charakter einer Gegenleistung tragen. Es sind Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Aufrechterhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat.<sup>357</sup>

Beiträge sind von den Gebühren oft schwer abzugrenzen,<sup>358</sup> und unterliegen nicht in derselben Strenge dem Äquivalenzprinzip wie Gebühren.<sup>359</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>355</sup> Ausführlich siehe *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 264 f.

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Vgl *Taucher*, Finanzverfassung – Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (176).

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 5 F-VG Rz 8; Mayer, B-VG Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> (2002) § 1 F-VG 483.

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> Vgl VfGH 27. 6. 1986, VfSlg 10947 und VwGH 20. 1. 1989, 87/17/0010 zur Abgrenzung der Gebühren von den Beiträgen.

<sup>&</sup>lt;sup>359</sup> Vgl *Taucher*, Das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip in *Krejci/Ruppe*, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992) 85 f.

Die Unterscheidung wird insb rechtserheblich, wenn es um die Abgrenzung zwischen Benützungsgebühren, die Selbstausschreibungsabgaben darstellen (§ 14 Abs 1 Z 14 iVm § 14 Abs 2, § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005) und Interessentenbeiträge (§ 14 Abs 1 Z 13 FAG 2005), die vom Bundesgesetzgeber den Gemeinden nicht als ausschließliche Gemeindeabgaben überlassen werden geht.<sup>360</sup>

Benützungsgebühren (zB Kanal-, Wasser- oder Müllabfuhrgebühren) können in unterschiedlichen Erscheinungsformen erhoben werden, als Anschlussgebühr, als Bereitstellungsgebühr und als leistungsorientierte Verbrauchsgebühr. Kennzeichen bzw Voraussetzung für die Vorschreibung der Benützungsgebühr ist die individuelle Leistungsbeziehung des Gemeindebürgers zur Gemeinde, dh das Vorliegen eines förmlichen Benützungsverhältnisses, wobei schon die bloße Nutzungsmöglichkeit der Einrichtung genügt, die effektive Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. <sup>361</sup>

Interessentenbeiträge werden unter verschiedensten Bezeichnungen von Grundstückseigentümern oder Anliegern als Kostenbeiträge zu einem finanziellen Aufwand, zB für die Errichtung von Verkehrsflächen oder öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsnetze (Kanal, Wasser, Müllabfuhr), erhoben. Diese Anlagen oder Einrichtungen müssen den Interessenten von Nutzen sein, die Beiträge werden aber unabhängig vom Bestehen eines förmlichen Benützungsverhältnisses erhoben. 362

Der einfachgesetzliche Sprachgebrauch stimmt mit dieser Terminologie oft nicht überein. Maßgeblich für die Beurteilung ist einzig der Inhalt der Rechtsnorm und nicht ihre formelle Bezeichnung.<sup>363</sup>

Als Beispiel für den sehr uneinheitlichen einfachgesetzlichen Sprachgebrauch sei das stmk WasserleitungsbeitragsG<sup>364</sup> genannt. Das Gesetz spricht von einem "Wasserlei-

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> *Taucher*, Finanzverfassung – Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (176)

<sup>(176). &</sup>lt;sup>361</sup> Ruppe, Zweitwohnsitzsteuer, in Funk (Hrsg), Grundverkehrsrecht (1996) 232; Doralt/Ruppe, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 330.

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> Taucher, Finanzverfassung – Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155 (176); Doralt/Ruppe, Steuerrecht<sup>4</sup> II (2001) Rz 329.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Werndl, Allgemeines Steuerrecht (2000).

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> WasserleitungsbeitragsG LGBI 1962/137 idF 2001/62.

tungsbeitrag", der zu erheben ist. Nach dem herrschenden Verständnis handelt es sich dabei um eine Benützungsgebühr iS des § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005. Anknüpfungsmoment für diese "Beiträge" ist die Anschlusspflicht eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage. Ob tatsächlich ein Anschluss besteht oder nicht, ist irrelevant. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Anlage. 365

Auch das Sbg InteressentenbeiträgeG<sup>366</sup> spricht in § 1 leg cit von Beiträgen für die Herstellung von Abwasseranlagen, wobei es sich nach Ansicht des VfGH auch um Benützungsgebühren iSd (heutigen) § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005 handelt.<sup>367</sup>

#### 5.2.4.2 Strafbestimmungen in den Wasserversorgungsgesetzen

#### 5.2.4.2.1 Abgabenverkürzung

Die Bundesländer Bgld, Stmk und Wien enthalten in ihren Wasserversorgungsgesetzen<sup>368</sup> einen Verkürzungstatbestand, wobei in Bgld und in der Stmk auch der Versuch für strafbar erklärt ist. In Bgld ist ein Strafrahmen bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages oder eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen, während in der Stmk nur ein Strafrahmen bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages, und nur im WasserleitungsbeitragsG eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen ist. In Wien ist eine Geldstrafe bis zu 7 000 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen.

#### 5.2.4.2.2 Ungehorsamkeitsdelikte

und Wien enthalten die Wasserversorgungsgesetze<sup>369</sup> In Krnt, NÖ, Stmk, Vlbg Ungehorsamkeitsdelikte wie Auskunfts-, Veränderungsanzeigen- und Meldepflichtverletzungen, aber auch zahlreiche Delikte, die mit den Abgaben nicht im unmittelbaren

129

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Vlq auch das oö InteressentenbeiträgeG.

<sup>366</sup> LGBI 1962/161 idF 1988/55.
367 VfGH 7. 3. 1966, VfSlg 5222; Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 358.

Bgld: § 7 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden LGBI 1962/6 idF 2002/36; Stmk: § 8 Abs 1 GemeindewasserleitungsG 1971 LGBI 1971/42 idF 2002/7; § 10 Abs 1 WasserleitungsbeitragsG Wien: § 28 WasserversorgungsG LGBI 1960/10 idF 2001/117.

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> Krnt: § 26 Abs 1 GemeindewasserversorgungsG 1997 LGBI 1997/107 idF 2001/78; NÖ: § 17 Abs 1 GemeindewasserleitungsG 1978 LGBI 6930-0 (Wv) idF 6930-4 (2004); Stmk: § 8 Abs 2 Gemeindewasser leitungsG 1971 LGBI 1971/42 idF 2002/7; das WasserleitungsbeitragsG enthält keine Ungehorsamkeitsdelikte; Vlbg: § 11 Abs 1 WasserversorgungsG LGBI 1999/3 idF 2001/58; Wien: § 28 Abs 1 und 2 WasserversorgungsG LGBI 1960/10 idF 2001/117.

Zusammenhang stehen. In Vlbg ist gem § 11 Abs 2 des Vlbg WasserversorgungsG auch der Versuch strafbar.

Tabelle VII: Strafdrohungen bei Ungehorsamkeitsdelikten (Wasserversorgungsabgaben)

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
Krnt	§ 26 Abs 2	bis zu 2 180 Euro
NÖ	§ 17 Abs 2	bis zu 215 Euro / bis zu 3 Wochen
Stmk	§ 8 Abs 2	bis zu 2 180 Euro
VIbg	§ 11 Abs 3	bis zu 7 000 Euro
Wien	§ 28 Abs 2	bis zu 700 Euro

## 5.2.4.3 Keine Strafbestimmungen

Das oö InteressentenbeiträgeG und das Sbg BenützungsgebührenG enthält keine Strafbestimmungen.<sup>370</sup>

### 5.2.4.3 Strafbestimmungen in den Kanalabgabengesetzen

## 5.2.4.3.1 Abgabenverkürzung

Nur die Bundesländer Stmk und Wien enthalten in ihren Kanalabgabengesetzen<sup>371</sup> Verkürzungstatbestände, wobei in der Stmk auch der Versuch strafbar ist. Die Verwaltungsübertretung wird in Wien mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen bestraft.

In der Stmk gilt eine Geldstrafdrohung bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu drei Monaten vorgesehen,

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> OÖ: InteressentenbeiträgeG 1958 LGBI 1958/28 idF 1973/57; beachtlich auch hier wieder der uneinheitliche Sprachgebrauch, da das Gesetz von Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren spricht, welche nach dem herrschenden Verständnis auch gegeben sein dürften. Nichtsdestotrotz nimmt die stRsp an, es handle sich um Interessentbeiträge, vgl dazu *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 344; **Sbg:** BenützungsgebührenG LGBI 1963/31 idF 1998/49.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> Stmk: § 11 Abs 1 KanalabgabenG 1955 LGBI 1955/71 idF 2003/3; Wien: § 17 Abs 1 Kanalanlagen und EinmündungsgebührenG LGBI 1955/22 idF 2001/36; § 24 Abs 1 Kanalräumungs- und KanalgebührenG LGBI 1978/2 idF 2000/45.

diese dreimonatige Strafdrohung kann im Hinblick auf Art 3 Abs 2 PersFrBVG als verfassungswidrig betrachtet werden (siehe Kap E I Pkt 3).

#### 5.2.4.3.2 Ungehorsamkeitsdelikte

Krnt, NÖ, Vlbg und Wien haben in ihren Kanalgesetzen<sup>372</sup> zahlreiche Ungehorsamkeitsdelikte geregelt, teils stehen diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Abgabedelikten. In Vlbg ist auch der Versuch strafbar.

**Tabelle VIII:** Strafdrohungen bei Ungehorsamkeitsdelikten (Kanalabgaben)

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
Krnt	§ 27 Abs 2	bis zu 2 180 Euro
NÖ	§ 15 Abs 2	bis zu 440 Euro / bis zu 4 Wochen (bei Übertretungen gegen Durchführungsbestimmungen der Gemeinde nur bis zu 215 Euro)
VIbg	§ 25 Abs 3	bis zu 7 000 Euro / bis zu 6 Wochen
Wien <sup>373</sup>	§ 17 Abs 2	bis zu 3 500 Euro
Wien <sup>374</sup>	§ 24 Abs 2 § 24 Abs 3	bis zu 420 Euro bei Anzeigepflichtverletzung bis zu 3 500 Euro

#### 5.2.4.3.3 Keine Strafbestimmungen

Bgld, OÖ und Sbg haben in ihren Kanalgesetzen<sup>375</sup> keine Strafbestimmungen aufgenommen.

131

 $<sup>^{372}</sup>$  Krnt: § 27 Gemeindekanalisations G 1999 LGBI 1999/62 idF 2005/12; NÖ: §15 Abs 1 Kanal G 1977 LGBI 8230-0 (Wv) idF 8230-6 (2001); Vlbg: § 25 Abs 1 und Abs 2 Kanalisations G LGBI 1989/5 idF 2001/58; Wien: § 17 Abs 2 Kanalanlagen und EinmündungsgebührenG LGBI 1955/22 idF 2001/36;

<sup>\$ 24</sup> Abs 2 und 3 Kanalräumungs- und KanalgebührenG LGBI 1978/2 idF 2000/45.

\$ 373 Kanalanlagen und EinmündungsgebührenG.

\$ 374 Kanalräumungs- und KanalgebührenG.

<sup>&</sup>lt;sup>375</sup> Bgld: KanalabgabeG LGBI 1984/41 idF 2005/28; OÖ: InteressentenbeiträgeG 1958 LGBI 1958/28 idF 1973/57; Sbg: InteressentenbeiträgeG LGBI 1965/44 idF 1988/55.

## 5.2.5 Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen – Parkgebühren (§§ 14 Abs 1 Z 17 iVm Abs 2, 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005)

Die ursprünglich als landesgesetzlich erfundenen<sup>376</sup> Parkometerabgaben, die nach den einschlägigen Landesgesetzen als Selbstausschreibungsabgaben konzipiert waren (§ 8 Abs 5 F-VG), sind mit dem FAG 2005 in die Liste der ausschließlichen Landes (gemeinde)abgaben aufgenommen und zugleich als ausschließliche Gemeindeabgaben eingeordnet worden. Überdies werden die Gemeinden bundesgesetzlich ermächtigt, derartige Abgaben durch Verordnung auszuschreiben.<sup>377</sup> Damit eröffnen sich für die Gemeinden großzügigere Gestaltungsspielräume, da eine landesgesetzliche Ermächtigung, insb das "Höchstausmaß" der Parkabgabe bestimmen muss, das von der Gemeinde nicht überschritten werden darf. Mit der bundesgesetzlichen Ermächtigung sind landesgesetzliche Regelungen eines Höchstausmaßes kompetenzrechtlich unzulässig.

Mit der bundesgesetzlichen Ermächtigung werden Ausnahmen bundeseinheitlich geregelt, kompetenzrechtlich unzulässig wären daher weitere einschränkende Ausnahmen in Landesgesetzen.

## 5.2.5.1 Abgabenverkürzung

Alle Bundesländer enthalten in ihren Parkgebührengesetzen<sup>378</sup> einen Verkürzungstatbestand, der immer lautet: Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder (fahrlässig) verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. In OÖ ist auch der Versuch der Abgabenverkürzung strafbar.

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> Zum Abgabenerfindungsrecht der Länder siehe ausführlich Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV (2000) § 8 F-VG Rz 10; Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 460 f; Taucher, Gemeindefinanzautonomie und gemeindeeigene Besteuerung, ÖGZ 1996 H 3, 2 (8).
<sup>377</sup> Vlg das "Forderungsprogramm des Österreichischen Städtebundes an den neuen Finanzausgleich", ÖGZ

<sup>3&#</sup>x27;' Vlg das "Forderungsprogramm des Osterreichischen Städtebundes an den neuen Finanzausgleich", OGZ 1992 H 1, 20 (22).
378 Bgld: § 13 Abs 1 Z 1 KurzparkzonengebührenG 1992/51 idF 2001/32; Krnt: § 17 Abs 1 lit a Parkgebühren- und

AusgleichsabgabenG 1996 LGBI 1996/55 idF 2005/13; NÖ: § 6 Abs 1 lit a KurzparkzonenabgabeG LGBI 3706-0 (1987) idF 3706-5 (2001); OÖ: § 6 Abs 1 lit a ParkgebührenG LGBI 1988/28 idF 2005/61; Sbg: § 12 Abs 1 lit a Sbg Gemeinde-ParkgebührenG LGBI 1991/48 idF 2001/117 und § 7 Abs 1 ParkgebührenG für die Stadt Sbg LGBI 1989/28 idF 2001/117; Stmk: § 6 Abs 1 Stmk ParkgebührenG 1979 LGBI 1979/21 idF 2005/10; Tir: § 14 Abs 1 lit a Tir ParkabgabeG 1997 LGBI 1997/29 idF 2003/48; Vlbg: § 7 Abs 1 lit a ParkabgabeG LGBI 1987/2 idF 2004/6; Wien: § 4 Abs 1 ParkometerG LGBI 1974/47 idF 2000/28.

## 5.2.5.2 Ungehorsamkeitsdelikte

In allen Bundesländern wird die Verletzung der Auskunftspflicht unter Strafe gestellt.<sup>379</sup> Demnach hat der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überlässt, der Behörde Auskunft zu geben wem das Fahrzeug überlassen wurde.<sup>380</sup>

Weiters wird bestraft, wenn gegen Gebote oder Verbote auf Grund der Parkgebührengesetze erlassenen Verordnungen zuwidergehandelt wird.

Tabelle IX: Strafdrohungen bei Abgabenhinterziehung und bei Ungehorsamkeitsdelikten

	Norm	Geldstrafe
Bgld	§ 13 Abs 1	bis zu 220 Euro
Krnt	§ 17 Abs 1	bis zu 218 Euro
NÖ	§ 6 Abs 1	bis zu 220 Euro
0Ö	§ 6 Abs 1	bis zu 220 Euro
Sbg Gemeinde	§ 12 Abs 4	bis zu 730 Euro
Sbg Stadt	§ 7 Abs 1	bis zu 730 Euro
Stmk	§ 6 Abs 1 § 6 Abs 2	bis zu 218 Euro (Hinterziehung, Auskunftspflichtverletzung) bis zu 73 Euro (sonstige Ungehorsamkeitsdelikte)
Tir	§ 14 Abs 1	bis zu 370 Euro
VIbg	§ 7 Abs 1	bis zu 300 Euro
Wien	§ 4 Abs 1 § 4 Abs 2 § 4 Abs 3	bis zu 210 Euro (Hinterziehung) bis zu 210 Euro (Auskunftspflichtverletzung) bis zu 70 Euro (sonstige Ungehorsamkeitsdelikte)

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Bgld: § 13 Abs 1 Z 2; Krnt: § 17 Abs 1 lit b; NÖ: § 6 Abs 1 lit b; OÖ: § 6 Abs 1 lit b; Sbg: § 12 Abs 1 lit c Sbg Gemeinde-ParkgebührenG und § 7 Abs 1 ParkgebührenG für die Stadt Sbg; Stmk: § 6 Abs 1; Tir: § 14 Abs 1 lit b; Vlbg: § 7 Abs 1 lit b; Wien: § 4 Abs 2.
<sup>380</sup> Vgl VfGH 27. 6. 1985, VfSlg 10505: Mit diesem Erk hat der VfGH § 1a Wr ParkometerG als verfassungswidrig

verwaltungsstrafrechtlichen Deliktes zu bezichtigen. In Reaktion auf das Erk wurde eine dem § 103 KFG nachgebildete Verfassungsbestimmung erlassen (Art II BGBI 1986/384) um die in diesen LG normierten Auskunftspflichten verfassungsrechtlich "abzusichern" und eine weitere Aufhebung durch den VfGH zu verhindern.

#### Organstrafverfügung<sup>381</sup> 5.2.5.3

Alle Parkgebührengesetze, mit Ausnahme des Vlbg ParkabgabeG, sehen die Möglichkeit einer Organstrafverfügung vor. 382 Die Bundesländer Krnt, Tir und Sbg (Gemeinde) begnügen sich mit einem Verweis auf § 50 VStG, während die übrigen Landesgesetze in ihren Strafbestimmungen diese Organstrafverfügung explizit vorsehen und ein Höchstausmaß (bis zu 20 bzw 22 Euro) bestimmen.

## 5.3 Ausschließliche Gemeindeabgaben auf Grund bundesgesetzlicher Zuteilung (§ 14 Abs 1 iVm Abs 2 FAG 2005)

Die Zweitwohnsitzabgaben, die Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes und die Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben, sind sie aber keine Beschlussrechtsabgaben gem § 15 Abs 3 FAG 2005. Damit die Gemeinden überhaupt in die Lage versetzt werden, die ihnen zugedachte Abgaben- und Ertragshoheit ausschöpfen zu können, ist zuerst ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers notwendia.383

## 5.3.1 Zweitwohnsitzabgaben (§ 14 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 FAG 2005)

Bei den Zweitwohnsitzabgaben, die mit dem FAG 1993 als ausschließliche Gemeindeabgaben eingeführt wurden, handelt es sich um Aufwandssteuern. Damit berücksichtigt das FAG, dass durch Zweitwohnsitze den Gemeinden Kosten entstehen, die nicht durch Benützungsgebühren abgedeckt werden können, ohne dass diesen Kosten Einnahmen der Gemeinden aus Ertragsanteilen gegenüberstehen. 384

<sup>381</sup> Zur Organstrafverfügung ausführlich Kap F Pkt 5.3.

<sup>382</sup> Bgld: § 13 Abs 2 KurzparkzonengebührenG; Krnt: Verweis in § 11 Parkgebühren- und AusgleichsabgabenG auf § 50 VStG; NÖ: § 6 Abs 2 KurzparkzonenabgabeG; OÖ: § 6 Abs 2 ParkgebührenG; Sbg: Verweis in § 9 Sbg Gemeinde-ParkgebührenG auf das VStG; § 7 Abs 2 ParkgebührenG für die Stadt Sbg; Stmk: § 6 Abs 3 Stmk ParkgebührenG; Tir: Verweis in § 13 Tiroler ParkabgabeG auf § 50 VStG; Wien: § 4 Abs 4 ParkometerG.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> Taucher, Die Finanzierung der österr Gemeinden über das Abgabensystem, FS-Uni Zagreb (2003) 349 (356). Ruppe, Zweitwohnsitzsteuer in Funk, Grundverkehrsrecht (1996) 238; Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 388.

Der Zweitwohnsitzabgabe kommt derzeit noch geringe praktische Bedeutung zu, da nur die Bundesländer Vlbg<sup>385</sup> und Krnt<sup>386</sup> ein solches LG erlassen haben, welches die Gemeinden ermächtigt eine Zweitwohnsitzabgabe einzuheben. Diese Gesetze enthalten keine Strafbestimmungen. In den übrigen Bundesländern kann diese Abgabe mangels landesgesetzlicher Regelungen nicht eingehoben werden. 387

#### 5.3.1.1 Exkurs: Abgrenzung der Zweitwohnsitzabgaben von den Fremdenverkehrsabgaben von Ferienwohnungen

Eine Abgrenzung ist unverzichtbar, da Zweitwohnsitzabgaben wie bereits festgestellt ausschließliche Gemeindeabgaben gem § 14 Abs 2 FAG 2005 darstellen, währenddessen Fremdenverkehrsabgaben von Ferienwohnungen lediglich als Landes (Gemeinde)abgabe gem § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2005 eingeordnet sind, und der zuständige Landesgesetzgeber (vgl § 8 Abs 2 F-VG) die Zuteilung vornimmt.

Ruppe<sup>388</sup> zieht zur Auslegung des Begriffes Zweitwohnsitz § 26 BAO heran, mit der Schlussfolgerung, dass nicht jede Wohnung, die neben dem Hauptwohnsitz zur Verfügung steht, zugleich einen Zweitwohnsitz bildet. Ein solcher liegt nur vor, wenn die fragliche Wohnung für längere Dauer zur Verfügung steht und auch für eigene Wohnzwecke neben dem Hauptwohnsitz genutzt wird (werden soll). Nicht erfasst sind Wohnungen, die vor allem zu Erwerbszwecken oder als Kapitalanlage dienen (langfristig vermietete Wohnungen oder leerstehende unmöblierte Wohnungen).

Nach Frank<sup>389</sup> ist eine Freizeitwohnsitzbesteuerung aus dem Titel der Fremdenverkehrsabgaben seit dem Inkrafttreten des FAG 1993 unzulässig, da im Fall der Nutzung des eigenen Ferienwohnsitzes nicht vom "Fremdenverkehrsnutzen" die Rede sein kann, bzw nicht als Inanspruchnahme einer Fremdenverkehrseinrichtung aufgefasst werden kann, es sei denn, es würde landesgesetzlich bestimmt, dass das Aufkommen der betreffenden Abgabe ausschließlich den Gemeinden zufließt.

<sup>&</sup>lt;sup>385</sup> Zweitwohnsitzabgabegesetz LGBI 1997/87 idF 2001/58.
<sup>386</sup> Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz vom 29. 9. 2005 LGBI 2005/84, welches am 1. Jänner 2006 in Kraft tritt.
<sup>387</sup> Vgl *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 389; nach *Frank* wird auch die stmk Ferienwohnungsabgabe entgegen VfGH 9. 10. 2000, G 86/00; V 61/00 als Zweitwohnsitzabgabe klassifiziert.

Ruppe, Zweitwohnsitzsteuer in Funk, Grundverkehrsrecht (1996) 240. Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 409.

5.3.2 Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes

(§ 14 Abs 1 Z 12 iVm Abs 2 FAG 2005)<sup>390</sup>

Besteuerungsobjekt ist der Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden in einem Umfang, der über den der Allgemeinheit zustehenden Gemeingebrauch hinausgeht und lediglich im besonderen Interesse der betreffenden Person liegt.

In den Bundesländern Bgld und Vlbg wurden keine Gebrauchsabgabegesetze erlassen.

Die Bundesländer<sup>391</sup> Krnt, OÖ, Sbg, Stmk, Tir und Wien ermächtigen die Gemeinden gem § 8 Abs 5 F-VG Gebrauchsabgaben auf Grund einer Verordnung der Gemeindevertretung auszuschreiben.

In Krnt, NÖ und Wien darf jede Nutzung öffentlichen Grundes mit der Gebrauchsabgabe belastet werden, während in OÖ, Sbg, der Stmk und Tir nur der Gebrauch öffentlichen Gemeindegrundes durch (bestimmte) gemeindeeigene Unternehmen erfasst wird, und diese damit hinter dem Tatbestand des § 14 Abs 1 Z 12 FAG 2005 zurückbleiben. 392

## 5.3.2.1 Exkurs: Abgrenzung Gebrauchsabgaben von den Benützungsgebühren

Wichtig ist wiederum die Abgrenzung der Gebrauchsabgaben von den Benützungsgebühren, da letztere Selbstausschreibungsabgaben gem § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005 darstellen. Beide Abgaben werden je im Austausch gegen eine Leistung der Gemeinde

Krnt: Gesetz vom 17. 6. 1969 über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (GebrauchsabgabenG) LGBI 1969/42 idF 2005/86; Gesetz vom 21. November 1958 über Abgaben für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraums durch

Abgaben für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraums durch Gemeindeunternehmen LGBI 1959/2 idF 2001/90; NÖ: GebrauchsabgabeG 1973 LGBI 3700-0 (1973) idF 3700-3 (2002), mit 1. Jänner 2006 tritt 3700-4 (2005) in

NÖ: GebrauchsabgabeG 1973 LGBI 3700-0 (1973) idF 3700-3 (2002), mit 1. Jänner 2006 tritt 3700-4 (2005) in Kraft; OÖ: GebrauchsabgabenG LGBI 1967/9; Sbg: GebrauchsabgabeG LGBI 1992/21 idF 2002/108; Stmk: BenützungsabgabeG LGBI 1954/5 idF 1969/188; Tir: GerauchsabgabeG LGBI 1992/78 idF 2001/110; Wien: GebrauchsabgabeG 1966 LGBI 1966/20 idF 2003/42.

392 Dem vorgebrachten Verlangen der österr Gemeinden, es möge ihnen auch hinsichtlich der Gebrauchs-

abgaben das bundesgesetzlich verliehene freie Beschlussrecht eröffnet werden, wurde nicht entsprochen, vgl dazu das "Forderungsprogramm des österreichischen Städtebundes an den neuen Finanzausgleich", ÖGZ 1988 H 5, 2 (3); ebenso ÖGZ 1992 H 1, 20 (22).

136

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> Ausführlich dazu *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 430 f.

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Landesgesetze zu den Gebrauchsabgaben:

erhoben. Nach *Ruppe*<sup>393</sup> ist ausschlaggebend, ob die Gemeinde Vorkehrungen trifft, die eine besondere Nutzung des Gemeindegrundes ermöglichen. In diesem Fall wäre die Gemeinde berechtigt Benützungsgebühren zu erheben. Besteht die abzugeltende Leistung der Gemeinde bloß darin, den Gebrauch einer jedermann zur Verfügung stehenden Sache für individuelle Zwecke zu dulden, ohne dass die Gemeinde Maßnahmen ergreift, die den Gebrauch erst möglich machen, können nur Gebrauchsabgaben erhoben werden.<sup>394</sup>

## 5.3.2.2 Abgabenverkürzung

Nur das Wr GebrauchsabgabeG enthält in § 16 Abs 1 den Tatbestand der Abgabenverkürzung, welche mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro zu bestrafen ist. 395

Das Krnt GebrauchsabgabeG verweist in § 9 auf die Strafbestimmungen der LAO; ein solcher Verweis findet sich ebenfalls im § 15 des nö GebrauchsabgabeG.

## 5.3.2.3 Ungehorsamkeitsdelikte

Ungehorsamkeitsdelikte sind enthalten in § 9 Krnt GebrauchsabgabeG, es wird die Unterlassung der Anmeldung unter Strafe gestellt. Das nö GebrauchsabgabeG (§ 15 leg cit) und das Wr GebrauchsabgabeG (§ 16 leg cit) sieht sehr ähnliche Regelungen vor. So wird bestraft, wer ohne Gebrauchserlaubnis einen Gebrauch ausübt, der Verpflichtung der Beseitigung von Einrichtungen nicht nachkommt, wenn Kontrollen vereitelt werden, Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet werden, oder gegen Durchführungsbestimmungen der Gemeinde verstoßen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> Ruppe, Finanzierungsalternativen kommunaler Wirtschaftsverwaltung in *Krejci/Ruppe*, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992) 55f.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Irreführend diesbezüglich auch die Kurzbezeichnung des stmk Gesetzes als "Benützungsabgabegesetz", anstatt aller übrigen Bundesländer als GebrauchsabgabeG.

<sup>95</sup> Rsp zur Wr Gebrauchsabgabe siehe *Pauer/Wurz*, Wiener Abgabenrecht Kurzkommentar (2000) 91.

**Tabelle X:** Strafdrohungen bei Ungehorsamkeitsdelikten (Gebrauchsabgaben)

	Norm	Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe
Krnt	§ 9 Abs 2	bis zu 218 Euro / bis zu 2 Wochen
NÖ	§ 15 Abs 2 § 15 Abs 3	bis zu 215 Euro / bis zu 3 Wochen bis zu 145 Euro / Arrest bis zu 14 Tagen bei Übertretungen gegen Durchführungsbestimmungen der Gemeinde
Wien	§ 16 Abs 3 § 16 Abs 4	bis zu 420 Euro (Unterlassung der Anzeige der Gebrauchnahme von Bundesstraßengrund) bis zu 2 100 Euro (bei Verstoß aller übrigen Tatbestände)

## 5.3.2.4 Keine Strafbestimmungen

In den GebrauchsabgabenG der Bundesländer Krnt (für Gemeindeunternehmen), OÖ, Sbg, Stmk und Tir finden sich keine Strafbestimmungen.

# 5.4 Landes(Gemeinde)abgaben (§ 14 Abs 1 FAG 2005) Gemeindeabgaben auf Grund landesgesetzlicher Regelungen (§ 8 F-VG)

## 5.4.1 Fremdenverkehrsabgaben (§ 14 Abs 1 Z 5 FAG 2005)<sup>396</sup>

Fremdenverkehrsabgaben werden im FAG 2005 lediglich als Landes- bzw Gemeindeabgaben klassifiziert. Der Landesgesetzgeber kann folglich Regelungen treffen und auch den Gemeinden in gewissem Maße die Ertrags- und Abgabenhoheit einräumen. Fremdenverkehrsabgaben werden in verschiedenen Formen erhoben.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Fremdenverkehrsabgaben, die von "fremden" Personen, die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen, eingehoben werden. Es werden unterschiedliche Bezeichnungen dafür verwendet (Ortstaxen, Nächtigungstaxen, Kurtaxen, Aufenthaltsabgaben uÄ).
- "Interessentenbeiträge" oder besser Pflichtbeiträge tourismusinteressierter Unternehmen, deren Zweck darin besteht, den von erwerbswirtschaftlich tätigen

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> Ausführlich *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 394 f.

Unternehmen in touristisch relevanten Bereichen lukrierten Fremdenverkehrsnutzen zu erfassen.

Fremdenverkehrsabgaben von Ferienwohnungen; diese treten in ein Spannungsverhältnis zu den Zweitwohnsitzabgaben. 397

Häufig ist vorgesehen, dass ein Teil des Ertrages einer im Gesetz näher bezeichneten Tourismusorganisation zukommen soll (der Gebietskörperschaft ist meist ein entstandener Einhebungsaufwand abzugelten). In diesen Fällen ist die Abgabeneigenschaft dieser Fremdenverkehrsbeiträge zu prüfen. 398

Angesichts der Vielfalt von gesetzlichen Regelungen zu den Fremdenverkehrsabgaben und der unterschiedlichen Vorgehensweise der Länder wie zB bei der Ertragshoheit (siehe nachfolgende Tabellen)<sup>399</sup> wird auf die einzelnen Bundesländer gesondert eingegangen.

#### Burgenland<sup>400</sup> 5.4.1.1

#### 5.4.1.1.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Ortstaxe: <sup>401</sup>	Tourismusförderungs- beitrag: <sup>402</sup>	25 vH Gemeinde 75 vH örtlicher Verband <sup>403</sup>
40 vH Gemeinde 10 vH Landesverband 50 vH örtlicher Verband Kurtaxe: <sup>404</sup>	15 vH Landesverband 35 vH Regionalverband 50 vH örtlicher Verband	
20 vH Gemeinde 70 vH Kurfonds 10 vH Landesverband		

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Vgl Kap E III Pkt 5.3.1.1.

139

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> Val *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 395 f: Wird das Zufließen des erhobenen Geldbetrages an eine Gebietskörperschaft vorgesehen, und darf die Gebietskörperschaft über das Aufkommen im eigenen Haushalt verfügen? Nur in diesem Fall liegt eine "öffentliche Abgabe" iSd § 6 F-VG vor; vgl auch VfGH 26. 3. 1960,VfSlg 3719; VfGH 30. 6. 1966,VfSlg 5317; VfGH 1. 3. 1982,VfSlg 9335. Vgl *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 410 f.

Bgld: Landesgesetzliche Grundlagen: Bgld TourismusG 1992 LGBl 1992/36 idF 2003/20; Heilvorkommen- und KurorteG 1963 LGBI 1963/15 idF 2001/32.

<sup>401 §§ 25</sup> und 26 TourismusG 1992. 402 § 27 TourismusG 1992. 403 § 28 TourismusG 1992. 404 §§ 21 ff Heilvorkommen- und KurorteG 1963.

## 5.4.1.1.2 Abgabenverkürzung

Nach § 30 lit a bgld TourismusG (Ortstaxe, Tourismusförderungsbeitrag, Abgabe von Ferienwohnungen) ist mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro zu bestrafen, wer auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgaben bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet.

Dh, eine Verkürzung von Abgaben ist bereits bewirkt, wenn die Abgabe dem Abgabengläubiger nicht bis zum Fälligkeitstag zufließt (bis zum 10. des nächstfolgenden Monats). Diese Bestimmung ist, bezogen auf die Ortstaxe, die eine Selbstbemessungsabgabe darstellt, verfassungsrechtlich bedenklich, da die bloße Versäumung eines Zahlungstermins für sich alleine, ohne Verletzung einer Erklärungspflicht strafbar ist und auch nicht durch Bekanntgabe des geschuldeten Betrages bis zum Fälligkeitstag vermieden werden kann, wie dies in § 240 bgld LAO, der § 49 FinStrG entspricht, vorgesehen ist.

Überdies ist im TourismusG § 30 zweimal enthalten (legistisches Versehen?).

### 5.4.1.1.3 Ungehorsamkeitsdelikte

Gem § 30 lit b bgld TourismusG wird mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft, wer vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Auskunft verweigert.

### 5.4.1.1.4 Keine Strafbestimmungen

Das bgld Heilvorkommen- und KurorteG enthält in § 37 Strafbestimmungen, diese beziehen sich aber nicht auf die Kurtaxe an sich.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> Vgl Judikatur im Kap E III Pkt 3.3.

#### Kärnten<sup>406</sup> 5.4.1.2

#### 5.4.1.2.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Ortstaxe: <sup>407</sup>	Fremdenverkehrabgabe: <sup>408</sup>	Pauschalierte Ortstaxe: <sup>409</sup> 100 vH Gemeinde
100 vH Gemeinde Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	80 vH Gemeinde 20 vH Land	
Nächtigungstaxe:410		
5 vH Gemeinde 95 vH Land		

#### 5.4.1.2.2 Keine Strafbestimmungen

Sowohl das Krnt Orts- und NächtigungstaxenG als auch das Krnt FremdenverkehrsabgabeG enthält keine Strafbestimmungen.

#### Niederösterreich<sup>411</sup> 5.4.1.3

#### 5.4.1.3.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Ortstaxe: <sup>412</sup>	Interessentenbeitrag: <sup>413</sup>	_
100 vH Gemeinde  Regionaltaxe: <sup>414</sup>	100 vH Gemeinde	
5 vH Gemeinde 95 vH Land		

<sup>&</sup>lt;sup>406</sup> Krnt: Landesgesetzliche Grundlagen: Orts- und NächtigungstaxenG 1970 LGBI 1970/144 (WV) idF 2001/112; FremdenverkehrsabgabeG 1994 LGBI 1994/59 (WV) idF 2001/51.

141

<sup>407 §§ 1–4</sup> Orts- und NächtigungstaxenG.
408 §§ 1, 12 und 13 FremdenverkehrsabgabeG.
409 § 4 Abs 4 Orts- und NächtigungstaxenG.
410 §§ 7–9 Orts- und NächtigungstaxenG.
411 NÖ: TourismusG 1991 LGBI 7400-0 idF 7400-4 (2001).

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup> § 11 TourismusG 1991. <sup>413</sup> § 13 TourismusG 1991. <sup>414</sup> § 12 TourismusG 1991.

#### 5.4.1.3.2 Keine Strafbestimmungen

Das nö TourismusG enthält in § 16 Strafbestimmungen, welche sich allerdings nicht auf die Fremdenverkehrsabgaben beziehen.

#### Oberösterreich<sup>415</sup> 5.4.1.4

#### 5.4.1.4.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Tourismusabgabe: <sup>416</sup>	Interessentenbeitrag: <sup>417</sup>	Pauschalierte Tourismusabgabe: <sup>418</sup>
100 vH Gemeinde	100 vH örtlicher Verband	100 vH Gemeinde

#### 5.4.1.4.2 Abgabenverkürzung

Nur das oö TourismusG (Interessentenbeitrag) enthält in § 49 Abs 1 Z 1 einen Verkürzungstatbestand. Wenn durch Handlungen oder Unterlassungen der Interessentenbeitrag hinterzogen, verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, können Geldstrafen bis zu 2 200 Euro verhängt werden.

#### 5.4.1.4.3 Ungehorsamkeitsdelikte

In § 49 Abs 1 Z 2-7 oö TourismusG finden sich zahlreiche Ungehorsamkeitsdelikte. So wird zB unter Strafe gestellt, wenn Umstände, die die Beitragspflicht begründen, ändern oder beendigen, nicht entsprechend bekannt gegeben werden, die Beitragserklärung nicht rechtzeitig oder mangelhaft abgegeben wird, oder wer seiner Auskunfts- bzw Anzeigepflicht nicht nachkommt. In allen Fällen ist eine Geldstrafe bis zu 2 200 Euro angedroht.

Das oö TourismusabgabeG (Tourismusabgabe, pauschalierte Tourismusabgabe) enthält in § 8 zwei Ungehorsamkeitsdelikte. Es wird bestraft, wer seiner Verpflichtung zur

<sup>&</sup>lt;sup>415</sup> OÖ: Landesgesetzliche Grundlagen: Tourismusabgabe-G 1991 LGBI 1991/53 idF 2003/12; Tourismus-G 1990 LGBI 1989/81 idF 2003/12.

<sup>416 §§ 1</sup> und 2 Tourismusabgabe-G 1991. 417 §§ 33 ff Tourismus-G 1990. 418 §§ 1 und 2 Tourismusabgabe-G 1991.

Einhebung der Abgabe nicht oder nur unvollständig nachkommt oder entgegen der Meldepflicht eine Nächtigung eines Abgabenpflichtigen nicht meldet. Die Verwaltungsübertretung wird mit einer Geldstrafe bis zu 720 Euro bestraft.

#### Salzburg<sup>419</sup> 5.4.1.5

#### 5.4.1.5.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Allgemeine Ortstaxe: <sup>420</sup> 100 vH Gemeinde  Allgemeine Kurtaxe: <sup>421</sup> 4 vH Gemeinde 96 vH Kurfonds	Verbandsbeiträge: <sup>422</sup> 90 vH Tourismusverband 10 vH Fonds  Tourismusbeiträge: <sup>423</sup> 4 vH Gemeinde 96 vH Fonds  Fondsbeiträge: <sup>424</sup> 4 vH Bund (Gemeinde) 96 vH Fonds	Besondere Ortstaxe: <sup>425</sup> 50 vH Gemeinde 50 vH Land  Besondere Kurtaxe: <sup>426</sup> 50 vH Gemeinde 50 vH Land  Forschungsinstitutsabgabe: <sup>427</sup> 4 vH Gemeinde 96 vH Forschungsinstitut

#### 5.4.1.5.2 Abgabenverkürzung

Eine Abgabenverkürzung begeht gem § 10 Abs 1 lit a Sbg OrtstaxenG, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Ortstaxe hinterzieht oder verkürzt. Gleichlautende Bestimmungen sind enthalten in § 8 Abs 1 lit a Sbg KurtaxenG für die Kurtaxe und die Forschungsinstitutsabgabe und in § 58 Abs 1 lit Z 1 TourismusG für alle Beitragsverkürzungen. In allen Gesetzen ist eine Geldstrafdrohung bis zu 7 300 Euro vorgesehen. Bei Beitragsverkürzungen nach dem TourismusG (Fremdenverkehrs-

<sup>&</sup>lt;sup>419</sup> Sbg: Landesgesetzliche Grundlagen: OrtstaxenG 1992 LGBI 1992/62 idF 2003/59; KurtaxenG 1993 LGBI 1993/41 idF 2003/59; TourismusG LGBI 2003/43.

<sup>§ 1</sup> Abs 1 OrtstaxenG 1992.

<sup>§ 1</sup> Abs 2 und § 7 KurtaxenG 1993.

<sup>422 §§ 30</sup> ff TourismusG 2003. 423 § 43 TourismusG 2003.

<sup>§§ 50</sup> ff TourismusG 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> § 1 Abs 2 OrtstaxenG 1992.

<sup>426 § 1</sup> Abs 3 und § 7 Abs 2 KurtaxenG 1993. 427 § 1 Abs 4 und § 7 Abs 4 KurtaxenG 1993.

#### E. Kommunales Abgabenstrafrecht – Materieller Teil

beiträge) wird die fahrlässige Begehungsweise nur bis zu 1 460 Euro bedroht, aber zusätzlich für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen angedroht.

Auch der Versuch der Hinterziehung der Orts- und Kurtaxe und der Interessentenbeiträge wird nach diesen Gesetzen für strafbar erklärt.

#### 5.4.1.5.3 Ungehorsamkeitsdelikte

Die §§ 10 Abs 1 lit b OrtstaxenG und 8 Abs 1 lit b KurtaxenG stellen unter Strafe, wenn die Abgabenerklärungen nicht, mangelhaft oder verspätet eingereicht werden, und in lit c leg cit die Abgabenmeldeblätter nicht oder mangelhaft geführt, oder nicht oder verspätet der Abgabenbehörde übermittelt werden. Eine ähnliche Regelung enthält § 58 TourismusG. Diese Ungehorsamkeitsdelikte sind mit einer Geldstrafe bis zu 370 Euro bedroht.

#### Steiermark<sup>428</sup> 5.4.1.6

#### 5.4.1.6.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Fremdenverkehrabgabe von Nächtigungen: <sup>429</sup> 70 vH Gemeinde 30 vH Land Kurabgabe: <sup>430</sup> 100 vH Kurfonds	Interessentenbeiträge: <sup>431</sup> 8 vH Gemeinde (Land) 92 vH Verband	Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen: <sup>432</sup> 100 vH Gemeinde

<sup>428</sup> Stmk: Landesgesetzliche Grundlagen: Stmk KurabgabeG 1980 LGBI 1980/55 idF 2001/69; Stmk Nächtigungsund FerienwohnungsabgabeG 1980 LGBI 1980/54 idF 2005/105; Stmk TourismusG 1992 LGBI 1992/55 idF 2003/9.

<sup>§ 10</sup> Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG 1980.

<sup>\$ 10</sup> Nachtigungs- und FerienwohnungsabgabeG 1980.

430 § 4 KurabgabeG 1980.

431 §§ 27 ff TourismusG 1992.

432 § 1 Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG 1980.

#### 5.4.1.6.2 Abgabenverkürzung

§ 40 Abs 1 Z 1 des TourismusG (Fremdenverkehrsbeitäge) enthält einen Verkürzungstatbestand, auch der Versuch der Abgabenverkürzung ist strafbar. Die Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 453 Euro bedroht.

§ 12 NFWAG stellt Handlungen und Unterlassungen der Abgabepflichtigen und einhebungspflichtigen Personen, die gegen die Vorschrift des § 5 leg cit (Fälligkeit) verstößt unter Strafe. Die Strafdrohung ist festgelegt mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest von bis zu acht Tagen.

Auch diese Bestimmung kann, bezogen auf die Nächtigungsabgabe, die eine Selbstbemessungsabgabe darstellt, nach der Judikatur des VfGH als unsachlich und verfassungswidrig betrachtet werden, da die bloße Nichtentrichtung der Abgabe am Fälligkeitstermin bereits strafbar ist, und diese Strafbarkeit auch nicht durch die Bekanntgabe des Abgabenbetrages vermieden werden kann.<sup>433</sup>

#### 5.4.1.6.3 Ungehorsamkeitsdelikte

§ 12 NFWAG enthält eine Reihe von Ungehorsamkeitsdelikten, zB wenn gegen Einhebungspflichten verstoßen wird, wenn vorgesehene Auskunftspflichten oder Nachweispflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird oder eine Anzeigepflicht (bezogen auf die Ferienwohnungsabgabe) verletzt wird. Die Strafdrohung entspricht jener der Abgabenverkürzung.

§ 40 Abs 1 Z 2-4 TourismusG enthält Delikte die den Abgabengesetzen der anderen Bundesländer gleichen, zB wenn die Beitragserklärung nicht, mangelhaft oder verspätet eingereicht wird, eine Auskunftspflichtverletzung begangen wird, oder Umstände, die die Beitragspflicht begründen, ändern oder beendigen, nicht bekannt gegeben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>433</sup> Vgl *Taucher*, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2004/3 137 (139); siehe auch Kap E III Pkt 3.3.

#### E. Kommunales Abgabenstrafrecht – Materieller Teil

#### 5.4.1.6.4 Keine Strafbestimmungen

Das stmk KurabgabeG enthält selbst keine Strafbestimmungen, sondern verweist lediglich auf § 240 LAO.

#### Tirol 434 5.4.1.7

#### 5.4.1.7.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Abgabe von Nächtigungen: 435 100 vH Land (Verband, Kurfonds)	Pflichtbeiträge: <sup>436</sup> 4 vH Land 96 vH Verband	Freizeitwohnsitzpauschale: <sup>438</sup> 100 vH Land (Verband, Kurfonds)
	Fondsbeiträge: <sup>437</sup> 4 vH Land 96 vH Tourismusförderungsfonds	

#### 5.4.1.7.2 Abgabenverkürzung

§ 12 Abs 1 Tir AufenthaltsabgabeG enthält den Tatbestand der vorsätzlichen Abgabenverkürzung, wofür eine Geldstrafe bis zu 5 000 Euro vorgesehen ist, und in Abs 2 lit a leg cit die fahrlässige Begehungsweise mit einer Geldstrafdrohung bis zu 2 500 Euro.

§ 12 Abs 3 leg cit enthält explizit einen Strafausschließungsgrund, wonach nicht strafbar ist, wer der Abgabenbehörde spätestens bis zum Fälligkeitstag die Höhe des geschuldeten Betrages bekannt gibt.

Gem § 12 Abs 4 leg cit ist auch der Versuch strafbar.

<sup>&</sup>lt;sup>434</sup> Tir: Landesgesetzliche Grundlagen: Tir AufenthaltsabgabeG LGBI 2003/85; Tiroler TourismusG LGBI 1991/24

<sup>§ 1</sup> iVm § 8 AufenthaltsabgabeG; vgl Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes (2002) 425 ungeachtet der Bezeichnung als ausschließliche Landesabgaben handelt es sich hierbei um keine Abgaben iSd F-VG, da die Aufenthaltsabgaben nicht einer Gebietskörperschaft sondern direkt an den Tourismusverband bzw den Kurfonds zu entrichten ist.

<sup>436 §§ 30</sup> ff TourismusG. 437 §§ 48 ff TourismusG. 438 Tir AufenthaltsabgabeG.

#### 5.4.1.7.3 Ungehorsamkeitsdelikte

Auch Ungehorsamkeitsdelikte sind in § 12 Abs 2 lit b und c Tir AufenthaltsabgabeG enthalten, so wird bestraft, wer seinen Meldepflichten nicht nachkommt oder die Einsichtnahme in die Gästeblattsammlung verweigert. Hierfür ist eine Geldstrafdrohung bis zu 2 500 Euro vorgesehen.

#### 5.4.1.7.4 Keine Strafbestimmungen

Das Tir TourismusG enthält keine Strafbestimmungen.

#### Vorarlberg<sup>439</sup> 5.4.1.8

#### 5.4.1.8.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
	Tourismusbeiträge: <sup>441</sup> 100 vH Gemeinde	-

#### 5.4.1.8.2 Keine Strafbestimmungen

Das Vlbg TourismusG enthält zwar in § 19 Strafbestimmungen, diese beziehen sich nicht auf die in diesem G geregelten Abgaben.

#### Wien<sup>442</sup> 5.4.1.9

#### 5.4.1.9.1 Ertragshoheit

Orts-, Kur-, Nächtigungstaxe	Fremdenverkehrsbeiträge	Abgabe von Ferienwohnungen
Ortstaxe: <sup>443</sup> 100 vH Gemeinde	_	_

 $<sup>^{439}</sup>$  Vlbg: TourismusG LGBI 1997/86 idF 2002/24. §§ 13 ff TourismusG.

 <sup>\$\\ \\$ 13 \</sup>text{ if TourismusG.}\$
 \$\\ \\$ 6 \text{ ff TourismusG.}\$
 \$\\ \\$ Wien: Tourismusf\text{örderungsG LGBI 1955/13 idF 2000/10.}\$
 \$\\ \\$ 10 \text{ ff Tourismusf\text{\text{örderungsG}.}}\$

#### E. Kommunales Abgabenstrafrecht – Materieller Teil

#### 5.4.1.9.2 Abgabenverkürzung

In § 20 Abs 1 Wr TourismusförderungsG findet sich der Tatbestand der Abgabenverkürzung, welche mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro, bzw mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bedroht ist.

#### 5.4.1.9.3 Ungehorsamkeitsdelikte

Gem § 20 Abs 2 Wr TourismusförderungsG ist die Übertretung des § 15 leg cit (Anzeigepflicht der Führung von Beherbergungsbetrieben, geforderte Entgelte), des § 16 leg cit (Buchführungspflicht) und des § 19 leg cit (Auskunftspflicht) unter Strafe gestellt.

Weiters unter Strafe gestellt ist der Verstoß gegen § 13 leg cit, der bestimmt, dass der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Ortstaxe von den Beherbergungen einzuheben und bis zum 15. des der Beherbergung folgenden Monats beim Magistrat zu entrichten hat.

Auch diese Bestimmung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich,<sup>444</sup> da bereits die bloße Nichtentrichtung der Abgabe am Fälligkeitstag bestraft wird und die Strafbarkeit nicht durch Bekanntgabe des Abgabenbetrages vermieden werden kann.

Der Magistrat kann allerdings gem § 13 leg cit für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen vorsehen, wenn Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden (wiederholte Versäumnis) oder erschweren. Wird dieser Aufforderung (Abgabenerklärung) nicht entsprochen liegt eine Verküzung der Abgabe vor, da es zu einer Verletzung von Anzeigepflichten kommt und mit Fälligkeit der Verkürzungserfolg eingetreten ist.

Für all diese Ungehorsamkeitsdelikte ist eine Geldstrafe bis zu 420 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen vorgesehen.

\_

<sup>444</sup> Vgl Kap E III Pkt 3.3.

## 5.4.1.10 Zusammenfassung der Strafdrohungen

**Tabelle XI:** Strafdrohungen bei Abgabenverkürzungen (Fremdenverkehrsabgaben)

Bundesland/Gesetz (Abgabe)	Norm	Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe/ Freiheitsstrafe
Burgenland		
<b>TourismusG</b> (Ortstaxe, Pflichtbeiträge, Ferienwohnungen)	§ 30 lit a	bis zu 730 Euro
Oberösterreich		
TourismusG (Interessentenbeiträge)	§ 49 Abs 2	bis zu 2 200 Euro
Salzburg		
OrtstaxenG (allgemeine Ortstaxe, besondere Ortstaxe)	§ 10 Abs 3	bis zu 7 300 Euro
KurtaxenG (allgemeine Kurtaxe, besondere Kurtaxe, Forschungsinstitutsabgabe)	§ 8 Abs 3	bis zu 7 300 Euro
<b>TourismusG</b> (Verbands-, Tourismus- und Fondsbeiträge)	§ 58 Abs 3	Vorsätzliche Hinterziehung: bis zu 7 300 Euro / Freiheitsstrafe bis zu 3 Wochen Fahrlässige Verkürzung: bis zu 1 460 Euro
Steiermark		
NFWAG (Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen)	§ 12	bis zu 2 180 Euro / Arrest bis zu 8 Tagen
TourismusG (Interessentenbeiträge)	§ 40 Abs 2	bis zu 1 453 Euro
Tirol		
AufenthaltsabgabeG	§ 12 Abs 1	Vorsätzliche Verkürzung: bis zu 5 000 Euro
(Abgabe von Nächtigungen, Freizeitwohnsitzpauschale)	§ 12 Abs 2	Fahrlässige Verkürzung: bis zu 2 500 Euro
Wien		
TourismusförderungsG (Ortstaxe)	§ 20 Abs 1	bis zu 21 000 Euro / Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen

## E. Kommunales Abgabenstrafrecht – Materieller Teil

Tabelle XII: Strafdrohungen bei Ungehorsamkeitsdelikten (Fremdenverkehrsabgaben)

Bundesland/Gesetz (Abgabe)	Norm	Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe/ Freiheitsstrafe
Burgenland		
<b>TourismusG</b> (Ortstaxe, Pflichtbeiträge, Ferienwohnungen)	§ 30 lit b	bis zu 730 Euro
Oberösterreich		
TourismusG (Interessentenbeiträge)	§ 49 Abs 2	bis zu 2 200 Euro
TourismusabgabeG ((Tourismusabgabe, pauschalierte Tourismusabgabe))	§ 8	bis zu 730 Euro
Salzburg		
OrtstaxenG (allgemeine Ortstaxe, besondere Ortstaxe)	§ 10 Abs 3	bis zu 370 Euro
KurtaxenG (allgemeine Kurtaxe, besondere Kurtaxe, Forschungsinstitutsabgabe)	§ 8 Abs 3	bis zu 370 Euro
<b>TourismusG</b> (Verbands-, Tourismus- und Fondsbeiträge)	§ 58 Abs 3	bis zu 370 Euro
Steiermark		
NFWAG (Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen und Ferienwohnungen	§ 12	bis zu 2 180 Euro / Arrest bis zu 8 Tagen
TourismusG (Interessentenbeiträge)	§ 40 Abs 2	bis zu 1 453 Euro
Tirol		
AufenthaltsabgabeG	§ 12 Abs 2	bis zu 2 500 Euro
Wien		
TourismusförderungsG (Ortstaxe)	§ 20 Abs 2	bis zu 420 Euro / Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen

## 5.4.2 Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (§ 14 Abs 1 Z 13 FAG 2005)

Interessentenbeiträge sind gem § 14 Abs 1 Z 13 FAG 2005 Landes- bzw Gemeindeabgaben, aber keine ausschließlichen Gemeindeabgaben durch bundesgesetzliche Zuteilung (vgl § 14 Abs 2 leg cit). Zu einem Großteil werden Interessentenbeiträge gem § 8 Abs 2 F-VG vom Landesgesetzgeber den Gemeinden als ausschließliche Gemeindeabgaben überlassen und überdies als Selbstausschreibungsabgaben gem § 8 Abs 5 F-VG konzipiert. Rechtsgrundlage für die Einhebung von Interessentenbeiträgen und die Ahndung der Abgabenverkürzungen bzw der Ungehorsamkeitsdelikte sind die jeweiligen Wasserleitungs-, Wasserversorgungs- oder Kanalgesetze<sup>445</sup> der Bundesländer. Es wird daher im Hinblick auf die Strafbestimmungen auf die Ausführungen zu den Benützungsgebühren verwiesen. (Kap E III Pkt 5.2.4.2 und Pkt 5.2.4.3)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>445</sup> So zB sind im bgld KanalabgabeG in den §§ 2 bis 10 die Kanalisationsbeiträge geregelt, im Krnt GemeindekanalisationsG ist in den §§ 11 ff der Kanalanschlussbeitrag und in den §§ 19 ff der Aufschließungsbeitrag geregelt, auch das stmk KanalabgabenG enthält in den §§ 1 ff einen Kanalisationsbeitrag, im Vlbg KanalisationsG sind in den §§ 11 ff die Kanalisationsbeiträge geregelt; ausführlich dazu *Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002) 353 f.

## IV. Zusammenfassende Betrachtung der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern

#### 1. BURGENLAND

Tabelle XIII: Rechtslage in Burgenland

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
LAO	-	-	§ 240	§ 240	§ 240

Gemeindeabgaben	AV*	UD*	SBA*	BA*	AMOP*
LustbarkeitsabgabeG	§ 13	§ 13	§§ 9, 11		§ 5
HundeabgabeG	§ 10 Abs 1	§ 10 Abs 2	§ 5		§ 6
WasserleitungsabgabeG	§ 7	-	-	ВА	
KanalabgabeG Erschließungsbeitrag Anschlussbeitrag Nachtragsbeitrag Kanalbenützungsgebühr	-	-		§ 4 § 5 § 9 § 11	
KurzparkzonengebührenG	§ 13	§ 13	§ 3		§ 5
Landes(Gemeinde)abgaben					
Heilvorkommen- KurorteG	-	(§ 37)	§ 26		
TourismusG Ortstaxe Tourismusförderungsbeitrag Ferienwohnungsabgabe	§ 30 lit a	§ 30 lit b	§ 25 Abs 4	§ 27 § 28	- § 27 § 28

<sup>\*</sup>AV = Abgabenverkürzung, \*UG = Ungehorsamkeitsdelikte, \*SBA = Selbstbemessungsabgabe, \*BA = Bescheidabgabe, \*AMOP = Anzeige-, Melde- oder Offenlegungspflicht, \*( ) = Strafbestimmungen beziehen sich nicht auf die Abgabe

## 1.1 Erläuterung

Ein Großteil der MaterienG sieht Verkürzungstatbestände vor, diese Vorgehensweise steht im Einklang zur LAO, die keine Verkürzungstatbestände regelt. Eine Verkürzung der Kanalabgaben und der Kurtaxe ist jedenfalls straflos.

Zur Verfassungswidrigkeit der Ersatzfreiheitstrafe in § 6 HundeabgabeG siehe Kap E I Pkt 3 und zur Verkürzung der Ortstaxe nach § 30 TourismusG siehe Kap E III Pkt 5.4.1.1.2.

## 1.2 Ertrag der Strafe<sup>446</sup>

Gem § 37 Abs 4 Heilvorkommen- und KurorteG fließen Geldstrafen und der Erlös verfallener Gegenstände, aus in einem Kurort begangenen Verwaltungsübertretungen, dem in Betracht kommenden Kurfonds zu.

Die übrigen MaterienG und auch die LAO enthalten keine spezielle Regelung, wem der Erlös aus Geldstrafen zufließen soll (vgl daher § 15 VStG).

#### 2. KÄRNTEN

Tabelle XIV: Rechtslage in Kärnten

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
LAO	§ 244	§ 244	§ 245	§ 245	§ 245

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	АМОР
VergnügungssteuerG	-	§ 12	§ 8		§ 3
HundeabgabenG	-	§ 11		§ 7	§ 9
GemeindewasserversorgungsG Wasseranschlussbeitrag Aufschließungsbeitrag Wasserbezugsgebühr	-	§ 26		§ 15 § 22 § 23	
GemeindekanalisationsG Kanalanschlussbeitrag Aufschließungsbeitrag Kanalgebühr	-	(§ 27)		§ 16 § 23 § 25	
ParkgebührenG	§ 17	§ 17	§ 6		§ 5
GebrauchsabgabenG (Gemeindestraßengrund) GebrauchsabgabenG	-	§ 9 -	§ 2	§ 7	§ 3
(nur Gemeindeunternehmen)  Landes(Gemeinde)abgaben					
Orts- NächtigungstaxenG	-	-	§§ 6, 9		§ 6
FremdenverkehrsabgabeG	-	-		§ 9	§ 8

<sup>446</sup> Siehe Kap E II Pkt 7 zur "Ertragshoheit" von Geldstrafen gem § 15 VStG als grundsätzliche Norm.

\_

## 2.1 Erläuterung

Nachdem in § 244 LAO die vorsätzliche und fahrlässige Abgabenverkürzung geregelt ist, und diese Regelung für Verstöße gegen die AbgabenG subsidiär anzuwenden ist, kann auf eine weitere Regelung in den MaterienG verzichtet werden. § 17 ParkgebührG gilt als lex specialis zur Regelung in der LAO.

## 2.2 Ertrag der Strafe

Gem § 12 Abs 3 VergnügungssteuerG, § 11 Abs 3 HundeabgabenG und § 9 Abs 3 GebrauchsabgabenG fließen die Geldstrafen der Gemeinde zu.

Auch gem § 26 Abs 4 GemeindewasserversorgungsG und § 27 Abs 4 GemeindekanalisationsG fließen Geldstrafen der Gemeinde zu, in deren Bereich die Verwaltungsübertretung begangen wurde, und sind für die Erweiterung oder Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage bzw Kanalisationsanlage zu verwenden. Die LAO enthält keine Regelung über den Erlös von Geldstrafen.

#### 3. NIEDERÖSTERREICH

Tabelle XV: Rechtslage in Niederösterreich

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
AO	§ 240	§ 240	-	§240	§ 240

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	АМОР
LustbarkeitsabgabeG	-	§ 30	§ 18		§§ 11, 15, 17
HundeabgabeG	-	§ 9	§ 6		§ 4
GemeindewasserleitungsG Wasseranschlußabgabe Ergänzungsabgabe Bereitstellungsgebühr Wasserbezugsgebühr	-	§ 17		§ 15 § 15 § 9 § 10	§ 15 § 13
KanalG Kanaleinmündungsabgabe Ergänzungsabgabe Kanalbenützungsgebühr	-	§ 15		§ 14 § 3 § 3 § 5	§ 13
KurzparkzonenabgabeG	§ 6	§ 6	§ 3		§ 4
GebrauchsabgabeG	-	§ 15		§ 11	

Landes(Gemeinde)abgaben					
TourismusG Ortstaxe Regionaltaxe Interessentenbeitrag	-	(§ 16)	§ 11 § 12 iVm 11	§ 13	- - § 13

## 3.1 Erläuterung

Für das Verhältnis der Regelung von Strafbestimmungen in der AO zu den MaterienG kann auf die Erläuterungen zu Kärnten verwiesen werden.

Eine Abgabenverkürzung (§ 240 AO) kann bezogen auf die Orts- und Regionaltaxe mangels Anzeigepflichten im TourismusG tatbestandsmäßig nicht eintreten.

## 3.2 Ertrag der Strafe

Die Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Lande, bei Gemeindeabgaben der abgabenberechtigten Gemeinde zu (§ 240 Abs 5 AO).

### 4. OBERÖSTERREICH

Tabelle XVI: Rechtslage in Oberösterreich

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
LAO	§ 241	§ 241	§ 241	§ 241	§ 241

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	AMOP
LustbarkeitsabgabeG	-	-		§§ 13, 21	§ 4
HundehalteG	-	§ 15	§ 12		§ 2
InteressentenbeiträgeG Kanal-Anschlussgebühr Wasserleitungs-Anschlussgebühr	-	-			
ParkgebührenG	§ 6	§ 6	§ 4		§ 2
GebrauchsabgabenG	-	-	(§ 3)	§ 3	
Landes(Gemeinde)abgaben					
Tourismusabgabe-G Tourismusabgabe pauschalierte Tourismusabgabe Tourismus-G Interessentenbeitrag	- § 49	§ 8 § 49	§ 6 § 6	§ 42	§ 6 § 6 § 43

#### E. Kommunales Abgabenstrafrecht – Materieller Teil

## 4.1 Erläuterung

Für das Verhältnis der Regelung von Strafbestimmungen in der LAO zu den MaterienG kann auf die Erläuterungen zu Kärnten verwiesen werden.

#### 4.2 Ertrag der Strafe

Die Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Land Oberösterreich, bei Gemeindeabgaben der abgabenberechtigten Gemeinde zu (§ 241 Abs 7 LAO).

#### 5. SALZBURG

Tabelle XVII: Rechtslage in Salzburg

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
LAO	=	-	=	§ 235	§ 235

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	АМОР
VergnügungssteuerG	§ 20	§ 20	§ 7		§ 6
BenützungsgebührenG Wasseranschlussgebühr laufende Wasserbenützungsgebühr Kanalbenützungsgebühr (teils privatrechtlich)	-	-		§ 10 Zahlungs- auftrag, BA	
InteressentenbeiträgeG Beitrag (Gemeindeabwasseranlagen) Ergänzungsbeitrag	-	-		§ 5 § 10 iVm 5	
Gemeinde-ParkgebührenG	§ 12	§ 12	§ 3		§ 3
Stadt-ParkgebührenG	§ 7	§ 7	§ 3		§ 3
GebrauchsabgabeG	-	-	§ 3	§ 3a	
Landes(Gemeinde)abgaben					
KurtaxenG	§ 8	§ 8	§ 4		§ 5
OrtstaxenG	§ 10	§ 10	§ 5		§ 6
TourismusG (Beiträge)	§ 58	§ 58		§§ 40, 43	

#### 5.1 Erläuterung

Nachdem die LAO keinen Verkürzungstatbestand enthält (vgl Kap E III Pkt 2.2.3.2) kann eine Abgabenverkürzung nur nach den jeweiligen MaterienG geahntet werden. Jedenfalls straflos ist eine Verkürzung der Gebühren nach dem BenützungsgebührenG, der Beiträge nach dem InteressentenbeiträgeG und der Gebrauchsabgabe nach dem GebrauchsabgabeG mangels Regelung der entsprechenden Straftatbestände.

## 5.2 Ertrag der Strafe

Gem § 7 Abs 3 des ParkgebührenG für die Stadt Salzburg fließen die Geldstrafen auf Grund dieses Gesetzes der Stadt Salzburg zu, währenddessen das GemeindeparkgebührenG keine besondere Anordnung trifft und daher die grundsätzliche Norm des § 15 VStG Anwendung findet.

Auch in den übrigen MaterienG und in der LAO findet sich keine Regelung, wem der Erlös der Geldstrafen zufließen soll.

#### 6. STEIERMARK

Tabelle XVIII: Rechtslage in der Steiermark

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
LAO	-	-	§ 240	§ 240	-

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	BA	AMOP
LustbarkeitsabgabeG	-	§ 9	§ 7		§ 2
HundeabgabeG	§ 12	-	§ 8		§ 10
VersteigerungsabgabeG	-	-	§§ 2, 3		§ 4
WasserleitungsbeitragsG Wasserleitungsbeitrag (teils privatrechtlich)	§ 10	-		§ 7	§ 8
GemeindewasserleitungsG Anschlussgebühr Wasserverbrauchsgebühren Wasserzählergebühren (teils privatrechtlich)	§ 8	§ 8		§ 6 (V der Gemeinde- vertretung)	
KanalabgabenG Kanalisationsbeitrag Ergänzungsbeitrag Kanalbenützungsgebühr (teils privatrechtlich)	§ 11	-		§ 8	§ 9
ParkgebührenG	§ 6	§ 6	§ 2		§ 6
BenützungsabgabeG	-	-		§ 4	
Landes(Gemeinde)abgaben					
NFWAG Ferienwohnungsabgabe Nächtigungsabgabe	§ 12 iVm 5	§ 12	§ 5	§ 9d	§ 9c -
TourismusG	§ 40	§ 40		§ 35	
KurabgabeG	-	-	§ 4		

## 6.1 Erläuterung

Da die LAO keine Verkürzungstatbestände enthält kommt eine Bestrafung wegen einer Abgabenverkürzung nur nach den jeweiligen MaterienG in Betracht. Jedenfalls straflos, mangels Regelung, ist eine Verkürzung der Lustbarkeitsabgabe, der Versteigerungsabgabe, der Benützungsabgabe und der Kurabgabe.

Zur Verfassungswidrigkeit der Ersatzfreiheitstrafe in § 11 KanalabgabenG siehe Kap E I Pkt 3 und zur Verkürzung der Nächtigungsabgabe gem § 12 iVm 5 NFWAG siehe Kap E III Pkt 5.4.1.6.2.

## 6.2 Ertrag der Strafe

Gem § 9 Abs 3 LustbarkeitsabgabeG, § 10 Abs 4 WasserleitungsbeitragsG, § 8 Abs 3 GemeindewasserleitungsG und § 11 Abs 4 KanalabgabenG fließen die Geldstrafen aus Verwaltungsübertretungen der abgabenberechtigten Gemeinde zu. Nach § 6 Abs 4 ParkgebührenG fließen die Geldstrafen ebenfalls der Gemeinde zu, in der die Gebührenpflicht entstanden ist. Gem § 12 NFWAG und § 6 KurabgabeG fließen die Geldstrafen dem Land zu.

#### 7. TIROL

Tabelle XIX: Rechtslage in Tirol

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
LAO	-	-	§ 243	§ 243	§ 243

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	АМОР
VergnügungssteuerG	-	-	§§ 12, 21	§§ 12, 21	§ 4
HundesteuerG	-	-			
ParkabgabeG	§ 14	§ 14	§ 2	§ 8	§ 2
GebrauchsabgabeG	-	-	§ 5		
Landes(Gemeinde)abgaben					
AufenthaltsabgabeG Nächtigungsabgabe Freizeitwohnsitzpauschale	§ 12	§ 12	§ 7	§ 10	§ 9
TourismusG	-	-		§ 36	§ 37

## 7.1 Erläuterung

Die Tir LAO enthält keine Verkürzungstatbestände und nur im ParkabgabeG und im AufenthaltsabgabeG sind solche vorgesehen. Eine Verkürzung aller übrigen Abgaben ist daher mangels Regelung straflos.

#### 7.2 Ertrag der Strafe

Gem § 14 Abs 4 ParkabgabeG fließen Geldstrafen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabenpflicht entsteht.

Gem § 12 Abs 6 AufenthaltsabgabeG fließen die Geldstrafen jenem Tourismusverband zu, in dessen Gebiet der Abgabenanspruch entstanden ist.

#### E. Kommunales Abgabenstrafrecht – Materieller Teil

#### 8. VORARLBERG

Tabelle XX: Rechtslage in Vorarlberg

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
AbgVerfG	§ 132	§ 133	-	§ 134	§ 134

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	AMOP
GemeindevergnügungssteuerG	-	-	§ 9		§ 5
VersteigerungsG	-	§ 17	§ 14		§ 2
WasserversorgungsG	-	(§ 11)			§ 8
KanalisationsG Kanalisationsbeiträge Kanalbenützungsgebühren	-	§ 25		§ 5 § 23	§§ 4, 5
ParkabgabeG	§ 7	§ 7	§ 3		§ 3
ZweitwohnsitzabgabeG	-	-	§§ 5, 6		-
TourismusG Gästetaxe Tourismusbeiträge	-	(§ 19)	§ 17 § 12	§ 18 § 12	§ 17 § 12

#### 8.1 Erläuterung

Für das Verhältnis der Regelung von Strafbestimmungen im AbgVerfG zu den MaterienG kann auf die Erläuterungen zu Kärnten verwiesen werden.

Eine Abgabenverkürzung (§§ 132, 133 AbgVerfG) kann bezogen auf die Zweitwohnsitzabgabe mangels Anzeigepflichten im ZweitwohnsitzabgabeG tatbestandsmäßig nicht eintreten.

## 8.2 Ertrag der Strafe

Gem § 7 Abs 2 ParkabgabeG fließen Geldstrafen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

Ansonsten finden sich weder in den MaterienG noch im AbgVerfG Regelungen, welcher Körperschaft der Erlös aus Geldstrafen zufließen soll (vgl daher § 15 VStG als grundsätzliche Norm).

#### 9. WIEN

Tabelle XXI: Rechtslage in Wien

FinStrG	§ 33	§ 34	§ 49	§ 50	§ 51
WAO	-	-	§ 251	§ 251	§ 251

Gemeindeabgaben	AV	UD	SBA	ВА	AMOP
VergnügungssteuerG	§ 19	§ 19	§ 17		§ 14
HundeabgabeG	§ 5	§ 5	§ 4		-
VersteigerungsabgabeG	§ 6	§ 6	§ 5		§§ 4, 5
WasserversorgungsG Anschlussabgabe Wasserzählergebühr Wasserbezugsgebühr	§ 28	§ 28		§ 6a § 23 § 23	
EinmündungsgebührenG Kanaleinmündungsgebühr Ergänzungsgebühr	§ 17	§ 17		§ 12 § 12	
KanalgebührenG Abwassergebühren Senkgrubenräumungsgebühr	§ 24	§ 24		§ 16 § 22	§ 15
ParkometerG	§ 4	§ 4	§ 2		§ 1a
GebrauchsabgabeG	§ 16	3 16	§ 10	§ 10	§ 9,
TourismusförderungsG Ortstaxe	§ 20	§ 20	§ 13		§ 13

### 9.1 Erläuterung

Alle MaterienG sehen, als logische Folge zur WAO, Verkürzungstatbestände vor, da solche in der WAO nicht geregelt sind.

Zur Verkürzung der Ortstaxe nach § 20 iVm § 13 TourismusförderungsG siehe die Bemerkung in Kap E III Pkt 5.4.1.9.3.

## 9.2 Ertrag der Strafe

Weder in den MaterienG noch in der WAO findet sich eine Regelung, welcher Körperschaft der Erlös aus Geldstrafen zufließen soll (vgl daher § 15 VStG).

# F. ABGABENSTRAFRECHTLICHES VERFAHREN – FORMELLER TEIL

#### 1. VORBEMERKUNG

Das abgabenrechtliche Verfahren kann hier nur auszugsweise behandelt werden, da dies ansonsten den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Auf einen Vergleich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zwischen dem VStG und dem FinStrG wird hier ebenfalls verzichtet.

#### 2. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### 2.1 Anklageprinzip – Inquisitionsprinzip

Im Verwaltungsstrafrecht gilt nicht das Anklageprinzip, sondern das Inquisitionsprinzip. Aus dem Anklageprinzip, das in Art 90 Abs 2 B-VG verankert ist, lässt sich für das Verwaltungsstrafrecht folgendes ableiten: 447

- das Recht auf Parteistellung des Beschuldigten
- das Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung.<sup>448</sup>

4

Vgl Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 677 und Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003) Rz 971.

<sup>&</sup>lt;sup>448</sup> VfGH 3. 12. 1984, G 24/83: So schließt das Verbot eines Zwangs zur Selbstbeschuldigung nicht aus, eine Mitwirkung des Beschuldigten an der Feststellung des Sachverhalts vorzusehen; EGMR 10. 9. 2002, 76754/01: Es gibt keine allgemeine Immunität für Handlungen, die durch den Wunsch motiviert sind, den Ermittlungen der Steuerbehörden zu entgehen; OGH 29. 8. 2000, 14 Os 33/00: Die nach den §§ 119 ff BAO gebotene Offenlegungspflicht widerspricht nicht dem Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung; VwGH 11. 5. 1990, 90/18/0022: Durch Art 90 Abs 2 B-VG ist eine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausgeschlossen; VwGH 26. 11. 2002, 99/15/0154: Für den Steuertatbestand nicht maßgebliche Informationen, etwa über ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten des Abgabenschuldners, sind für die Steuerbemessung irrelevant und daher vom Abgabepflichtigen nicht gefordert; VwGH 20. 2. 1997, 93/15/0096: Zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes besteht jedenfalls dann eine Verpflichtung, wenn die Finanzstrafbehörde von entscheidungswesentlichen Tatsachen nur durch den Beschuldigten selbst Kenntnis erlangen kann; VwGH 17. 12. 2002, 2001/14/0155: Der Umstand, dass ein Beschuldigter nicht gezwungen werden darf, Beweise gegen sich selbst zu liefern, bedeutet nicht, dass diesem ein Recht auf Vereitelung der strafrechtlichen Untersuchungen eingeräumt wäre.

#### 2.2 Recht auf ein faires Verfahren

Art 6 Abs 1 MRK bestimmt, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht, welches über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Im VStG wurde dem in den Regelungen über die UVS Rechnung getragen. Gem Art 6 Abs 2 MRK gilt die Unschuldsvermutung für den Angeklagten bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld.

## 2.3 Rechtsschutz in Verwaltungsstrafsachen durch den UVS

Gem Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die UVS nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes.<sup>449</sup>

#### 3. ALLGEMEINES

Gem § 23 VStG darf eine Strafe wegen einer Verwaltungsübertretung nur auf Grund eines, nach dem VStG durchgeführten Verfahrens, verhängt werden.

#### 3.1 Subsidiäre Geltung des AVG

Nach § 24 erster Satz VStG gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren, wenn das VStG nichts anderes bestimmt. Das VStG ist lex specialis im Verhältnis zum AVG. 450 § 24 zweiter Satz VStG enthält eine Aufzählung der nicht anwendbaren Bestimmungen des AVG.

.

<sup>449</sup> Nach dem FinStrG.

<sup>450</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 24 VStG Anm 1.

## 3.2 Offizialmaxime und Inquisitionsprinzip

Nach § 25 Abs 1 VStG sind Verwaltungsübertretungen, mit Ausnahme des Falles des § 56 VStG, 451 von Amts wegen zu verfolgen. Die Behörde ist verpflichtet, bei entsprechendem Verdacht 452 ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und durchzuführen. 453, 454

Aus § 25 Abs 1 VStG lässt sich weiters das Inquisitionsprinzip ableiten. Dies bedeutet, dass die Funktion des Anklägers und des Richters von ein- und demselben Organ ausgeübt wird. Das Inquisitionsprinzip unterscheidet das Verwaltungsstrafverfahren vom gerichtlichen Strafverfahren, wofür das Anklageprinzip gilt.<sup>455</sup>

#### 3.4 Verjährung

#### 3.4.1 Verfolgungsverjährung

Die Verfolgung einer Person ist gem § 31 Abs 1 VStG unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung<sup>456</sup> gesetzt wurde. Die Verjährungsfrist beträgt für die – für uns wesentlichen – Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben ein Jahr. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt (§ 31 Abs 2 VStG).

Die Verjährung ist von Amts wegen wahrzunehmen. Die vorgesehenen Verjährungsfristen sind objektive Fristen, dh der Beginn der Verjährung ist unabhängig von

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> Privatanklagesachen.

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> Auf welche Weise die Behörde von der Verwaltungsübertretung erfährt, ist gleichgültig, vgl *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 775.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 775.

<sup>454</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 25 VStG Anm 3.

<sup>&</sup>lt;sup>455</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 776.

Vgl *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 31 VStG Anm 6 "Durch jede Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG wird die Verjährung nicht bloß unterbrochen, sondern ausgeschlossen."

jeglicher subjektiver Kenntnis. 457 Eine Fristenhemmung ist im VStG nicht vorgesehen, in Art IX Abs 6 EGVG und vereinzelt in den Verwaltungsvorschriften jedoch schon. 458

#### 3.4.2 Strafbarkeitsverjährung

Sind seit dem Zeitpunkt, an dem die strafbare Handlung abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat oder der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist, drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden (§ 31 Abs 3 erster Satz VStG).

Der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung hat zur Folge, dass eine Bestrafung nicht mehr erfolgen darf und das Strafverfahren einzustellen ist. 459

Hier ist eine Fristenhemmung ausdrücklich in § 31 Abs 3 letzter Satz VStG vorgesehen. Danach sind die Zeiten eines Verfahrens vor dem VfGH, 460 dem VwGH461 oder dem EuGH, 462 sowie Zeiten, während derer die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, nicht mit einzurechnen.

#### 3.4.3 Vollstreckungsverjährung

Eine Strafe darf nach § 31 Abs 3 zweiter Satz VStG nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Hier beginnt die Frist allerdings erst mit der Rechtskraft des Strafbescheides. 463

Durch die Vollstreckungsverjährung wird nur die Vollstreckung der Strafe beseitigt, die sonstigen Wirkungen der rechtskräftigen Bestrafung jedoch nicht. 464

<sup>&</sup>lt;sup>457</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 31 VStG Anm 3.

<sup>458</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 791 FN 310. 459 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 31 VStG Anm 12.

Bescheidprüfungs-, Normprüfungsverfahren. <sup>461</sup> Bescheidprüfungs-, Normprüfungsverfahren.

<sup>&</sup>lt;sup>462</sup> Verfahren betreffend Vorabentscheidungen.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 797.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 31 VStG Anm 13.

#### 4. Ordentliches Verfahren

#### 4.1 Parteiengehör, Rechtfertigung des Beschuldigten

Sieht die Behörde nicht schon auf Grund der Anzeige oder der darüber gepflogenen Erhebungen von der Verfolgung ab (§ 45 VStG), so hat sie dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen (§ 40 Abs 1 VStG).

Das hier garantierte Recht auf Parteiengehör muss von der zuständigen Behörde gewahrt werden. Nach der Rsp des VwGH kann dieses Recht jedoch grundsätzlich im Berufungsverfahren geheilt werden. 465

Die Behörde kann nach § 40 Abs 2 VStG den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen.

#### Ladung

Eine Ladung hat gem § 41 VStG folgende Punkte zu beinhalten:

Die Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, ist kurz und deutlich zu bezeichnen, 466 nur dies kann Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens sein.

Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, dass das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte dieser nicht Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt wird (sog Kontumazierung).

Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

1

<sup>&</sup>lt;sup>465</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 40 VStG Anm 3.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 832 meint, dass neben der Tat auch die verletzte Verwaltungsvorschrift anzugeben ist, nämlich als verfassungskonforme Ergänzung des § 41 Abs 1 VStG durch Art 6 Abs 3 lit a MRK; anders *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 41 VStG Anm 3 der sagt, dass die Bezeichnung der als übertreten angesehenen Vorschrift nicht erforderlich ist.

Die Ladung kann als einfache Ladung oder als Ladungsbescheid ausgestaltet sein; sie muss aber jedenfalls schriftlich ergehen.<sup>467</sup>

Aufforderung zur Rechtfertigung

Diese Aufforderung zur Rechtfertigung hat gem § 42 VStG zu enthalten:

- die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
- die Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzlichen Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, widrigenfalls die Behörde das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchführen werde.

#### 4.2 Mündliche Verhandlung

Das Strafverfahren ist in mündlicher Verhandlung durchzuführen, wenn der Beschuldigte zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen wird, oder ihr vorgeführt wird (§ 43 Abs 1 VStG).

Nach der Aufnahme der erforderlichen Beweise ist womöglich sogleich der Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) zu verkünden (§ 43 Abs 1 VStG).

Die mündliche Verhandlung im erstinstanzlichen Strafverfahren ist nicht öffentlich (§ 40 Abs 1 AVG).

#### 4.3 Mitwirkungspflicht des Beschuldigten

Im Verwaltungsstrafverfahren besteht eine spezielle Mitwirkungspflicht des Beschuldigten, die sich vor allem aus dem Recht auf Parteiengehör (§ 40 Abs 1 VStG) und dem Beibringen der seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel (§§ 41 Abs 2 und 42 Abs 1 Z 2 VStG) ableitet.<sup>468</sup>

.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 833.
 Vgl Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 843.

Wenn auch die Mitwirkung der Partei an dem gegen sie geführten Strafverfahren unzureichend ist, so hat die Behörde dennoch die Pflicht, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen und unter Berücksichtigung der der Entlastung des Beschuldigten dienenden in gleicher Weise wie der belastenden Umstände soweit klarzustellen, dass der eindeutige Beweis der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegte Tat begangen, erbracht wird. Diese Pflicht leitet sich aus dem Anklageprinzip sowie der amtswegigen Sachverhaltsermittlung ab. 469 Erklärt der Beschuldigte die ihm vorgehaltenen Erhebungsergebnisse für unrichtig, ohne den Sachverhalt konkret darzustellen und dafür Beweise anzubieten, so hat sich die Behörde mit diesem Vorbringen auseinanderzusetzen. Tut sie das nicht, so wird sie ihren Bescheid mit einem Verfahrensmangel belasten. Die Mitwirkungspflicht durch den Beschuldigten hat somit allein im Bereich der Tatsachenfeststellung durch die Behörde Bedeutung. 470

Eine Pflicht des Beschuldigten zum Nachweis seiner Unschuld verstößt gegen die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 MRK. 471 Nach Ansicht des VfGH wird aus dem Anklageprinzip abgeleitet, dass der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, sich selbst zu bezichtigen und auch nicht die aktive Mitwirkung an der Beweiserhebung erzwungen werden kann. 472 Dies gilt nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren. 473

#### 4.4 Erledigung des ordentlichen Verfahrens

#### 4.4.1 Das Straferkenntnis

§ 44a VStG legt eine erschöpfende und abschließende Regelung über den Inhalt von Straferkenntnissen fest. 474 Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet (dh. dies gilt auch für die Erteilung einer Ermahnung<sup>475</sup>), zu enthalten:

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> VwGH 19. 9. 1974, ZI 1645/73; vgl dazu auch *Fellner*, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> II Loseblattsammlung (2001) § 114 FinStrG Rz 4. <sup>470</sup> Vgl *Fellner,* Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> II Loseblattsammlung (2001) § 98 FinStrG Rz 3 und § 114

FinStrG Rz 4.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> VfGH 25. 9. 1990, VfSlg 12454. <sup>472</sup> VfGH 3. 12. 1984, VfSlg 10291.

<sup>473</sup> Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 885.

<sup>474</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 848. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 44a VStG Anm 1.

- 1. die als erwiesen angenommene Tat - diese muss soweit konkretisiert sein, dass Ort und Zeit präzise bestimmt werden. Es darf keinen Zweifel darüber geben, wofür der Täter bestraft wurde. Es ist eine eindeutige Zuordnung der Tat zu einer Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf alle Tatbestandsmerkmale erforderlich. Weiters ist anzuführen, ob der Täter für eigenes Verhalten oder als Organ einer juristischen Person oder als verantwortlicher Beauftragter bestraft wird. Notwendig ist auch die Angabe der Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit).476
- 2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist.
- 3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung. Unzulässig und damit inhaltlich rechtswidrig ist der Bescheid auch dann, wenn für mehrere Verwaltungsübertretungen eine Gesamtstrafe verhängt wird (§ 22 VStG – Kumulationsprinzip).

#### 4.4.2 Die Einstellung

Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn eine der in § 45 Abs 1 VStG genannten Gründe vorliegen. Diese Einstellung kann jederzeit bis zur Erlassung des Straferkenntnisses verfügt werden. Nach der Jud des VwGH hat der Beschuldigte keinen Rechtsanspruch auf eine Einstellung.477

Die genannten Einstellungsgründe sind taxativ aufgezählt. 478 Eine Einstellung des Verfahrens hat zu erfolgen, wenn

die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im Zweifel gilt der Grundsatz "in dubio pro reo". 479

<sup>476</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 44a VStG Anm 4.
477 Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 849; anders Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 45 VStG Anm 3 der entgegen der Rsp des VwGH annimmt, dass der Beschuldigte einen Anspruch auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes hat.

478 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 45 VStG Anm 4, auch § 21 VStG stellt einen Einstellungsgrund dar.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 849.

- die Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.
- der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.
- Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen (vgl dazu Kap E II Pkt 3.4).

"Der VfGH hat zudem auf Grund einer verfassungskonformen Auslegung im Hinblick auf das Anklageprinzip angenommen, dass im Falle der Erfüllung einer in einer LAO vorgesehenen Pflicht zur Anzeige einer bereits begangenen Abgabenverkürzung dies einen Strafaufhebungsgrund im nachfolgenden Abgabenstrafverfahren darstellen soll; dies soll jedenfalls dann gelten, wenn diese Selbstanzeige vor Einleitung des Strafverfahrens erfolgt ist."<sup>480</sup> (zur Selbstanzeige siehe auch Kap E II Pkt 6)

Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen; zB Eintritt der Verfolgungsverjährung

Im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht besteht ein Rechtsanspruch auf die Erledigung von Anträgen, daher ist die Einstellung jedenfalls durch Bescheid zu verfügen (vgl § 52b VStG).<sup>481</sup>

Eine fehlerhafte Einstellung hat keinerlei Rechtswirkungen, dh das Verfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden.<sup>482</sup>

#### 4.4.3 Bescheiderlassung

Die Bescheiderlassung betrifft sowohl das Straferkenntnis, die Einstellung, als auch die Ermahnung. Nach § 43 Abs 1 VStG ist der Bescheid am Schluss der mündlichen Verhandlung womöglich sogleich mündlich zu verkünden. Bei mündlicher Verkündung ist eine schriftliche Ausfertigung nur auf Verlangen einer Partei zuzustellen (§ 46 Abs 1 zweiter Satz VStG).

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 850.

-

<sup>&</sup>lt;sup>480</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 45 VStG Anm 8.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II (2000) § 45 VStG Anm 12.

Wurde der Bescheid nicht mündlich verkündet, ist den Parteien, denen gegen den Bescheid Berufung zusteht, von Amts wegen eine Ausfertigung des Bescheides mitzuteilen (§ 46 Abs 1 erster Satz VStG). Der Bescheid ist allen Parteien zuzustellen. Der Bescheid hat nämlich nur gegenüber jenen Parteien rechtliche Wirkungen, denen er zugestellt wurde.483

Der Bescheid ist mit seiner Verkündung erlassen; die Zustellung einer Ausfertigung bewirkt, dass die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung des Bescheides beginnt. 484

#### 5. **ABGEKÜRZTES VERFAHREN**

#### 5.1 Strafverfügung

Zur Entlastung der Verwaltungsbehörden wurde in den §§ 47 f VStG ein Strafmandatsverfahren eingeführt. 485 Die durch dieses Verfahren ergehenden Strafverfügungen sind schriftlich zu erlassen. Die Strafverfügung ist ein Bescheid. 486

Es steht im Ermessen der Behörde, ob sie eine Strafverfügung erlässt oder das ordentliche Verfahren einleitet. 487

Die Behörde kann gem § 47 Abs 1 erster Satz VStG ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 365 Euro festsetzen, wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund automatischer Überwachung festgestellt wird.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 854.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 46 VStG E 1.

<sup>485</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 857. 486 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 48 VStG Anm 1.

<sup>&</sup>lt;sup>487</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 857.

5. Abgekürztes Verfahren

Ist das Strafausmaß höher oder beträgt die Mindeststrafe eines Delikts mehr als 365 Euro, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. 488

Computerstrafverfügungen

Die Behörde kann nach § 47 Abs 2 VStG durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs 1 VStG in der Verordnung im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe<sup>489</sup> bis zu 300 Euro verhängen darf.

Verhängung von Strafen

Die Geldstrafe muss gem § 13 VStG mindestens 7 Euro betragen, nach § 47 VStG höchstens aber 365 Euro, bei Computerstrafverfügungen höchstens 300 Euro. Die Verhängung der Strafe ist nur zulässig, wenn sie in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist (§ 10 VStG).

Einspruch

Der Einspruch ist das ordentliche Rechtsmittel gegen Strafverfügungen; es ist ein remonstratives, dh nicht aufsteigendes, Rechtsmittel. 490

Der Beschuldigte kann nach § 49 Abs 1 VStG gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Eine Begründung des Einspruches ist ebenso wenig notwendig wie ein Antrag. 491

Der Einspruch kann gem § 13 AVG schriftlich, aber auch mündlich erhoben werden. Darüber ist aber gem § 14 AVG eine Niederschrift aufzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>488</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 858.

<sup>&</sup>lt;sup>489</sup> ZB V der BPolDion Wien 23.4.2003.

<sup>490</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 863. 491 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 49 VStG Anm 5.

Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Verspätete, mangelhafte oder unzulässige Einsprüche hat die Behörde bescheidförmig zurückzuweisen. Gegen diese Zurückweisung kann Berufung an den UVS erhoben werden (§ 51 Abs 1 VStG). Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken (§ 49 Abs 3 VStG). Wird der Einspruch rechtzeitig eingebracht, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung iSd § 40 VStG, jedoch nur dann, wenn er begründet ist. 493

Es werden zwei Fälle unterschieden:

Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden (§ 49 Abs 2 VStG). Dieser Einspruch kann jedoch innerhalb der offenen Einspruchsfrist auch auf die Frage der Schuld erweitert werden, er kann aber auch noch wirksam zurückgezogen werden. Über die angefochtenen Teile der Strafverfügung hat die Behörde das ordentliche Verfahren einzuleiten und neu zu entscheiden, der Rest erwächst in Rechtskraft. 495

In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Eine Einschränkung oder Zurückziehung des Einspruches ist hier wirkungslos. <sup>496</sup> Das ordentliche Verfahren ist einzuleiten; nach dessen Durchführung hat ein Straferkenntnis zu ergehen. <sup>497</sup>

In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnisses darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung (§ 49 Abs 2 letzter Satz VStG). Das Verbot der reformatio in peius gilt in beiden oben genannten Fällen.

<sup>492</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze H (2000) § 49 VStG Anm 21.

<sup>493</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 49 VStG Anm 9.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 49 VStG Anm 10.

<sup>&</sup>lt;sup>495</sup> Vgl *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 866.

<sup>&</sup>lt;sup>496</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 49 VStG Anm 17.

<sup>&</sup>lt;sup>497</sup> Vgl *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 866.

## 5.2 Anonymverfügung

Sie wurde eingeführt, um für die stark gestiegene Anzahl von Verkehrsdelikten für Bagatellfälle eine verfahrensrechtliche Entlastung zu bringen, ohne mit den rechtsstaatlichen Forderungen in Konflikt zu geraten. Die in § 49a VStG geregelte Anonymverfügung findet im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht keine Anwendung.

## 5.3 Organstrafverfügung

Dieses in § 50 VStG geregelte Verfahren spielt vor allem bei Parkgebührenverletzungen eine große Rolle.

Die Organstrafverfügung ist der kürzeste und effizienteste Weg um geringfügige Straffälle zu erledigen.<sup>499</sup> Die Organstrafverfügung ist kein Bescheid, dh es ist weder eine Berufung an den UVS, noch eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts möglich.<sup>500</sup>

Die Behörde kann nach § 50 Abs 1 VStG besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen, mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Die Behörde hat einen einheitlich im Vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 36 Euro zu bestimmen, außer die Verwaltungsvorschriften sehen einen bestimmten Betrag vor (§ 50 Abs 1 zweiter Satz VStG). Die Verhängung einer Freiheitsstrafe durch Organstrafverfügung ist nicht zulässig. Die Mindestgeldstrafe des § 13 VStG gilt hier nicht. 501

Das Organ der öffentlichen Aufsicht ist an ein fixes Tarifsystem gebunden; es darf keine mildere Strafe als vorgesehen verhängt werden. 502

\_

<sup>&</sup>lt;sup>498</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 867 FN 490.

<sup>&</sup>lt;sup>499</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 876.

<sup>500</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 50 VStG Anm 7.

<sup>501</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 50 VStG Anm 12.

<sup>&</sup>lt;sup>502</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 879.

Es steht im Ermessen<sup>503</sup> des Organs der öffentlichen Aufsicht, ob es eine Organstrafverfügung verhängt oder Anzeige erstattet.<sup>504</sup>

#### Rechtsmittel

Gem § 50 Abs 6 VStG ist gegen eine Organstrafverfügung kein Rechtsmittel zulässig.

Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos.

Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges, ist Anzeige an die Behörde zu erstatten. Die Behörde hat dann entweder eine Strafverfügung nach § 47 VStG zu erlassen oder das ordentliche Verfahren einzuleiten. In diesem Strafverfahren kann über den Beschuldigten auch eine höhere Strafe verhängt werden; das Verbot der reformatio in peius gilt hier nicht.<sup>505</sup>

Bezahlt der Beanstandete den Strafbetrag, so hat es damit sein Bewenden. 506

.

<sup>&</sup>quot;Im Lichte der Intention des Gesetzgebers ist das Organ aber – entgegen der Rsp – verpflichtet, in geringfügigen Fällen eine Organstrafverfügung zu erlassen", vgl *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 50 VStG Anm 8.

<sup>&</sup>lt;sup>504</sup> Vgl *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 881; *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 50 VStG Anm 8.

<sup>&</sup>lt;sup>505</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 50 VStG Anm 23.

#### 6. ZUSTÄNDIGKEITEN

#### 6.1 Sachliche Zuständigkeit

Den Bezirksverwaltungsbehörden steht in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden<sup>507</sup> oder den Gerichten zugewiesen ist (§ 26 Abs 1 VStG).

Als BVB fungieren: die Bezirkshauptmannschaft, die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut, der Magistrat der Stadt Wien.

#### 6.2 Örtliche Zuständigkeit

Zuständigkeit auf Grund des Tatorts

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist (§ 27 Abs 1 VStG).

§ 27 regelt nur die örtliche Zuständigkeit der Behörde erster Instanz. 508

Auf den Ort des Erfolges kommt es nur bei im Ausland begangenen Delikten an, deren Erfolg im Inland eingetreten ist. Diese gelten gem § 2 Abs 2 VStG als im Inland begangen.509

Wird ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ iSd § 9 VStG zur Verantwortung gezogen, kommt als Tatort idR der Sitz der Unternehmensleitung in Betracht.510

Zuständigkeit kraft Zuvorkommens

Nach § 27 Abs 2 VStG ist jene Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung vorgenommen hat, wenn die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet

<sup>507</sup> Beispielsweise der Finanzstrafbehörde gem § 53 Abs 6 FinStrG.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 27 VStG Anm 2.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 780.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 27 VStG Anm 5.

wurde oder es ungewiss ist, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist.

Vorläufige Zuständigkeit

Die Behörde, die zuerst von einer Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt, ist zur Verfolgung zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der nach § 27 Abs 1 VStG die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet (§ 28 VStG).

Übertragung der örtlichen Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs

Nach § 29a VStG kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird.

#### 7. RECHTSSCHUTZ

#### 7.1 Berufung

Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den UVS jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat (§ 51 Abs 1 VStG). Berufungslegitimiert sind alle Parteien des erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens.

Gem § 63 Abs 4 AVG ist eine Berufung nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

Die Berufung kann nicht nur schriftlich, sondern gem § 51 Abs 3 VStG auch mündlich eingebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages. Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben gem § 64 Abs 1 AVG aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist beim UVS eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; der UVS hat die Berufung an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten (§ 63 Abs 5 AVG).

#### Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG)

Die Behörde 1. Instanz kann die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen durch Berufungsvorentscheidung erledigen. Sie kann die Berufung nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Mit Einlangen des Vorlageantrags tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. Die Behörde hat die Parteien vom Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung zu verständigen. Verspätete oder unzulässige Vorlageanträge sind von ihr zurückzuweisen.

#### Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG)

Auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Berufung, darf in einer Berufungsvorentscheidung oder Berufungsentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

#### Befristung der Entscheidungsbefugnis (§ 51 Abs 7 VStG)

Sind in einem Verfahren, in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht, seit dem Einlangen der Berufung gegen das Straferkenntnis fünfzehn Monate vergangen, so tritt das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

Diese Bestimmung wurde eingeführt, da in Verwaltungsstrafsachen, ausgenommen Finanzstrafsachen, eine Säumnisbeschwerde an den VwGH nicht zulässig ist. 511

Ob jedoch eine Säumnisbeschwerde im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht möglich ist, ist sehr umstritten. Nach der Rsp des VwGH ist die Regelung des § 51 Abs 7 VStG dahin zu verstehen, dass für den UVS eine Entscheidungsfrist von fünfzehn Monaten normiert ist. 512 Vor Ablauf dieser Frist ist die Erhebung einer Säumnisbeschwerde unzulässig (§ 27 Abs 1 VwGG). Nach Ablauf dieser Frist ist dies aber auch nicht mehr möglich, da eine Entscheidung über die Berufung nicht mehr gefällt werden darf. Vgl dazu Kap F Pkt 7.3.1.

## 7.1.1 Besetzung des UVS (§ 51c VStG)

Die UVS in den Ländern entscheiden durch Einzelmitglied, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 2000 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, 513 gegen verfahrensrechtliche Bescheide, da darin keine Strafe verhängt wird.

Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich besonders geregelten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

### 7.1.2 Öffentliche mündliche Verhandlung

Nach § 51e Abs 1 VStG hat der UVS eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. 514 Die Parteien haben mit Ausnahme der Abs 2-5 leg cit einen Rechtsanspruch auf die Durchführung der Verhandlung. 515

Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist, oder der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder abzuweisen ist (§ 51 c Abs 2 VStG).

 <sup>511</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 51 VStG Anm 25.
 512 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 51 VStG Anm 33.

<sup>&</sup>lt;sup>513</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 51c VStG Anm 2.

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 51e VStG Anm 3.
 Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 51e VStG Anm 2.

Der UVS kann von einer Berufungsverhandlung gem § 51e Abs 3 VStG absehen, wenn keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt und wenn, in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet.

Weiters kann der UVS gem § 51e Abs 4 VStG ungeachtet eines Parteiantrags von der Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art 6 Abs 1 MRK entgegensteht.

Für die Ladung des Beschuldigten ist die Bestimmung des § 41 VStG anzuwenden. Die Ladung der anderen Parteien hat nach § 19 AVG zu erfolgen.

#### 7.1.3 Beweisaufnahme

Gem § 51g Abs 1 VStG hat der UVS die zur Entscheidung der Sache erforderlichen Beweise aufzunehmen. Es gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, das bedeutet, der UVS hat die Beweise selbst aufzunehmen und zu würdigen. Daraus folgt auch, dass im Verfahren vor dem UVS kein Neuerungsverbot besteht.<sup>516</sup>

Außer dem Verhandlungsleiter sind die Parteien und ihre Vertreter, insbesondere der Beschuldigte, im Verfahren vor einer Kammer auch die übrigen Mitglieder, berechtigt, an jede Person, <sup>517</sup> die vernommen wird, Fragen zu stellen (§ 51 g Abs 2 VStG).

Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen, sowie die Gutachten der Sachverständigen, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 51 g Abs 3 VStG verlesen werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>516</sup> Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000) § 51g VStG Anm 1.

Der Beschuldigte darf aber zur Beantwortung, der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden (vgl § 33 Abs 2 VStG).

Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen dem Beschuldigten vorgehalten werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern (§ 51 g Abs 4 VStG).

### 7.1.4 Verhandlung und Entscheidung durch den UVS

Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung abzuschließen. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn sich die Einvernahme des von der Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig erweist (§ 51h Abs 1 VStG).

Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, ist die Beweisaufnahme zu schließen. Nach Schluss der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlussausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, sich als Letzter zu äußern (§ 51 h Abs 2, 3 VStG).

Hierauf ist die Verhandlung zu schließen. Im Verfahren vor einer Kammer zieht sich diese zur Beratung und Abstimmung zurück. Der Spruch des Bescheides und seine wesentliche Begründung sind nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden<sup>518</sup>. § 66 Abs 2 AVG gilt im Verwaltungsstrafverfahren nicht, das bedeutet, dass der UVS immer selbst in der Sache zu entscheiden hat und die Angelegenheit nicht an die Behörde erster Instanz zurückverweisen darf (§ 51 h Abs 4 VStG).

Wurde eine Verhandlung durchgeführt, dann ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Verhandlung vorgekommen ist (§ 51i VStG). Jenes Organ (Kammer oder Einzelrichter), das in der Verhandlung anwesend war und welches einen unmittelbaren Eindruck der Beweismittel und des Beschuldigten bekommen hat, soll auch über die Sache entscheiden (vgl § 67f Abs 1 AVG).

## 7.2 Entscheidungspflicht

Gem § 52b VStG ist § 73 AVG im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht anzuwenden. § 73 AVG besagt, dass die Behörden verpflichtet sind über Anträge von Parteien und

51

<sup>&</sup>lt;sup>518</sup> Val Art 6 Abs 1 MRK – Jedes Urteil muss öffentlich verkündet werden.

7. Rechtsschutz

Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Ausgelöst wird diese Entscheidungspflicht durch Anträge der Parteien, die mit Bescheid zu erledigen sind und die Partei auf die Erledigung einen Rechtsanspruch hat.519

#### Devolutionsantrag

Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von sechs Monaten erlassen, 520 so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den UVS des Landes über, in dem die Unterbehörde ihren Sitz hat. Einzubringen ist der Devolutionsantrag beim UVS (§ 73 Abs 2 AVG iVm § 52b VStG).

Wurde der Devolutionsantrag vor Ablauf der sechs Monate eingebracht, ist er als unzulässig zurückzuweisen.<sup>521</sup>

Mit dem Einlangen des Devolutionsantrages beim UVS verliert die säumige Behörde ihre Zuständigkeit; der UVS ist nun zuständig. Mit dem Übergang der Zuständigkeit geht auch die Entscheidungspflicht auf den UVS über. Dieser hat nun ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Devolutionsantrages zu entscheiden. 522

Wird auch der UVS säumig, so kann gegen die Untätigkeit nur mehr eine Säumnisbeschwerde beim VwGH nach Art 132 B-VG eingebracht werden. 523

<sup>&</sup>lt;sup>519</sup> VwGH 2.4.1958, 0174/58; VwGH 30.6.1988, 87/08/0327.

Das bedeutet zugestellt oder mündlich verkündet und beurkundet.

<sup>&</sup>lt;sup>521</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 631, 632.

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 635, 636. 523 Ob diese Säumnisbeschwerde tatsächlich zulässig ist, ist strittig.

#### 7.3 Rechtsmittel an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

#### 7.3.1 Säumnisbeschwerde an den VwGH (Art 132 letzter Halbsatz B-VG)

Gem Art 132 B-VG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der UVS erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Finanzstrafsachen.

Ob nun eine Säumnisbeschwerde an den VwGH im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht, das nach dem VStG zu vollziehen ist, zulässig ist, ist sowohl in der Rsp als auch in der Lehre<sup>524</sup> strittig.

Vor allem zwei Entscheidungen des VwGH sind hier besonders hervorzuheben, weil der VwGH innerhalb kürzester Zeit gegenteilig entschieden hat. In seiner Entscheidung vom 22. 3. 1996, 95/17/0450 folgte der VwGH der Ansicht, dass das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht, das nach dem VStG zu vollziehen ist, unter die "Finanzstrafsachen" iSd Art 132 B-VG fällt. Diese Meinung wird insbesondere auf den Umstand gestützt, dass der Verfassungsgesetzgeber in Art 129a Abs 1 B-VG den Ausdruck "Finanzstrafsachen des Bundes", in Art 132 B-VG aber den Ausdruck "Finanzstrafsachen" verwendet. Der Begriff "Finanzstrafsachen" ist weiter, als der Begriff "Finanzstrafsachen des Bundes". Daher müssen logischerweise "Finanzstrafsachen" alle Strafverfahren beinhalten, also sowohl das Abgabenstrafverfahren nach dem VStG als auch jenes nach dem FinStrG.

Nur wenige Tage später war der VwGH – 27. 3. 1996, 96/13/005 – jedoch der gegenteiligen Auffassung. Der Begriff der Finanzstrafsachen iSd Art 132 B-VG ist so zu interpretieren, dass er lediglich solche Verwaltungsstrafsachen erfasst, die nach dem FinStrG zu behandeln sind. Schon die Wortinterpretation des Art 132 B-VG stellt klar, dass im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht eine Säumnisbeschwerde nicht zulässig ist. Dieser Art 132 B-VG bedient sich nämlich des Begriffes der Finanzstraf-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>524</sup> Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 927 geht davon aus, dass eine Säumnisbeschwerde an den VwGH zulässig ist; ebenso *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup> (2003) Rz 935.

sachen<sup>525</sup>, der dem FinStrG vorbehalten ist. Jene Abgaben, die nicht nach dem FinStrG zu vollziehen sind, werden sowohl in der Überschrift des Art III FinStrG als auch in dessen § 254 Abs 1 mit dem Terminus "landesgesetzliches Abgabenstrafrecht" bezeichnet.

Die historisch-teleologische Interpretation bestätigt dieses Ergebnis. Dem Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses zum Bundesverfassungsgesetz vom 26.Juni 1984, BGBI 296 (345 Blg NR 16. GP), sei zu entnehmen, dass der Ausschluss der Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen mit Ausnahme von Privatanklageund Finanzstrafsachen dadurch als gerechtfertigt angesehen wurde, dass durch die gleichzeitig beantragte Novellierung des VStG 1950 vorgesehen sei, dass der angefochtene Bescheid ex lege als aufgehoben gelte und das Verfahren einzustellen sei, wenn die Berufungsbehörde mehr als ein Jahr nicht entscheide. Der Verfassungsausschuss stellte dazu fest, dass der in Art 132 zweiter Satz B-VG vorgesehene Begriff "Verwaltungsstrafsachen" die Angelegenheiten des Disziplinarrechtes nicht erfasse, sodass für diesen Bereich also die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde gewahrt bleiben solle. Einen vergleichbaren Hinweis auf nach dem VStG 1950 zu vollziehende Abgabenstrafsachen finde sich im Bericht des Verfassungsausschusses nicht.

Die den UVS einzuräumende Zuständigkeit im Falle von Säumnisbeschwerden sei dem Art 132 B-VG nachgebildet worden. Im Falle von Verwaltungsübertretungen solle daher eine Säumnisbeschwerde in Privatanklagesachen und in Angelegenheiten des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts bestehen. 526

Vgl dazu auch Kap F Pkt 7.1 – Befristung der Entscheidungsbefugnis.

## 7.3.2 Bescheidbeschwerde an den VwGH (Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG)

Nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim

Vgl dazu die in § 2 FinStrG genannten Abgaben.
 Ausführlich Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> I Loseblattsammlung (2001) § 1 FinStrG Rz 3a.

VwGH erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (sog Parteibeschwerde wegen Verletzung eines subjektiven Rechtes).

Formelle Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Bescheid von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde oder ein Kollegialorgan falsch zusammengesetzt war. Hier ist der Bescheid immer aufzuheben.

Inhaltliche Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Bescheidinhalt mit Rechtsvorschriften in Widerspruch steht oder bei Ermessensüberschreitungen oder Ermessensmissbrauch. Auch hier ist der Bescheid immer aufzuheben.

Werden Verfahrensvorschriften (zB der Grundsatz des Parteiengehörs) verletzt, ist der Bescheid nur dann aufzuheben, wenn der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt der Ergänzung bedarf oder die Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu einem anderen Bescheid hätte führen können (Wesentlichkeit des Verfahrensmangels). 527

Die Partei darf erst nach Erschöpfung des Instanzenzugs den VwGH anrufen, das bedeutet, dass die Partei die im Verwaltungsverfahren gegebenen ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hat.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gem Art 131 B-VG beträgt sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung, mit dem Tag der Verkündung (§ 26 Abs 1 VwGG). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn der VwGH erkennt der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zu (§ 30 VwGG).

Nach Art 131 Abs 3 B-VG<sup>528</sup> kann der VwGH die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines UVS ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt, insb weil der UVS von der Rsp des VwGH abweicht, eine solche Rsp fehlt oder die zu lösende

 $<sup>^{527}</sup>$  Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht  $^3$  (1996) 856 f. Vgl auch  $\S$  33a VwGG.

Rechtsfrage in der bisherigen Rsp des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde.

Hebt der VwGH den angefochtenen Bescheid auf, so sind die Verwaltungsbehörden gem § 63 Abs 1 VwGG verpflichtet, jenen Rechtszustand herzustellen, der der Rechtsanschauung des VwGH entspricht. Dies erfolgt idR durch Erlassung eines Ersatzbescheides. Der VwGH kann auch in der Sache selbst entscheiden (§ 63 Abs 2 VwGG). 529

#### 7.3.3 Bescheidbeschwerde an den VfGH (Art 144 B-VG)

Der VfGH erkennt gem Art 144 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der UVS, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen, und beginnt mit der Zustellung des Bescheides (§ 82 Abs 1 VfGG). Die Beschwerde hat gem § 85 VfGG keine aufschiebende Wirkung, der VfGH kann diese auf Antrag des Beschwerdeführers bei Vorliegen der Voraussetzungen aber zuerkennen.

Gem Art 144 Abs 2 B-VG kann der VfGH die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>529</sup> Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996) 858.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis auszusprechen, ob eine Rechtsverletzung stattgefunden hat oder nicht. Liegt keine Rechtsverletzung vor, so hat er die Beschwerde abzuweisen, liegt jedoch eine Rechtsverletzung vor, so hat er den angefochtenen Bescheid aufzuheben (§ 87 Abs 1 VfGG). Wird der Bescheid aufgehoben, so tritt das Verwaltungsverfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Erlassung des Bescheides befunden hat. Die Verwaltungsbehörden sind dann verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VfGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen (§ 87 Abs 2 VfGG).

# G. ZUSAMMENFASSUNG

Das Thema gestaltete sich durch die Vielzahl von landesgesetzlichen Regelungen zu den Gemeindeabgaben und der vielen Normen die das VStG vorsieht sehr komplex.

Nachdem wir das kommunale Abgabenstrafrecht sehr umfassend behandelt haben, möchten wir auch auf einige Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

Die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes bzw die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des VStG ist aus mehreren Gründen unbefriedigend.

Bei den Ungehorsamkeitsdelikten gem § 5 VStG ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn kein Verschulden trifft. Im FinStrG gilt hingegen grundsätzlich die Unschuldsvermutung.

Im Verwaltungsstrafverfahren wird die erstinstanzliche Entscheidung immer von einem weisungsgebundenen Einzelbeamten getroffen und es gibt keine Möglichkeit, wie im FinStrG, einen unabhängigen Senat zu beantragen.

Die unterschiedliche Gestaltungsweise der besonderen Straftatbestände in den Materiengesetzen der Länder einerseits, als auch die Nichtregelung in einigen Materiengesetzen andererseits, könnte dadurch vermieden werden, dass Verkürzungstatbestände einheitlich in den LAOen aufgenommen werden, wie dies in einigen Bundesländern der Fall ist.

In den Materiengesetzen sollte Bedacht darauf genommen werden, dass diese Anzeige- Melde- oder Offenlegungspflichten vorsehen (Selbstbemessungsabgaben), da eine Abgabenverkürzung tatbestandsmäßig nur "unter Verletzung einer Anzeige-, Melde- oder Offenlegungspflicht" eintreten kann.

Die Effizenz des kommunalen Abgabenstrafrechts erscheint uns aus mehreren Gründen fraglich:

#### G. Zusammenfassung

Einerseits mangelt es an der Weitergabe von Informationen der Behörden untereinander, so sieht zB nur das Vlbg AbgVerfG in § 136 vor, dass Behörden verpflichtet sind, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht gegen Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen, und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben.

Andererseits ist auch die politische Komponente (besonders in kleinen Gemeinden) nicht zu vernachlässigen, da Gemeindeorgane von Wählerstimmen abhängig sind, und daher möglicherweise von der Einleitung eines Strafverfahrens Abstand genommen wird.

Vorrangig wird auf die verschuldensunabhängigen Sanktionen, wie dem Säumnis- und Verspätungszuschlag, welche alle LAOen vorsehen, zurückgegriffen, und wenn notwendig wird eine Abgabenexekution betrieben.

Die Ahndung der Abgabendelikte betreffend der Parkgebühren ist wirklich effizient, da hier eigene Organe zur Überprüfung eingesetzt werden.

Während einige Bundesländer (Städte) über ein sehr effizientes Abgabensicherungssystem verfügen, wird in anderen Bundesländern (Städte und Gemeinden) das Abgabenstrafrecht kaum beachtet.

Dazu ein Zitat aus den erläuternden Bemerkungen zum stmk WasserleitungsbeitragsG:<sup>530</sup>

"Zu bemerken ist, dass die Strafsanktion zwar erforderlich, der Erfahrung entsprechend aber kaum jemals zur Anwendung gelangen dürfte."

\_

<sup>&</sup>lt;sup>530</sup> 8 BlgstmkLT GP 5.

## Literaturverzeichnis

#### Kommentare

Dorazil/Harbich, Kommentar zum Finanzstrafgesetz (1974) Loseblattsammlung

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafgesetz<sup>6</sup> I Loseblattsammlung

Fellner, Kommentar zum Finanzstrafrecht<sup>6</sup> II Loseblattsammlung

Fellner, Kommunalsteuergesetz 1993<sup>3</sup> (2002)

Kopetzki in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht III Loseblattsammlung

Pauer/Wurz, Wiener Abgabenrecht Kurzkommentar (2000)

Reger/Hacker/Kneidinger, Das Finanzstrafgesetz<sup>3</sup> II (2002)

Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV Loseblattsammlung

Stoll, Bundesabgabenordnung Kommentar I (1994)

Taucher, Kommunalsteuer-Kommentar (1998)

Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>2</sup> II (2000)

#### **Bücher**

Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996)

Bauer/Wolny, Finanzverfassung und Finanzausgleich in Fröhler/Oberndorfer, Das österreichische Gemeinderecht (Loseblatt)

Doralt/Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts<sup>4</sup> II (2001)

Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes (2002)

Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004)

Kienapfel/Höpfel, Strafrecht Allgemeiner Teil 1<sup>1</sup> (2005)

Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht<sup>2</sup> (2001)

Mayer, B-VG Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> (2002)

Neuhofer, Gemeinderecht<sup>2</sup> (1998)

Neuhofer/Putschögl, Oö Abgabenrecht (1987)

Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003)

Philipp, Die österreichischen Landesabgabenordnungen (1988)

Ruppe, Finanzierungsalternativen kommunaler Wirtschaftsverwaltung in Krejci/Ruppe, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992)

Ruppe, Zweitwohnsitzsteuer in Funk, Grundverkehrsrecht (1996)

*Taucher*, Das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip in Krejci/Ruppe, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992)

Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>3</sup> (2004)

Walter/Mayer, Grundriß der österreichischen Bundesverfassung<sup>9</sup> (2000)

Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>8</sup> (2003)

Werndl, Allgemeines Steuerrecht (2000)

Wiederin, Bundesrecht und Landesrecht (1995)

#### Aufsätze

*Arnold,* Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren und landesgesetzliches Abgabenstrafrecht in Bewegung, AnwBl 1991, 517

Eckhard, Aktuelle Entscheidungen des VfGH zum Finanzstrafrecht, VWT 1998 H 4, 37

Gallent, Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht, ZfV 1984, 365

Hollik, Strafbarkeit bei Wahrnehmung von Pflichten anderer Personen, SWK 1996, A 559

Hollik, Der Säumniszuschlag bei den Gemeindeabgaben, SWK 1994, A 666

Kamhuber, Kommunalsteuerstrafen – Anwendung der Landesabgabenordnungen, ÖGZ 2002 H 12, 18

Mayer, 1st der Landesgesetzgeber nach Art 10 Abs 2 B-VG zuständig, JBI 1974, 459

Miklau, Zur Funktion der Geldstrafe – Ist die Höhe der Strafdrohung ein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen dem Justiz- und dem Verwaltungsstrafrecht? ÖJZ 1991, 361

Öhlinger, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1991, 217

Österreichischer Städtebund, "Forderungsprogramm des österreichischen Städtebundes an den neuen Finanzausgleich", ÖGZ 1988 H 5, 2

Österreichischer Städtebund, "Forderungsprogramm des Österreichischen Städtebundes an den neuen Finanzausgleich", ÖGZ 1992 H 1, 20

Pernthaler, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine "Mitwirkung von Bundesorganen" im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG? JBI 1972, 68

*Plückhahn,* Strafbefreiende Selbstanzeige auch im Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts, SWK 1998, 334

Reisinger, Zum freien Beschlussrecht der Gemeinden im Abgabenwesen, ÖGZ H 13, 1 Taucher, Gemeindefinanzautonomie und gemeindeeigene Besteuerung, ÖGZ 1996 H 3, 2

*Taucher,* Finanzverfassung – Finanzausgleich, in FS 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 155

*Taucher,* Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2003/1, 19

*Taucher,* Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2003/4, 154

*Taucher,* Die Finanzierung der österr Gemeinden über das Abgabensystem, FS-Uni Zagreb (2003) 349

*Taucher,* Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2004/3, 137

#### **Impressum**

Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien,

Kohlmarkt 16. FN 124 181w HG Wien. Gesellschafter, deren Anteil 25 % übersteigt: Manz

Gesellschaft m.b.H. und Wolters Kluwer International Holding B.V.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitzende der Geschäftsführung) sowie Prokurist Dr.

Wolfgang Pichler

Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler.

Herausgeber: vortr. HR Dr. Robert Hink, Gdir. Dr. Reinhard Platzer.

Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Raimund Heiss,

Mag. Dr. Peter Pilz, Abg. Bgm. Mag. Alfred Riedl.

mailto: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; www.gemeindebund.at; kommunal@kommunalkredit.at; www.kommunalkredit.at., office@noegbg.at

Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien.

ISBN: 3-214-14487-1

Wien, Dezember 2005

## Schriftenreihe RFG

# Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden

Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV, 32 Seiten. EUR 9,80 / ISBN 3-214-14475-8	Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 / ISBN 3-214-14482-0
Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 / ISBN 3-214-14476-6	Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz –Katastrophenbewältigung 94 Seiten EUR 22,80 / ISBN 3-214-14481-2
Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,-/ISBN 3-214-14477-4	Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten, EUR 14,80 / ISBN 3-214-14483-9
Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 / ISBN 3-214-14473-1	Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnnung der Siedlungswasserwirtschaft Arbeitsbehelf zur Ermittlung und Zuordnung der Kosten in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Verbände 78 Seiten, EUR 19,80 / ISBN 3-214-14484-7
Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,-/ISBN 3-214-14474-X	Band 3–4/2005 Mitterbacher/Schrittwieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten, EUR 38,– / ISBN 3-214-14487-1
Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 / ISBN 3-214-14478-2	Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten, EUR 24,– / ISBN 3-214-14486-3
Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,-/ ISBN 3-214-14479-0	Band 1–2/2006 Sachs/Hahnl Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten, EUR 36,– / ISBN 3-214-14485-5